BORKEN
KREISSTADT

Wohnbauentwicklung in Burlo, Umfeld Kloster und Sportplatz

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II) -

L+S
Landschaft + Siedlung AG

L+S
Landschaft + Siedlung AG

Lucia-Grewe-Straße 10a
45659 Recklinghausen

Tel.: 02361 40677 70
Fax: 02361 40677 99

E-Mail: info@lusre.de
Web: www.lusre.de

Projektnummer:	LS 24160
Stand:	10.03.2026
Projektleitung:	Dipl.-Ing. (FH) Nadine Jung, Landschaftsarchitektin AKNW
Bearbeitung:	Dipl.-Ing. (FH) Jens Otto, Landschaftsarchitekt AKNW M.Sc. Biologie Philipp Harpering

---

Erstellt im Auftrag von/der:

Stadt Borken
Fachabteilung 61.1 – Umwelt und Planung
Im Piepershagen 17
46325 Borken

BORKEN
KREISSTADT

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Methodik 2

2.1 Berücksichtigte Arten und Aufbau des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 2

2.2 Rechtliche Vorgaben 3

3 Nachgewiesene und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten 5

3.1 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten 5

3.2 Nachweise relevanter Arten 5

3.2.1 Höhlen- und Horstbaumerfassung 6

3.2.2 Brutvogelerfassung 7

3.2.3 Fledermauserfassung 10

3.2.4 Stichpunktartige Bestandserfassung der Amphibien 12

3.2.5 Ergebnisse der Höhlen- und Horstbaumerfassung 14

3.2.6 Nachgewiesene relevante Brutvogelarten 15

3.2.7 Nachgewiesene Fledermäuse 18

3.2.8 Nachgewiesene Amphibien 24

3.3 Selektion potenziell vorkommender Arten 26

4 Vorhabenbeschreibung und Vorprüfung der Wirkfaktoren 27

4.1 Geplantes Vorhaben 27

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 32

5 Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte 33

5.1 Bewertung der Datenlage 33

5.2 Bestimmung der zu prüfenden Arten 33

5.3 Arten, für die bereits im Vorfeld eine Gefährdung auszuschließen ist 33

5.3.1 Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener planungsrelevanter Vogelarten, Gastvögel 34

5.3.2 Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener planungsrelevanter Vogelarten, Brutvögel 35

5.4 Bereits vorgesehene Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen 38

6 Vorkommen und grundsätzliche Betroffenheit der vertieft untersuchten planungsrelevanten Arten 38

6.1 Säugetiere 38

6.1.1 Abendsegler (*Nyctalus noctula*) 39

6.1.2 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) 41

6.1.3 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) 44

6.1.4 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri)* 45

6.1.5 Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii)* 47
6.1.6 Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) 49
6.1.7 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) 51
6.1.8 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) 53
6.1.9 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) 55
6.2 Brutvögel 57
6.2.1 Schleiereule (*Tyto alba*) 61
6.2.2 Star (*Sturnus vulgaris*) 63
6.2.3 Steinkauz (*Athene noctua*) 64

7 Erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen 66

7.1 Generell erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen 66
7.2 Artspezifische Maßnahmen Fledermäuse zum Umgang mit Höhlenbäumen 67
7.3 Artspezifische Maßnahmen Fledermäuse zum Erhalt vorhandener Leitstrukturen (teils mit Nahrungshabitatfunktion) 68
7.4 Artspezifische Maßnahmen Fledermäuse zum Erhalt von Dunkelräumen 70
7.5 Artspezifische Maßnahmen für den Steinkauz 72

8 Zusammenfassung und Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 74

Quellenverzeichnis 76

Artenschutz-Prüfprotokolle 80

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung der drei Vorhabenflächen 1
Abb. 2: Abgrenzung des Fauna-Untersuchungsgebietes Brutvögel und Fledermäuse 6
Abb. 3: Einstellungen der Horchboxen am Beispiel vom 04.06.2025 12
Abb. 4: Winteraspekt des Teiches an der Klosterpforte 13
Abb. 5: Beispiel einer im Randbereich des Teiches eingesetzten Gruppe von Flaschenreusen 25
Abb. 6: Teichmolch Männchen in einer Flaschenreuse 26
Abb. 7: Entwurf des Bebauungsplans BU 17 "Wohnen am Venn" (Stadt Borken, Stand: Entwurf 17.11.2025) 29
Abb. 8: Übersicht zur Lage des geplanten Regenrückhaltebeckens, nördlich des Vennweges (Stadt Borken, Stand: Vorentwurf 09.10.2025) 30
Abb. 9: Übersicht zur Lage der Wohnbaufläche und des geplanten Regenrückhaltebeckens (Stadt Borken, Stand 17.11.2025) 31
Abb. 10: Blick auf die Eichenallee im Westen der Tennisplätze und der aus Gründen der Verkehrssicherheit beseitigten Bäume randlich der ehemaligen Tennisplätze 41
Abb. 11: Maßnahmen und Zeiträume zur Fällung von Bäumen mit potenziellen Fledermausquartieren (aus: ZAHN et al. 2021). 68
Abb. 12: Lage der bedeutenden Leitstrukturen im Raum (blaue Ellipsen) 69
Abb. 13: Zukünftige Planung mit Verlust der zentralen Leitstruktur (gelbes X). 69

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Termine der Höhlen- und Horstbaumerfassung sowie Witterungsverhältnisse 7
Tab. 2: Erfassungstermine und -zeiten mit Angaben zur Witterung für die Gruppe der Vögel 9
Tab. 3: Erfassungszeiträume der Fledermäuse laut Methodenhandbuch NRW (MUNLV & FÖA 2021) 11
Tab. 4: Erfassungstermine und -zeiten mit Angaben zur Witterung für die Gruppe der Fledermäuse 11
Tab. 5: Erfassungstermine und -zeiten mit Angaben zur Witterung für die Gruppe der Amphibien 13
Tab. 6: Liste der kartierten Höhlenbäume und Horstbäume mit Informationen zu Baum- und Höhlenart, Anzahl, Exposition sowie Potenzial der Höhlen 14
Tab. 7: Im Untersuchungsgebiet (UG) und Umfeld 2025 nachgewiesene Vogelarten Fettdruck = geschützte "planungsrelevante" Arten gemäß LANUK NRW (2025) 15
Tab. 8: Im Untersuchungsgebiet (UG) und Umfeld nachgewiesene Fledermausarten. 19
Tab. 9: Tabellarische Darstellung der Horchboxaufnahmen an den Terminen 19.05.2025 und 04.06.2025 22
Tab. 10: Tabellarische Darstellung der Horchboxaufnahmen an den Terminen 12.06.2025 und 25.06.2025 22
Tab. 11: Tabellarische Darstellung der Horchboxaufnahmen an den Terminen 09.06.2025 und 06.08.2025 23
Tab. 12: Tabellarische Darstellung der Horchboxaufnahmen am 18.09.2025 23
Tab. 13: Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für die nicht betroffenen planungsrelevanten Gastvögel 35
Tab. 14: Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für die nicht betroffenen planungsrelevanten Brutvögel 38
Tab. 15: Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für die ungefährdeten, allgemein verbreiteten, nicht planungsrelevanten Vogelarten 61

Kartenverzeichnis

Karte 1: Brutvögel und Höhlenbäume 1 : 3.000
Karte 2: Fledermäuse 1 : 3.000
Karte 3: Funktionsräume 1 : 3.000

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Borken beabsichtigt eine Siedlungsentwicklung in Burlo auf dem ehemaligen Sportplatz (Vennweg), für die ein entsprechendes Planungsrecht geschaffen werden soll [1] (vgl. Abb. 1). Hierfür ist auch eine Sicherung der Entwässerung über ein Regenrückhaltebecken auf der nahegelegenen Klosterwiese notwendig [2]. Weiterhin sieht das Konzept der Siedlungsentwicklung vor, dass im Bereich der Klosterpforte weitere städtebauliche Entwicklungen ermöglicht werden, so dass u. a. eine Genossenschaft die Gastronomie „Klosterpforte“ betreiben kann [3]. Am westlichen Rand der Klosterwiese ist zudem angedacht einen Wohnmobilstellplatz zu errichten.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) wurde das Planungsbüro L+S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen im Jahr 2024 mit einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe I beauftragt. Dieser hatte zum Ergebnis, dass ein Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen ist und nach derzeitigem Kenntnisstand keine gutachterliche Einschätzung darüber möglich ist, ob bei konkreten Bauvorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf verschiedene planungsrelevante Arten eintreten. Daher waren Bestandserfassungen der Brutvögel und Fledermäuse erforderlich deren Ergebnisse im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II zu bewerten sind.

Mit der Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags Stufe II und den dazu erforderlichen faunistischen Bestandserfassungen wurde das Planungsbüro L+S Landschaft + Siedlung AG beauftragt. Die Ergebnisse der Faunaerfassung wie auch der artenschutzrechtlichen Bewertung werden im folgenden Bericht dargestellt.
Der hier vorliegende Bericht betrachtet die artenschutzrechtlichen Belange für die Wohngebietsentwicklung "Wohnen am Venn" und die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens auf der nördlich gelegenen Klosterwiese.

Abb. 1: Abgrenzung der drei Vorhabenflächen; 1 – Siedlungsentwicklung auf einem ehemaligen Sportplatz, 2 – Anlage eines Regenrückhaltebeckens auf der Klosterwiesen, 3 – geplante Nutzung Gastronomie (Quelle: Stadt Borken)

2 Methodik

2.1 Berücksichtigte Arten und Aufbau des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die Gesamtbearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt entsprechend der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz (VV-Artenschutz) vom 06.06.2016 (MKULNV 2016) und der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MWEBWV & MKULNV (2010).

Bei der Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden entsprechend folgende Arten berücksichtigt:

- die Arten des Anhangs IV FFH-RL
- die europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der V-RL

Die Arten entsprechen mit Ausnahme vieler häufiger Vogelarten den vom LANUK definierten "planungsrelevanten Arten", die bei Planungen in NRW berücksichtigt werden sollen (KIEL 2021, MKULNV 2015, LANUV 2024).

"Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt." (MKULNV 2016, Seite 4).

Der **Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags** umfasst insgesamt folgende Arbeitsschritte:

<u>Stufe I: Festlegung des Untersuchungsrahmens</u>

- Ermittlung der relevanten Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen. Darüber hinaus wurde eine Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes durchgeführt (vgl. L+S 2024).

- Auflistung der vorkommenden relevanten Arten sowie weiterer potenzieller Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgte auf Basis der Angaben des LANUV zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in Nordrhein-Westfalen (NRW) (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de). Die Auswahl der Arten wurde dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.

- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Erhebungen.

- Bestimmung der Arten, für welche die Verträglichkeit weiter zu prüfen ist.

Stufe 2: Konfliktanalyse und Erheblichkeitsbewertung/Prüfung der Verbotstatbestände

- Artspezifische Bewertung der Vorkommen planungsrelevanter Arten und Konfliktanalyse.

- Artspezifische Auswirkungs- und Erheblichkeitsbewertung unter Berücksichtigung der artbezogenen zutreffenden Verbotstatbestände.

- Bewertung bereits vorgesehener und ggf. Konzeption weiterer Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Die Arbeitsschritte der Stufe I sind bereits durchgeführt worden und werden in L+S (2024) dokumentiert.

2.2 Rechtliche Vorgaben

Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG (in Kraft getreten am 01.03.2010) in Form einer einzelartbezogenen Prüfung. Die Beeinträchtigungsanalyse erfolgt dabei im Hinblick auf die in § 44 formulierten Verbote (Zugriffsverbote: Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen, die hinsichtlich der zu betrachtenden Art und ihrer Lebensräume zu erwarten sind) und den in § 44 BNatSchG normierten individuenbezogenen (§ 44 Absatz Abs. 1 Nr. 1), funktionsbezogenen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) oder auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) abzielenden Maßstäben. Folgende Fragen sind zu klären:

- Werden wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)? Dieser Tatbestand stellt keinen Verbotstatbestand dar, falls diese Beeinträchtigung (nach dem Maßstab des allgemeinen Lebensrisikos / signifikanter Gefahrerhöhung) unabwendbar ist.[1]

- Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)? Falls ja und dieser Tatbestand unvermeidbar ist: Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang trotz Eingriffs - ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen – weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)?

- Werden wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)? Eine erhebliche

[1] BVerwG 9 A 14.07, Urteil vom 9.7.2008 (Bad Oeynhausen, Leitsatz 6, vgl. auch Rn 91ff)

Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)? Falls ja und dieser Tatbestand unvermeidbar ist: Bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt?

Das Eintreten der Verbotstatbestände hängt dabei außer von Art und Intensität des Eingriffs auch von den spezifischen Empfindlichkeiten der einzelnen Arten ab. Beide Aspekte werden im vorliegenden Beitrag im Rahmen der Prüfung der Verbotstatbestände einzelartbezogen räumlich-funktional analysiert.

Bei der Bewertung werden auch Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Privilegierung des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 berücksichtigt. Solche Maßnahmen dienen dazu, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu den verpflichtenden Vermeidungsmaßnahmen zählen:

- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Mitigation Measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen).

Zu den Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der Privilegierung zählen:

- Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, Continues Ecological Functionality Measures) (EU-Kommission 2021), die den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 entsprechen, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitates oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem Punkt. Auch die zeitliche Kontinuität der Funktion der Lebensstätte muss gesichert sein, d. h. sie müssen ohne zeitliche Verzögerung bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Sofern konstatiert werden muss, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, weil eine entsprechende Betroffenheit der lokalen Vorkommen einer Art nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt durch das Ausnahmeverfahren die fachliche Prüfung, ob die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 erfüllt sind. Im Rahmen dieses Prüfschritts können auch kompensatorische Maßnahmen (Compensation Measures) bzw. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) (measures that ensure the favourable conservation status) erforderlich werden. Diese können einen geringeren räumlich-

funktionalen Zusammenhang aufweisen als die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind wie folgt zu charakterisieren:

- Kann eine verbotstatbestandliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang einer relevanten Art trotz der Durchführung der Vermeidungs- oder CEF-Maßnahme nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen (Compensation Measures) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o. g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweils betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen im Artenschutzfachbeitrag zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

3 Nachgewiesene und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten

3.1 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Das potenziell auftretende Artenspektrum wurde bereits im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe I von L+S (2024) ermittelt. Demnach sind als potenziell vorkommende Fledermausarten die Zwergfledermaus, die Große Bartfledermaus, das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, der Große und der Kleine Abendsegler, die Wasserfledermaus sowie die Rauhautfledermaus zu nennen.

Insgesamt könnten 14 planungsrelevante Vogelarten auch im engeren Betrachtungsraum als Brutvögel vorkommen. Hierbei handelt es sich um die Arten Bluthänfling, Girlitz, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Turmfalke, Sperber, Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Kuckuck und Star.

Nach L+S (2024) sollte durch aktuelle systematische Bestandserfassungen überprüft werden, welche dieser Arten tatsächlich das Plangebiet nutzen (vgl. Kap. 3.2).

3.2 Nachweise relevanter Arten

Das Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2025 als Ergebnis des Artenschutzbeitrages (Stufe I) (L+S 2024) im Hinblick auf das Vorkommen geschützter Arten untersucht. Diese Untersuchungen betrafen die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse für die es im Vorfeld Hinweise aus der Datenabfrage, aus Meldeportalen und/oder der Messtischblattabfrage gab (vgl. L+S 2024). Die Amphibien wurden im Bereich des ggf. zu beanspruchenden Stillgewässers im Bereich der Gastronomie "Klosterpforte" stichpunktartig untersucht. Hinweise auf relevante Arten gab es im Vorfeld nicht, waren dem Autor aber aus dem erweiterten Umfeld bekannt. Zusätzlich zu

den Bestandsaufnahmen der verschiedenen Artengruppen erfolgte eine Erfassung der Baumhöhlen und Horste im näheren Eingriffsbereich, zur Lokalisation von (potenziellen) Ruhe- und Reproduktionsstätten von Vogelarten (z. B. Spechte und Eulen) sowie Fledermäusen (s. u.).

Der Untersuchungsraum der Brutvogelkartierung und Fledermauserfassung ist in Abbildung 2 dargestellt. Die Abgrenzung orientiert sich an den vorhandenen Strukturen und potenziellen Wirkreichweiten des Projektes. Arten, die im Umfeld des Untersuchungsgebietes visuell oder akustisch nachweisbar waren oder auf die eingesetzten Klangattrappen reagierten, wurden miterfasst. Die Erfassung der Baumhöhlen und Horst beschränkte sich auf die näheren Eingriffsbereiche der geplanten Vorhaben.

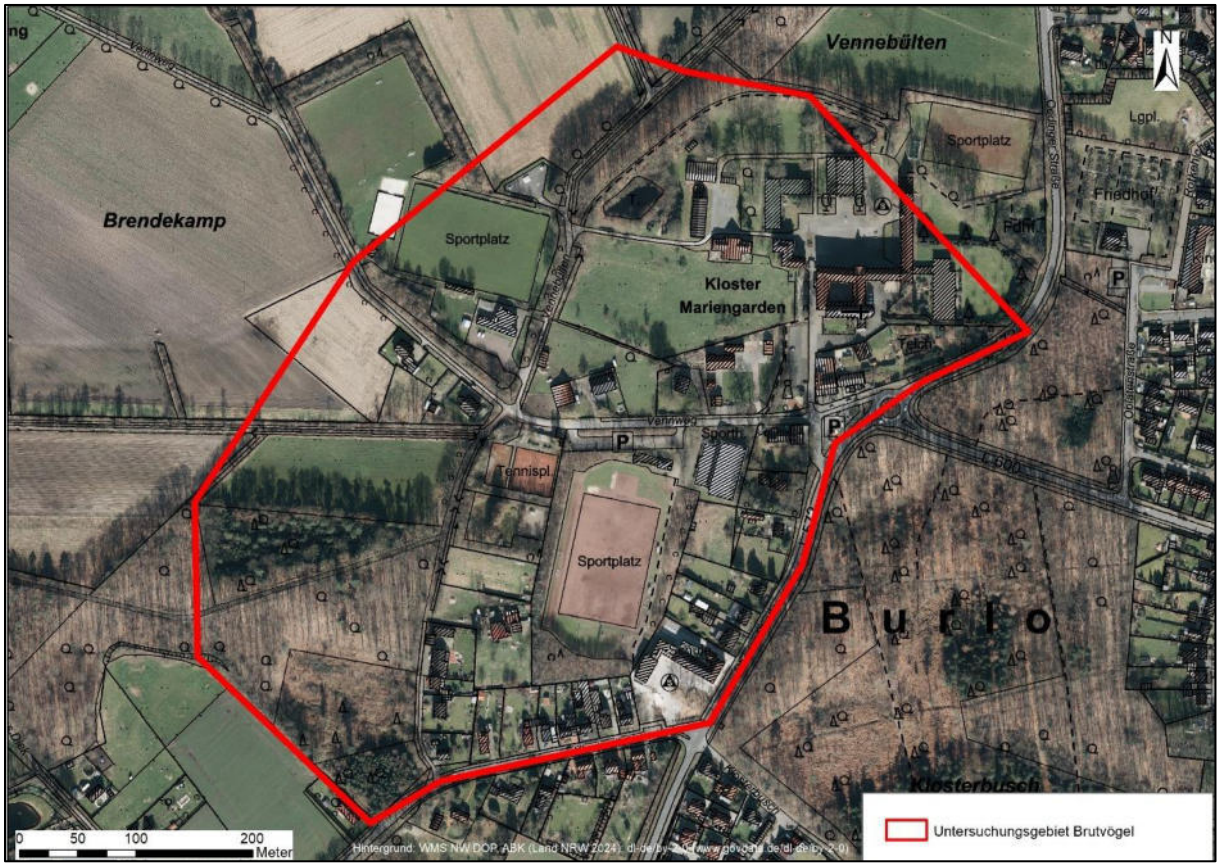

Abb. 2: Abgrenzung des Fauna-Untersuchungsgebietes Brutvögel und Fledermäuse

3.2.1 Höhlen- und Horstbaumerfassung

Zur Abschätzung des Konfliktpotenzials hinsichtlich höhlennutzender Vogel- und Fledermausarten wurde am 19.02.2025 eine Kartierung von Höhlenbäumen im Eingriffsbereich sowie dem direkten Umfeld durchgeführt (vgl. Abb. 1). Im Zuge der Kartierungen wurden zudem vorhandene Horste von Rabenvögeln, Groß- und Greifvögeln miterfasst. Die Erfassung erfolgte mittels Sichtkontrolle vom Boden aus unter Zuhilfenahme eines Fernglases (8x42). Geeignet erscheinende Strukturen wurden per Fernglas genauer betrachtet und in einer Erfassungstabelle notiert. Der Standort der Bäume wurde per GPS eingemessen. Dabei ist zu beachten, dass eine Einmessung per GPS nicht an die Genauigkeit einer professionellen Vermessung heranreicht.

Die Höhlenbaumkartierung erfolgte sowohl hinsichtlich der Erfassung als auch der Bewertung gemäß des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung NRW (MULNV & FÖA 2021). Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine Kontrolle der Höhlentiefe etc. durchgeführt wurde. Die Einschätzung erfolgt allein von den Beobachtungen vom Boden aus, unter Berücksichtigung vorhandener Erfahrungswerte aus vergangenen Baumkontrollen.

Insgesamt erfolgte die Kartierung bei günstiger Witterung (gute Sicht, wenig Wind, vgl. Tab. 1). Folgende Strukturen mit Höhlenentwicklungspotenzial wurden erfasst:

- Abstehende Rinde,
- Stammfußhöhle, Stammrisshöhle,
- Höhlen durch Astabbrüche oder Fäulnis,
- Spechthöhlen,
- Nistkästen.

Nachgewiesene Bäume mit Höhlen oder Höhlenpotenzial wurden mittels Hand-GPS-Gerät eingemessen, mit einem Foto dokumentiert und folgende Merkmale erfasst:

- Baumart mit Brusthöhendurchmesser,
- Art der Struktur,
- Höhlenhöhe, Höhlenanzahl und Himmelsrichtung der Höhle.

Darüber hinaus erfolgte eine Bewertung des Höhlenentwicklungspotenzial entsprechend dem Vorschlag von MULNV & FÖA (2021) nach drei Eignungsklassen:

- Höhlenbaumpotenzial: Astabbrüche mit beginnender Höhlenbildung (1)
- Höhlenbäume mit hoher Eignung: bereits vorhandene einzelne Höhlungen (2)
- Höhlenbäume mit sehr hoher Eignung: Strukturen mit mehreren geeigneten Höhlungen / Spechthöhlen (3).

Nachgewiesene Horstbäume wurden ebenso eingemessen, mit Angaben zur Art des Horstes und Lage im Baum.

Tab. 1: Termine der Höhlen- und Horstbaumerfassung sowie Witterungsverhältnisse

Datum	Uhrzeit (MEZ)	Methode	Witterung
19.02.2025	10:50 – 13:15 Uhr	Erfassung mit Fernglas und GPS	klar, 2-3 Bft, 0 °C

3.2.2 Brutvogelerfassung

Die Brutvögel wurden im Jahr 2025 im oben beschriebenen Untersuchungsgebiet im Rahmen von sieben Tag- und drei Abend-/Nachtbegehung zwischen Ende Februar und Ende Juni erfasst. Die Erfassung erfolgte im Rahmen einer Revierkartierung mit eingeschränktem

Artenspektrum (planungsrelevante Arten). Das Untersuchungsgebiet ist etwa 27,7 ha groß und besitzt Strukturen der Wälder, der Gebüsche und Hecken, der Saumgesellschaften und des Siedlungsraumes mit kleinen Stillgewässern.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes orientiert sich insbesondere an Geländestrukturen und der zu erwartenden Wirkreichweiten des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastungen. Die Abgrenzung des UG ist Abbildung 2 zu entnehmen.

Zur Feststellung möglicher Eulenreviere wurden zwei Untersuchungstermine in den frühen Abendstunden durchgeführt. Zusätzlich wurde im Rahmen der Waldschnepfenerfassung auf rufende Ästlinge, Kontaktrufe von Eulen etc. geachtet, um Brutnachweise zu erbringen. Bei der Erfassung der Eulen sowie der Spechte kamen entsprechend den methodischen Empfehlungen von SÜDBECK et al. (2025) Klangattrappen zum Einsatz, um Reviergesang oder anderes Territorialverhalten von Revierinhabern zu provozieren, die nicht schon spontan rufaktiv waren.

Während der möglichst flächendeckenden Begehungen wurden alle visuellen oder auditorischen Wahrnehmungen der planungsrelevanten Vogelarten (LANUK 2025) in mitgeführten Kartenblättern möglichst punktgenau eingetragen.

Die Begehungen zum Nachweis der Brutvögel erfolgten in den Morgenstunden. Zu dieser Zeit sind die Brutvögel ausgesprochen rufaktiv, um ihre Reviere abzugrenzen und Weibchen anzulocken. In der artspezifischen Hauptbalzzeit sind die Vögel akustisch am Vormittag leicht nachweisbar. Bei einigen Arten wie der Feldlerche kann die Gesangsaktivität bei wärmeren Temperaturen einige Stunden nach Sonnenaufgang sogar noch zunehmen. Arten die bereits im zeitigen Frühjahr ihre Hauptbalzzeit hatten, sind in den Folgemonaten oftmals nur noch in den frühen Stunden stark rufaktiv. Durch eine entsprechende Streuung der Begehungstermine (MULNV & FÖA 2021) wurde auf diesen Sachverhalt reagiert, um die im Gebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten zu ihren Haupterfassungszeiten nachzuweisen.

Aus den Feldkarten wurden nach Abschluss der Erhebungen die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (z.B. SÜDBECK et al. 2005 und MULNV & FÖA 2021) sogenannte „Papierreviere“ ermittelt. Diese wurden jedoch nicht als Flächenreviere abgegrenzt, sondern sind für die „planungsrelevanten“ Arten in der Ergebniskarte in den Anlagen in Form von artspezifischen Signaturen dargestellt, welche etwa der Lage der angenommenen Reviermittelpunkte entsprechen. Alle weiteren Vogelarten wurden im Gelände nur qualitativ registriert. Grundsätzlich wurden Registrierungen der planungsrelevanten Arten auch dann erfasst, wenn sie sich knapp außerhalb des UG aufhielten. Die Abgrenzung des UG bringt es mit sich, dass in zahlreichen Fällen Vogelreviere nur zum Teil innerhalb des UG liegen und sich darüber hinaus ausdehnen. Auch bei der Angabe der Bestandszahlen in Tabelle 7 sind solche Vorkommen in der Regel mitberücksichtigt, auch wenn die dargestellten Revierzentren außerhalb der Grenzen des UG liegen. Die Kartiertermine und -zeiten werden in Tabelle 2 wiedergegeben.

Tab. 2: Erfassungstermine und -zeiten mit Angaben zur Witterung für die Gruppe der Vögel

Datum	Uhrzeit (MEZ)	Methode	Witterung
21.02.2025	19:20 – 21:05 Uhr (MEZ)	Verhören und Abspielen von Klangattrappen	klar, 2-3 Bft, ca. 0°C
16.03.2025	07:00 – 09:40 Uhr (MEZ)	Singvögel morgens, Klangattrappe Spechte	sonnig, 0-1 Bft, ca. -2-2 °C
26.03.2025	19:30 – 22:00 Uhr (MEZ)	Verhören und Abspielen von Klangattrappen	bewölkt, 0-1 Bft, ca. 8–5°C
03.04.2025	06:50 – 09:40 Uhr (MEZ)	Singvögel morgens, Klangattrappe Spechte	sonnig, 1-2 Bft, ca. 7-10°C
12.04.2025	06:40 – 09:40 Uhr (MEZ)	Singvögel morgens, Klangattrappe Spechte	sonnig mit kleinen Wolken, 0-1 Bft, 5°C
30.04.2025	05:50 – 08:45 Uhr (MEZ)	Singvögel morgens, Klangattrappe Spechte	sonnig, 0-1 Bft, 10-13°C
13.05.2025	05:50 – 08:45 Uhr (MEZ)	Singvögel morgens	sonnig, 0-1 Bft später mit Böen von 3 Bft, 9-15°C
19.05.2025	21:00 – 00:15 Uhr (MEZ)	Verhören der Waldschnepfe und bettelnde Eulen während kurzer Unterbrechungen der Fledermausuntersuchung	Überwiegende klar mit einzelnen Wolken, 0-1 Bft, 17-12°C
03.06.2025[2]	05:40 – 08:20 Uhr (MEZ)	Singvögel morgens	sonnig, 1-2 Bft später mit Böen von 3 Bft, 8-13°C
04.06.2025	21:30 – 00:30 Uhr (MEZ)	Verhören der Waldschnepfe und bettelnde Eulen während kurzer Unterbrechungen der Fledermausuntersuchung	wechselnd bewölkt, 0-1 Bft, 16-12°C
12.06.2025	21:30 – 00:55 Uhr (MEZ)	Verhören der Waldschnepfe und bettelnde Eulen während kurzer Unterbrechungen der Fledermausuntersuchung	wechselnd bewölkt, 1-2 Bft später auffrischend auf 2-3 Bft., 21-18°C
25.06.2025	05:45 – 08:30 Uhr (MEZ)	Singvögel morgens	sonnig mit wenigen Wolken, 3 Bft, 16-19°C
09.07.25	21:30 – 01:00 Uhr (MEZ)	Verhören bettelnde Eulen während kurzer Unterbrechungen der Fledermausuntersuchung	klar, 2 Bft., 18-11°C

[2] Begehung wegen Wind und Regen von Ende Mai auf Anfang Juni verschoben

3.2.3 Fledermauserfassung

Im Rahmen der Erstellung dieses Gutachtens wurde das Untersuchungsgebiet im Jahr 2025 über verschiedene Methoden auf seine Funktionen für Fledermäuse und das Arteninventar untersucht. Aufgrund des punktuell alten Baumbestandes (insbesondere im nördlichen Teil des UG), der Heckenstrukturen und Baumreihen entlang von Wegen, der unterschiedlichen Gebäude sowie der Waldränder, Obstwiesen und Gewässer waren verschiedene Funktionen für die Fledermausfauna denkbar. So war ein Vorkommen von Quartieren mit unterschiedlichen Funktionen, Flugstraßen und Nahrungshabitaten im Vorfeld nicht sicher auszuschließen. Um den Raum auf entsprechende Funktionen zu untersuchen wurden folgende Methoden angewendet:

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte im gesamten Untersuchungsgebiet bei geeigneter Witterung (> ca. 8°C, kein starker Wind, kein Regen), mit Schwerpunkt auf den näheren Eingriffsbereich (vgl. Abb. 1) innerhalb des in Abbildung 2 dargestellten Untersuchungsraums. In Anlehnung an die Empfehlungen in der "Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr" (BMDV 2023) wurde ein Methodenmix aus Detektorerfassungen sowie Einsatz stationärer Daueraufzeichnungsgeräte ("Horchboxen") angewandt. Der Gesamtuntersuchungszeitraum erstreckte sich von Mai bis September. Die ausgewählten Zeiträume und die Anzahl für die einzelnen Begehungen orientieren sich an den Vorgaben des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV & FÖA 2021) (vgl. Tab. 3 und Tab. 4).

Die Detektorerfassung erfolgte mittels Ultraschalldetektor Pettersson D 240x mit Zeitdehnung. Die zeitgedehnten Rufe wurden auf Digitalrekorder Edirol/Roland R-05 gespeichert und einer digitalen Lautanalyse mit den Analyseprogrammen BatSound unterzogen. An verschiedenen Terminen wurde die Untersuchung durch zwei Personen durchgeführt. In diesen Fällen kam zusätzlich der Ultraschalldetektor BATLOGGER M2 zum Einsatz. Diese Aufnahmen wurden mit dem Programm BatExplorer ausgewertet. Die akustische Artbestimmung erfolgte nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. SKIBA 2009, PFALZER 2002, LFU 2020, LFU 2022). In einigen Fällen können die Tiere mit dem Detektor nur bis zur Gattung bzw. zu einem "Zwillingsartenpaar" bestimmt werden (z.B. Bartfledermäuse, Langohren).

Ergänzend zu den Ultraschallaufnahmen erfolgten Sichtbeobachtungen in der Dämmerung und durch Ableuchten in der Nacht. Insbesondere zur Zeit des Ausfluges wurden potenzielle Quartierstandorte oder Leitstrukturen aufgesucht, um Hinweise auf Flugstraße oder Quartiere zu erhalten. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf den linearen Strukturen und ihrer Funktion als Flugstraße ab Beginn der Ausflugphase. Dies galt insbesondere für die Gehölzkanten an den Wegen und Hecken im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Hier wurde an den ersten vier Terminen eine Flugstraßenkontrolle mittels Detektor durchgeführt bei gleichzeitigem Einsatz einer Wärmebildkamera. Durch unterschiedliche Startpunkte der zweiten Person wurden potenzielle Quartierstandorte an Gebäuden auf ausfliegende Tiere hin überprüft.

Soweit es im Rahmen dieser Arbeiten Hinweise auf Eulen, die Waldschnepfe oder andere Artengruppen gab, wurden diese zur Datenverdichtung dokumentiert und im Folgenden mitberücksichtigt.

Tab. 3: Erfassungszeiträume der Fledermäuse laut Methodenhandbuch NRW (MUNLV & FÖA 2021)

Artname	April			Mai			Juni			Juli			Aug			Sept.			Okt.		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Fledermäuse				A		A	Q	A	A		A	Q		A		A					

( ) Haupterfassungszeitraum; ( ) erweiterter Erfassungszeitraum; A – Akustische Erfassung; Q - Quartiersuche

Tab. 4: Erfassungstermine und -zeiten mit Angaben zur Witterung für die Gruppe der Fledermäuse

Datum	Uhrzeit (MEZ)	Methode	Witterung
19.05.2025	21:00 – 00:15 Uhr (MEZ)	Detektoruntersuchung, Flugstraßen, Einsatz Wärmebildkamera, Einsatz 2 Horchboxen parallel, 2 Personen	überwiegende klar mit einzelnen Wolken, 0-1 Bft, 17-12°C
04.06.2025	21:30 – 00:30 Uhr (MEZ)	Detektoruntersuchung, Flugstraßen, Einsatz Wärmebildkamera, Einsatz 2 Horchboxen parallel, 2 Personen	wechselnd bewölkt, 0-1 Bft, 16-12°C
12.06.2025	21:30 – 00:55 Uhr (MEZ)	Detektoruntersuchung, Flugstraßen, Einsatz Wärmebildkamera, Einsatz 2 Horchboxen parallel, 2 Personen	wechselnd bewölkt, 1-2 Bft später auffrischend auf 2-3 Bft., 21-18°C
25.06.2025	21:30 – 00:50 Uhr (MEZ)	Detektoruntersuchung, Flugstraßen, Einsatz Wärmebildkamera, Einsatz 2 Horchboxen parallel, 2 Personen bis 23:00 Uhr, danach 1 Person	klar mit wenigen kleinen Wolken, 0-1 Bft., 23-18°C
09.07.2025	21:30 – 01:00 Uhr (MEZ)	Detektoruntersuchung, Flugstraßen, Einsatz 2 Horchboxen parallel, 2 Personen	klar, 2 Bft., 18-11°C
06.08.2025	20:45 – 00:05 Uhr (MEZ)	Detektoruntersuchung, Flugstraßen, Einsatz 2 Horchboxen parallel, 1 Person	feine Schleierwolken, 0 Bft., 18°-14°C
18.09.2025	19:10 – 22:40 Uhr (MEZ)	Detektoruntersuchung, Flugstraßen, Einsatz 2 Horchboxen parallel, 1 Person	wechselnd bewölkt, 2-3 Bft. Später auch 3 Bft., 19°-18°C

Zur Feststellung von Aktivitätsdichten von Fledermäusen (Leitlinien und Jagdhabitatnutzung) sowie ggf. Schwärmverhalten, das auf die Existenz von Quartieren hindeutet, wurden ergänzend Horchboxen der Fa. Batomania eingesetzt, mit denen eine Digitalanalyse der aufgenommenen Rufe möglich ist. Die Aufnahmen erfolgen in Echtzeit. Die gewählten

Aufnahmeparameter sind in Abbildung 3 wiedergegeben. Jeweils zwei Horchboxen wurden an allen oben genannten Terminen (vgl. Tab. 4) über die Dauer der Begehung im Gelände exponiert.

Die aufgezeichneten Rufe wurden, wie die Detektoraufnahmen, einer Digitalanalyse unterzogen. Hierfür wurde das Programm Horchbox Manager Version 1.3 verwendet.

Als Horchboxstandorte wurden u. a. Gehölzbestände gewählt, die möglicherweise eine Funktion als Quartierstandorte oder als Leitstruktur für eine Fledermausflugstraße besitzen und durch die Entwicklung des Gebietes in ihrer Funktion beeinträchtigt werden könnten. Die Standorte der Horchboxen während der jeweiligen Expositionsphasen sind in Karte 2 vermerkt.

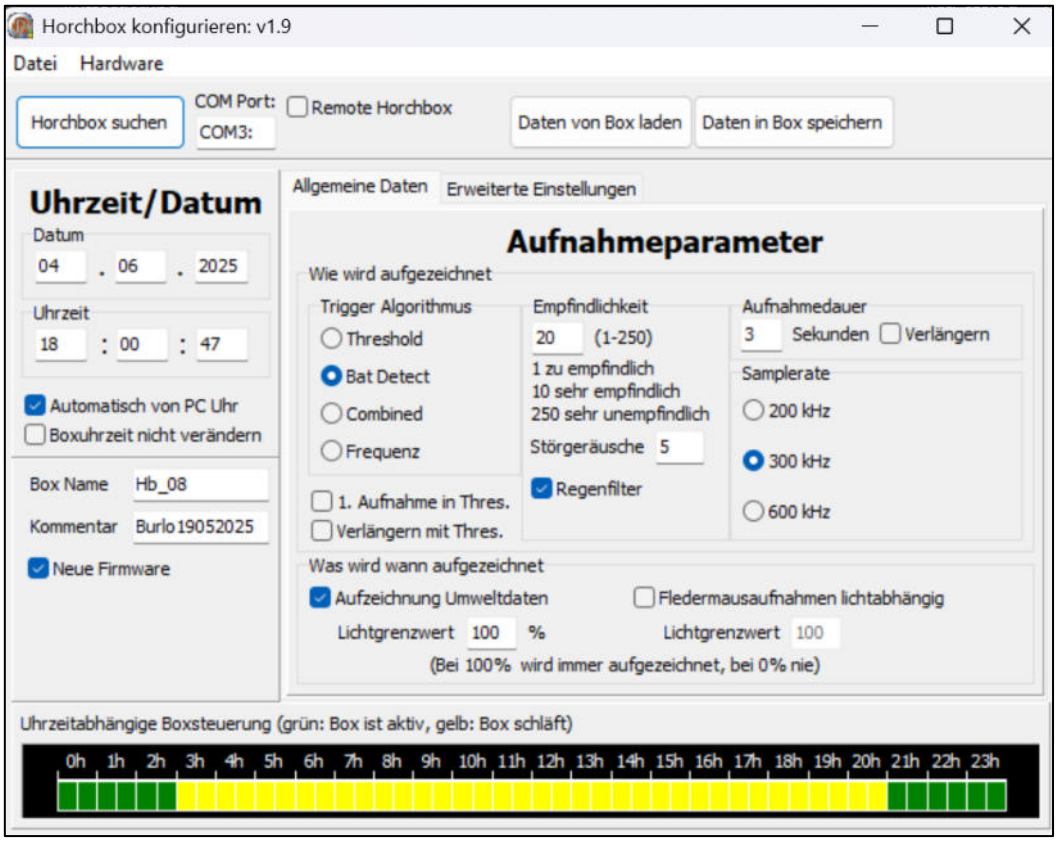

Abb. 3: Einstellungen der Horchboxen am Beispiel vom 04.06.2025

3.2.4 Stichpunktartige Bestandserfassung der Amphibien

Die Amphibien wurden im Bereich des ggf. zu beanspruchenden Stillgewässers im Bereich der Gastronomie "Klosterpforte" stichpunktartig untersucht. Das Gewässer kennzeichnet sich durch steile Uferböschungen, einem starken Aufkommen von Rohrkolben und zeigt deutliche Anzeichen der Verschlammung. Aus diesem Grund besitzt es in den erreichbaren Bereichen auch nur eine geringe Wassertiefe von etwa 15 – 30 cm.

Abb. 4: Winteraspekt des Teiches an der Klosterpforte

Im Rahmen der abendlichen Eulenerfassung wurden das oben genannte Gewässer und die weiteren Gewässer um das Kloster auf anwandernde Frühlaicher und Laich untersucht. Zusätzlich wurden zur Hauptreproduktionszeit der Amphibien 23 Flaschenreusen in Gruppen von möglichst 3 Flaschen im Stillgewässer im Bereich der Gastronomie "Klosterpforte" über eine Nacht exponiert. Dies diente insbesondere zum Nachweis von Schwanzlurchen. Im späteren Frühjahr und Sommer wurden während der Abendbegehungen auf rufende Grünfrösche geachtet. Zufallsfunde an weiteren Terminen wurden mitberücksichtigt.

Tab. 5: Erfassungstermine und -zeiten mit Angaben zur Witterung für die Gruppe der Amphibien

Datum	Uhrzeit (MEZ)	Methode	Witterung
26.03.2025	19:30 – 22:00 Uhr (MEZ)	Absuchen Laichgewässer (im Rahmen der Brutvogelerfassung)	bewölkt, 0-1 Bft, ca. 8–5°C
11.04.2025	17:50 – 19:50 Uhr (MEZ)	Ausbringen von Flaschenreusen im Gartenteich	klar, 2-3 Bft., 18°C
12.04.2025	09:40 – 10:40 Uhr (MEZ)	Einholen der Reusen und Kontrolle	Klar mit kleinen Wolken, 0-1 Bft., 5°C
19.05.2025	21:00 – 00:15 Uhr (MEZ)	Verhören Wasserfrösche während kurzer Unterbrechungen der Fledermaus-Untersuchung	Überwiegende klar mit einzelnen Wolken, 0-1 Bft, 17-12°C
04.06.2025	21:30 – 00:30 Uhr (MEZ)	Verhören Wasserfrösche während kurzer Unterbrechungen der Fledermaus-Untersuchung	wechselnd bewölkt, 0-1 Bft, 16-12°C

Datum	Uhrzeit (MEZ)	Methode	Witterung
12.06.2025	21:30 – 00:55 Uhr (MEZ)	Verhören Wasserfrösche während kurzer Unterbrechungen der Fledermaus-Untersuchung	wechselnd bewölkt, 1-2 Bft später auffrischend auf 2-3 Bft., 21-18°C

3.2.5 Ergebnisse der Höhlen- und Horstbaumerfassung

Im Eingriffsbereich wurden verschiedene Strukturen mit einer möglichen Funktion für Fledermäuse und/oder Vögel erfasst. Große Rabenvogel- oder Greifvogelnester wurden bei dieser Kontrolle nicht nachgewiesen. Oftmals handelt es sich um Höhlenbaumpotenziale wie Astabbrüche oder kleine abstehende Rindenstücke, die auf eine beginnende Höhlenbildung hinweisen. Höhlen mit sehr hoher Eignung wurden fast ausnahmslos in den Obstbäumen auf der Klosterwiese nachgewiesen. Weiterhin gibt es noch zwei Vogelkästen an Bäumen an der Sporthalle und eine Stammhöhle an einer Kastanie an der ehemaligen Gaststätte. Die entsprechenden Bäume wurden mittels GPS verortet und sind in Karte 1 dargestellt.

In Tabelle 6 sind zusätzliche Informationen zu Baumart, Exposition, Höhlenanzahl sowie eine Bewertung des Höhlenpotenzials zu finden. Insgesamt wurden im näheren Eingriffsbereich 17 Bäume mit unterschiedlichem Höhlenpotenzial nachgewiesen. Eine Bewertung im Hinblick auf die Artenschutzbelange wird in Kapitel 6 artspezifisch durchgeführt.

Tab. 6: Liste der kartierten Höhlenbäume und Horstbäume mit Informationen zu Baum- und Höhlenart, Anzahl, Exposition sowie Potenzial der Höhlen

Nr.	Baumart und BHD (in cm)	Art der Struktur	Höhe	Exposition	Höhlenanzahl	Bewertung[1]
1	Hainbuche (25)	Astausbruch, Faulstelle am Stamm	3,5	Süden	1	1
2	Rosskastanie (60)	Stammfußhöhle, stark zurückgeschnitten, westl. Baum	0	Südwesten	1	3
3	Walnuss (50)	Steinkauzröhre, Spechthöhle. Stammhöhle	ab 0	Osten	>= 3	3
4	Baumweide, Drilling (3 x 60)	Splitterast; Spechthöhleninitiale (am östl. Baum)	2,5	Süden; Norden	>= 2	1
5	Apfelbaum (30)	Stammhöhlen	2	Süden + Osten	2	3
6	Apfelbaum (30)	Stammhöhlen, teils mit Nistmaterial	2	Osten	4	3
7	Birne (35)	Rindenspalten an Seitenast	6	Südosten	1	1
8	Apfelbaum (30)	Stammhöhle	1	Westen	1	3
9	Rot-Eiche (40)	Nistkasten	3	Osten	1	3
10	Rot-Eiche (50)	Nistkasten	3	Osten	1	3
11	Kirsche, Totholz (20)	abstehende Rinde	0 – 1,5	Osten	1	1
12	Späte Trauben-Kirsche (15)	Astabbruch	5	-	1	1

Nr.	Baumart und BHD (in cm)	Art der Struktur	Höhe	Exposition	Höhlenanzahl	Bewertung[1]
13	Totholz, Kirsche, Zwilling (2 x 25)	Astloch (initial)	1,5	Süden	>= 3	(1-) 2
14	Linde (40)	Astloch (initial)	1,5	Norden	1	1
15	Linde (30)	Astloch (initial)	2,5	Norden	1	1
16	Linde, Zwilling (35)	Astloch (initial), eine Schnittstelle fault aktuell ein	5	Süden	1	1
17	Sand-Birke (40) (Privatgarten)	verschiedene Initialhöhlen; außerhalb Plangebiet	ab 2	alle	>1	1

1) Potenzial: 1) Höhlenbaumpotenzial: Astabbrüche mit beginnender Höhlenbildung; 2) Höhlenbäume mit hoher Eignung: bereits vorhandene einzelne Höhlungen; 3) Höhlenbäume mit sehr hoher Eignung: Strukturen mit geeigneten Höhlungen / Spechthöhlen

3.2.6 Nachgewiesene relevante Brutvogelarten

Die im Rahmen der Brutvogelkartierung festgestellten Arten sind in Tabelle 7 aufgeführt. Nachweise von planungsrelevanten Brutvögeln (gemäß LANUK 2025) sind in Karte 1 graphisch dargestellt. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 52 Vogelarten nachgewiesen, davon 39 Brutvögel, 7 Brutvögel mit einem Revierzentrum außerhalb des UG und 6 Durchzügler/Gastvögel. Als planungsrelevant gemäß der Definition des LANUV (2024) gelten 4 Brutvögel, 4 Brutvögel mit einem Revierzentrum außerhalb des UG und 2 Gastvögel.

Tab. 7: Im Untersuchungsgebiet (UG) und Umfeld 2025 nachgewiesene Vogelarten Fettdruck = geschützte "planungsrelevante" Arten gemäß LANUK NRW (2025)

Artengruppe/Art	Gefährdung[1]	EZ[2]	Status[3]	Vorkommen im Gebiet (Angaben bei besonderen Arten)
Amsel	*/*	G	B	
Austernfischer	*/*	G	(B)	regelmäßiges, lautstarkes Auftreten am Sportplatz Vennebülten mit 2 bis 3 Individuen
Bachstelze	*/*	G	B	
Blaumeise	*/*	G	B	
Buchfink	*/*	G	B	
Buntspecht	*/*	G	B	mindestens zwei bis drei Reviere
Dohle	*/*	G	B	regelmäßig mit zahlreichen Individuen bei der Nahrungssuche im UG anzutreffen
Elster	*/*	G	B	
Erlenzeisig	*/*	G	D	
Fitis	V/V	G	B	Brutzeitfeststellung, Gesang eines Tieres am 13.05.2025 auf der westlich gelegenen Schlagflur mit jungen Birken (geeignetes Habitat).
Gartenbaumläufer	*/*	G	B	
Gartengrasmücke	*/*	G	B	

Artengruppe/Art	Gefährdung[1]	EZ[2]	Status[3]	Vorkommen im Gebiet (Angaben bei besonderen Arten)
Gartenrotschwanz	V/*	U	B	eine Brutzeitfeststellung gibt es am 30.04. für den Gartenrotschwanz am Klosterdiek Nr. 30; zu weiteren Nachweisen eines singenden Tieres kam es nicht
Gimpel	*/*	G	B	
Grünfink	*/*	G	B	
Grünspecht	*/*	G	B	
Haussperling	*/*	G	B	Vorkommen am Kloster (Vennweg 8) und am Wohnhaus (Vennweg 12) sowie im Umfeld Klosterdiek 11 mit je 2 – 3 Revieren; ein Brutnachweis am Gebäude des Heimatvereins unter dem Dach
Heckenbraunelle	*/*	G	B	
Hohltaube	*/*	G	B	
Jagdfasan	-/-	G	(B)	am Rande des UG auf den Ackerflächen
Kleiber	*/*	G	B	
Kohlmeise	*/*	G	B	
Kuckuck	2/1	U-	(B)	ein rufendes Tier nordwestlich des UG an dortiger Baumreihe und Gehölzstreifen; keine weiteren Beobachtungen
Mauersegler	*/*	G	B	Brut mehrerer Paare in der Schwalbennisthilfe westlich vom Gebäude am Vennweg Nr. 8
Mäusebussard	*/*	G	B	Brut vermutlich am nördlichen Rand des westlichen Waldstückes im UG; dort gelegentlich Einflüge, kreisende Alttiere und am 25.06. zwei bettelnde Jungvögel
Mehlschwalbe	3/2	U	G	die Mehlschwalbe konnte im Rahmen der Begehungen einmal bei einem Überflug im Norden des UG nachgewiesen werden; am Gebäude Vennweg Nr. 8 sind Lehmspuren ehemaliger Nester erkennbar; ein Versuch neue Nester im Jahr 2025 anzulegen, wurde nicht beobachtet auch fehlen Hinweise auf eine Nutzung der dortigen Nisthilfe
Misteldrossel	*/*	G	B	
Mönchsgrasmücke	*/*	G	B	
Rabenkrähe	*/*	G	B	
Rauchschwalbe	3/3	U	G	einmaliger Überflug eines Tieres im Osten des UG am Friedhof und über dem östlich gelegenen Klosterbusch
Ringeltaube	*/*	G	B	
Rotdrossel	-/-	G	D	
Rotkehlchen	*/*	G	B	
Schleiereule	*/*	G	1 BP	Brutvogel im UG; Brutplatz über den öffentlichen Toiletten auf dem Gelände des Heimatvereins; Nahrungssuche über den Gärten nördlich der Str.

Artengruppe/Art	Gefährdung[1]	EZ[2]	Status[3]	Vorkommen im Gebiet (Angaben bei besonderen Arten)
				Klosterdiek (Beobachtung) und im Garten der Gastronomie "Klosterpforte" (Gewölle)
Schwanzmeise	*/*	G	B	
Silbermöwe	R/R	U+	G	ein überfliegendes Tier am 3.4.
Singdrossel	*/*	G	B	
Sommergoldhähnchen	*/*	G	B	
Star	3/3	U	>= 6 BP	Brutvogel an verschiedenen Stellen im Gebiet; 4 Reviere im Norden und je ein Revier am westlichen und östlichen Rand des UG in den dortigen Waldbeständen; aufgrund der Flugbeobachtungen werden weitere Reviere südlich des UG erwartet.
Steinkauz	3/2	U	(B)	ein vermutlich im Norden liegendes Revier des Steinkauzes reicht bis in den Nordteil des Untersuchungsgebietes hinein; insbesondere auf der Klosterwiese konnte am 26.03. ein von Norden anfliegendes und dann ausdauernd rufendes Individuum festgestellt werden, auch von den nördlich gelegenen Gebäuden rief das Tier kurzzeitig bei einem ständigen Wechsel des Rufplatzes; eine Brut konnte im Laufe des Jahres nicht nachgewiesen werden; allerdings gab es einen weiteren Nachweis im Rahmen der Fledermauserfassung am 9.7. südlich der Sportanlagen am Vennebülten – ein kurz rufendes und später nach Nordwesten abfliegendes Tier
Stieglitz	*/*	G	B	
Stockente	*/*	G	B	
Straßentaube	-/-	G	B	
Sumpfmeise	*/*	G	B	
Trauerschnäpper	*/*	G	B	auffallend häufig im Gebiet – Art profitiert von den zahlreichen Vogelkästen
Wacholderdrossel	V/1	G	D	
Waldkauz	*/*	G	(1 BP)	Nachweis mittels Klangattrappe am 26.03. für das Waldstück östlich des UG zwischen L600 und Klosterbusch. Im Jahresverlauf konnten an mehreren Terminen rufende, flügge Jungvögel an verschiedenen Stellen, insbesondere im Norden des UG, festgestellt werden.
Wiesenschafstelze	*/*	G	(B)	Brutzeitfeststellung; nur am 30.04. konnte ein Tier singend auf der Ackerfläche westlich, außerhalb des UG beobachtet werden
Waldschnepfe	3/2	U	(B)	Kurzer Überflug eines rufenden Tieres an der Waldkante im Westen des UG – Flug nach Westen
Wintergoldhähnchen	*/*	G	B	
Zaunkönig	*/*	G	B	

Artengruppe/Art	Gefährdung[1]	EZ[2]	Status[3]	Vorkommen im Gebiet (Angaben bei besonderen Arten)
Zilpzalp	*/*	G	B	

1) Gefährdung gemäß Roter Liste NW (SUDMANN et al. 2023): 0 = ausgestorben / verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet; 2/2 = Gefährdung in NRW/in der Großlandschaft (hier: Niederrheinisches Tiefland)
2) Erhaltungszustand in der atlantischen biogeogr. Region Nordrhein-Westfalens gemäß LANUV NRW (2024) (Stand: 02.02.2024): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
3) Status der Vogelarten: B = Brutvogel; (B) = Revierzentrum außerhalb des UG; BP = Brutpaare/Reviere mit Angabe der Anzahl bei planungsrelevanten Arten, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler, G = Gastvogel

3.2.7 Nachgewiesene Fledermäuse

Im Rahmen der Detektorerfassungen konnten verschiedene Fledermäuse im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um die Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler und Zwergfledermaus. Weiterhin konnten bis zur Gattung oder Rufgruppe folgende Artengruppen bestimmt werden: Braunes-/Graues Langohr, Myotis spec. und Rufe der Gruppe Nyctaloid, hinter der sich die nachgewiesenen Arten Kleinabendsegler, Abendsegler und Breitflügelfledermaus verbergen können. Die Myotisrufe waren nicht sicher bis zur Art bestimmbar. Rufmerkmale deuten bei einigen Rufen auf die Arten Wasserfledermaus, Fransenfledermaus (einmal), Brandfledermaus/Kleine Bartfledermaus hin.
Die Langohren Arten Braunes- und Graues Langohr sind anhand ihrer Rufe nicht sicher unterscheidbar. Aufgrund der fehlenden Nachweise des Grauen Langohres in den angrenzenden Messtischblättern von Borken (LANUK 2025) wird im Folgenden das Braune Langohr für das Gebiet angenommen.

Durch die Auswertung der Horchboxen (vgl. Tab. 9 – 12) kam zu den bereits im Rahmen der Detektorbegehung nachgewiesenen Arten die Rauhautfledermaus hinzu. Eindeutige Nachweise der Art gelangen nicht, allerdings kam es zum Nachweis einiger Rufe, die im Überschneidungsbereich von Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus liegen. Vorsorglich wird daher die Art im Folgenden berücksichtigt.

Auffällig bei den Untersuchungsergebnissen ist, dass die Zwergfledermaus zwar erwartungsgemäß die am häufigsten nachgewiesene Art ist, andere Arten aber deutlich häufige und regelmäßiger nachgewiesen wurden als es bei vergleichbaren Untersuchungsräumen in der Regel der Fall ist.

Für die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus konnten Flugstraßen im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Weiterhin konnten im zentralen Untersuchungsgebiet Leitstrukturen identifiziert werden, an denen regelmäßig ein großes Artenspektrum auftritt (Langohren, Nyctaloid, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Myotis spec.). Obwohl der Sportplatz als Nahrungshabitat unattraktiv ist, werden die östlich und westlich angrenzenden linearen

Gehölzstrukturen von einem großen Artenspektrum genutzt. Aufgrund des zeitlich unregelmäßigen Auftretens der Arten war eine Klassifizierung als Flugstraße bei diesen Strukturen nicht möglich (vgl. Karte 3 - Funktionsräume).

Nahrungshabitate von Breitflügelfledermäusen und Zwergfledermäusen konnten regelmäßig nachgewiesen werden, seltener auch von den Arten Abendsegler, Kleinabendsegler und Myotis spec. Weiterhin sind Nahrungshabitate vom Braunen Langohr in den Waldbeständen und entlang von Gehölzkanten zu erwarten. Aufgrund der sehr leisen Ortungsrufe fehlt es allerdings an entsprechenden Nachweisen. Typischerweise ist die Art aus diesem Grund bei akustischen Untersuchungen oftmals unterrepräsentiert.

An drei Gebäuden im Südosten des UG konnten Quartiere der Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Ein Quartier hat dabei die Funktion einer Wochenstube. Für weitere Gebäude gibt es den Verdacht eines Breitflügelfledermausquartiers im Süden und Südosten des UG. Für den alten Gehölzbestand im Norden besteht ein Quartierverdacht für Langohren und Myotis-Arten.

Tab. 8: Im Untersuchungsgebiet (UG) und Umfeld nachgewiesene Fledermausarten.

Artengruppe / Art	Gefährdung[1)]	EZ[2)]	Status und Vorkommen im Gebiet
Abendsegler	R/R (reproduzierend) V/V (ziehend)	G	Sichere Nachweise des Abendseglers gelangen von einem jagenden Tier über den Tennisplätzen und an einem anderen Termin über der Klosterwiese. Direkt nach dem Ausflug wurden diese Nahrungshabitate von der Art angeflogen. Ebenfalls gibt es Nachweise für die Gartenflächen im Südwesten des UG. Mehr als ein Tier wurde an keinem der Termine beobachtet. Insgesamt liegen die Nachweise über die gesamte Untersuchungszeit verteilt.
Braunes Langohr	G/G	G	Rufe von Langohren konnten regelmäßig im Rahmen der Detektoruntersuchung und durch die Horchboxen nachgewiesen werden. Einmal konnte ein Flug kurz nach dem Quartierausflug von Norden nach Süden entlang der Eichenreihe am Tennisplatz nachgewiesen werden. Weiterhin konnten an einem Termin über längere Zeit Sozialrufe im Gehölzbestand am Teich nördlich der Klosterwiese festgestellt werden. Für diesen Gehölzbestand besteht daher Quartierverdacht. An Leitstrukturen entlang des Sportplatzes trat die Art ebenfalls auf.
Breitflügelfledermaus	2/2	U-	Die Breitflügelfledermaus wurde regelmäßig im UG nachgewiesen. Eine Flugstraße der Art führt von Süden entlang der Eichenreihe am Tennisplatz bis in Richtung des nördlichen Waldbestandes. Bis zu 3 Tiere konnten hier beobachtet werden. Diese Bereiche werden auch intensiv zur Nahrungssuche genutzt. Insbesondere die Eichenreihe wurde regelmäßig genutzt. Ebenfalls regelmäßig genutzt wurden die Bereiche zwischen Sporthalle und Kirche sowie die Gärten am Gehölzrand im Südwesten. Weitere Nahrungshabitate, die aber nicht bei jeder Begehung nachweisbar waren, liegen an der L572 und im westlichen Waldstück über dem dortigen

Artengruppe / Art	Gefährdung[1)]	EZ[2)]	Status und Vorkommen im Gebiet
			Waldweg. Zur Ausflugzeit trat die Breitflügelfledermaus regelmäßig im Garten von Haus Nr. 26 auf. Vermutlich flog sie über die östlich angrenzenden Gärten in diesen Bereich ein. Bis zu 4 Tiere konnten hier gleichzeitig beobachtet werden. Entsprechend gibt es für die östlich angrenzende Bebauung eine Quartierverdacht.
Kleinabendsegler	V/V	U	Sicher Nachweise des Kleinabendseglers gelangen nur sehr selten, So konnte die Art an einem Termin an der L572 bei der Nahrungssuche nachgewiesen werden. Am 19.05. konnten am Tennisplatz weiterhin zwei Rufe nicht sicher dem Kleinabendsegler oder dem Abendsegler zugeordnet werden (Horchbox 8). Da der Abendsegler zu dieser Zeit mittels Detektor und Sichtbeobachtung sicher über den Tennisplätzen bei der Jagd nachgewiesen wurde, ist ein Nachweis dieser Art wahrscheinlich. Weitere sichere Nachweise der Art gelangen nicht, können sich aber hinter den oftmals nachgewiesenen und nicht weiter bestimmbaren Rufen der Gattung Nyctaloid verbergen.
***Myotis* spec.**	-	-	Rufe aus der Gattung Myotis wurden im Rahmen der Horchboxerfassung und der Detektorbegehung regelmäßig nachgewiesen. Sicher Bestimmungen auf Artniveau waren nicht möglich. Aufgrund der Rufmerkmale wurden teilweise folgende Arten vermutet (Wasserfledermaus, Brand-/Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus). Im nördlichen Gehölzbestand besteht für die Gattung Quartierverdacht. Ebenfalls gelangen Nachweise an den Leitstrukturen am Sportplatz. Nahrungshabitate liegen an den nördlichen Gewässern und im westlichen Wald.
Nyctaloid	-	-	Als Nyctaloid wird eine Gruppe von Fledermäusen bezeichnet deren Rufe nicht bis zur Art bestimmt werden konnte. Zu dieser gehören die im Gebiet zu erwartenden Arten Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler und Abendsegler. Nachweise der Rufgruppe gelangen regelmäßig. Regelmäßig konnten jagende Tiere am westlichen Rand der Klosterwiese nachgewiesen werden. Auch an den Leitstrukturen am zentralen Sportplatz wurde die Rufgruppe nachgewiesen.

Artengruppe / Art	Gefährdung[1)]	EZ[2)]	Status und Vorkommen im Gebiet
Rauhautfledermaus	R/R (reproduzierend) */* (ziehend)	G	Sichere Nachweise der Rauhautfledermaus gelangen im Rahmen der Untersuchung nicht. Es konnten allerdings einige Rufe nachgewiesen werden, die nicht zweifelsfrei der Zwerg- oder Rauhautfledermaus zugeordnet werden konnten, da sie im Überschneidungsbereich der beiden Arten liegen. Nachweise für solche Rufe liegen im Rahmen der Horchboxerfassung für den 12.06. (HB 2) und 09.07. (HB 1) vor.
Zwergfledermaus	*/*	G	Die Zwergfledermaus wurde regelmäßig nachgewiesen. Eine Flugstraße führt von Norden entlang der Eichenreihe am Tennisplatz nach Süden. Bis zu 8 Tiere konnten hier beobachtet werden. Im Südwesten befindet sich eine Wochenstube mit etwa 37 Tieren an Haus Nr. 26. Fast alle Tiere fliegen nach dem Verlassen des Quartiers direkt in den westlich angrenzenden Waldbestand. Am südlichen Giebel von Haus Nr. 28 konnte ebenfalls ein Ausflug von mindestens 2 Tieren beobachtet werden. Am nördlichen Giebel von Haus Nr. 30 konnte ein Ausflug von mindestens 4 Tieren beobachtet werden. Nahrungshabitate der Zwergfledermaus sind vielfältig im Raum vorhanden. Insbesondere der Bereich zwischen Kirche und Sporthalle, mit den hier vorkommenden alten Eichen, wird regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt. Ebenfalls an den Laternen der L572 mit angrenzenden Gartenflächen und an der Eichenreihe an den Tennisplätzen wurde regelmäßig von der Art gejagt.

1) Gefährdung: gemäß Roter Liste NW LANUV (2011):
* = nicht gefährdet, D = Datenlage für eine Einstufung der Gefährdung unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; 3/2 = Gefährdung in NRW / in der Großlandschaft (hier: Niederrheinisches Tiefland)

2) Erhaltungszustand in der atlantischen biogeogr. Region Nordrhein-Westfalens gemäß LANUV NRW (Stand: 02.02.2024):
G = günstig, U = ungünstig, + = positiver Entwicklungstrend

Tab. 9: Tabellarische Darstellung der Horchboxaufnahmen an den Terminen 19.05.2025 und 04.06.2025
Aufn. = Aufnahmenanzahl; FB = davon x Aufnahmen mit Jagdsequenzen; S = davon x Aufnahmen mit Sozialrufen,
Zw = Zwergfledermaus, Rh = Rauhautfledermaus, My = Gattung Myotis, LO = Braunes-/Graues Langohr, Ny = Nyctaloid, Kab = Kleinabendsegler, Ab = Abendsegler,
Brf = Breitflügelfledermaus

	19.05.2025						04.06.2025					
	Horchbox 1			Horchbox 2			Horchbox 1			Horchbox 2		
	Aufn.	FB	S	Aufn.	FB.	S	Aufn.	FB	S	Aufn.	FB	S
Zw	126	17	4	25	3	-	11	-	1	20	1	-
Rh/Zw	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
My	5	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
LO	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Ny	28	4	-	4	1	-	-	-	-	2	-	-
Kab/Ab	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Brf	5	1	-	3	1	-	6	-	1	2	-	-
Ab	7	-	-	18	3	-	-	-	-	-	-	-
Summe	**173**	**22**	**4**	**52**	**8**	**0**	**17**	**0**	**2**	**24**	**1**	**0**

Tab. 10: Tabellarische Darstellung der Horchboxaufnahmen an den Terminen 12.06.2025 und 25.06.2025
Aufn. = Aufnahmenanzahl; FB = davon x Aufnahmen mit Jagdsequenzen; S = davon x Aufnahmen mit Sozialrufen,
Zw = Zwergfledermaus, Rh = Rauhautfledermaus, My = Gattung Myotis, LO = Braunes-/Graues Langohr, Ny = Nyctaloid, Kab = Kleinabendsegler, Ab = Abendsegler,
Brf = Breitflügelfledermaus

	12.06.2025						25.06.2025					
	Horchbox 1			Horchbox 2			Horchbox 1			Horchbox 2		
	Aufn.	FB	S	Aufn.	FB.	S	Aufn.	FB	S	Aufn.	FB	S
Zw	39	2	-	237	47	3	7	-	-	49	6	-
Rh/Zw	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-
My	-	-	-	6	-	-	1	-	-	2	-	-
LO	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-
Ny	9	1	-	18	3	1	3	1	-	35	3	-
Kab/Ab	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Brf	2	-	-	7	-	-	2	-	-	4	-	-
Ab	3	-	-	5	-	-	-	-	-	1	-	-
Summe	**53**	**3**	**-**	**276**	**50**	**4**	**17**	**1**	**0**	**91**	**9**	**0**

Tab. 11: Tabellarische Darstellung der Horchboxaufnahmen an den Terminen 09.06.2025 und 06.08.2025
Aufn. = Aufnahmenanzahl; FB = davon x Aufnahmen mit Jagdsequenzen; S = davon x Aufnahmen mit Sozialrufen,
Zw = Zwergfledermaus, Rh = Rauhautfledermaus, My = Gattung Myotis, LO = Braunes-/Graues Langohr, Ny = Nyctaloid, Kab = Kleinabendsegler, Ab = Abendsegler,
Brf = Breitflügelfledermaus

	09.07.2025						06.08.2025					
	Horchbox 1			Horchbox 2			Horchbox 1			Horchbox 2		
	Aufn.	FB	S	Aufn.	FB.	S	Aufn.	FB	S	Aufn.	FB	S
Zw	385	30	16*	40	5	-	14	-	3	191	25	12
Rh/Zw	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
My	17	1	-	3	-	-	4	-	-	-	-	-
LO	22	-	21	1	-	-	1	-	-	2	-	-
Ny	53	1	-	-	-	-	-	-	-	19	2	-
Kab/Ab	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Brf	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-
Ab	-	-	-	-	-	-	7	1	-	-	-	-
Summe	**485**	**32**	**37**	**46**	**5**	**0**	**26**	**1**	**3**	**212**	**27**	**12**

*) von den 16 Aufnahmen mit Sozialrufen sind 3 Aufnahmen dem Typ C nach PFALZER (2002) zuzuordnen

Tab. 12: Tabellarische Darstellung der Horchboxaufnahmen am 18.09.2025
Aufn. = Aufnahmenanzahl; FB = davon x Aufnahmen mit Jagdsequenzen; S = davon x Aufnahmen mit Sozialrufen,
Zw = Zwergfledermaus, Rh = Rauhautfledermaus, My = Gattung Myotis, LO = Braunes-/Graues Langohr, Ny = Nyctaloid, Kab = Kleinabendsegler, Ab = Abendsegler,
Brf = Breitflügelfledermaus

	18.09.2025					
	Horchbox 1			Horchbox 2		
	Aufn.	FB	S	Aufn.	FB.	S
Zw	-	-	-	14	2	-
Rh/Zw	-	-	-	-	-	-
My	-	-	-	-	-	-
LO	-	-	-	-	-	-
Ny	-	-	-	1	-	-
Kab/Ab	-	-	-	-	-	-
Brf	-	-	-	1	-	-
Ab	-	-	-	-	-	-
Summe	**0**	**0**	**0**	**15**	**2**	**0**

Im Folgenden sollen die festgestellten Funktionen des Untersuchungsgebietes vorgestellt werden.

Flugstraßen wurden im Untersuchungsgebiet entlang der Eichenreihe, westlich der Tennisplätze festgestellt. Eine Flugstraße reicht von den Gärten im Süden bis über den Vennweg nach Norden und wird von mindestens 3 Breitflügelfledermäusen zur Wochenstubenzeit genutzt. In entgegengesetzter Richtung von Norden in Richtung Süden wurden an gleicher Stelle 8 Zwergfledermäuse bei der Querung des Vennweges beobachtet. Weiterhin wurde ein Langohr an gleicher Stelle beim Flug von Norden zur Eichenreihe nach Süden beobachtet. Da diese Art sehr leise Ortungsrufe hat ist unklar, ob noch weitere Langohren kurz darauf in diese Richtung flogen. In diesem Falle entspräche dies einer Flugstraße von Langohren, für die es aus den oben genannten Gründen aber keinen gesicherten Nachweis gibt.

Quartierfunktionen konnten direkt an drei Gebäuden für die Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Im Südwesten befindet sich eine Wochenstube mit etwa 37 Tieren an Haus Nr. 26. An drei Terminen in der Wochenstubenzeit konnte diese Wochenstube mit der genannten Individuenzahl bestätigt werden. Fast alle Tiere fliegen nach dem Verlassen des Quartiers direkt in den westlich angrenzenden Waldbestand. Am südlichen Giebel von Haus Nr. 28 konnte ebenfalls ein Ausflug von mindestens 2 Zwergfledermäusen beobachtet werden. Am nördlichen Giebel von Haus Nr. 30 konnte ein Ausflug von mindestens 4 Zwergfledermäusen beobachtet werden.
Quartierverdacht besteht zudem für Myotisfledermäuse und Braune Langohren für die alten Gehölzbestände nördlich der Klosterwiese. Hier konnten an einem Termin über die Horchbox ungewöhnlich viele Sozialrufe des Langohrs nachgewiesen werden. Beachtet man die schwere Nachweisbarkeit der Art, zeigt dies die hohe Aktivitätsdichte in diesem Bereich. Weitere Beobachtungen wie das von Norden nach Süden über den Vennweg fliegende Langohr zur Ausflugzeit bekräftigen den Quartierverdacht für diesen Bereich.
Ein weiterer Quartierverdacht besteht für die Gebäude östlich von Haus Nr. 26 am Klosterdiek, da zur Ausflugzeit dort regelmäßig von Osten einfliegende Breitflügelfledermäuse zu beobachten waren.

Jagdhabitate konnten im Rahmen der Bestandserfassung an verschiedenen Stellen nachgewiesen werden. Als regelmäßig genutzte Jagdhabitate stellten sich die Eichenreihe westlich der Tennisplätze mit angrenzendem Waldweg in Richtung Westen, die Alteichen zwischen Kirche und Sporthalle, der südliche Abschnitt der L572 im Untersuchungsraum sowie der westliche Gehölzbestand der Klosterwiese und die Gärten im Südwesten des Plangebietes heraus.

3.2.8 Nachgewiesene Amphibien

Am 26.03. konnten im Teich im Bereich der Gastronomie "Klosterpforte" lediglich 2 – 3 sporadisch rufende Erdkrötenmännchen durch Ableuchten des Gewässers und Verhören festgestellt werden. Hinweise auf Laich gab es für dieses Gewässer nicht. Die spätere Reusenuntersuchung erbrachte keine Nachweise von Larven.
Am gleichen Termin gelang der Nachweis von zahlreichen Erdkrötenlaichschnüren, 3 Erdkröten Paaren und 10 Grasfroschlaichballen im Gewässer nördlich des Klosters. Im westlich des Klosters gelegenen Teich wurden 13 Erdkröten nachgewiesen. Anwandernde Amphibien wurden im Rahmen dieser Untersuchungen nicht festgestellt. Die angrenzenden Gehölzbestände

um die Klosteranlage bilden prinzipiell geeignete Sommer- und Winterlebensräume für den Grasfrosch und die Erdkröte.
Im Rahmen der Reusenuntersuchung konnten trotz günstigem Wasserstand lediglich zwei Teichmolchmännchen im Gewässer im Bereich der Gastronomie "Klosterpforte" nachgewiesen werden. Kaulquappen wurden nicht gefangen, obwohl die eingesetzten Flaschenreusen dazu geeignet sind. Diese Anzahl ist unter Berücksichtigung der 23 eingesetzten Reusen als sehr gering einzustufen.

Die Bedeutung des stark verschlammten und mit teils dichten Rohrkolbenbeständen bewachsenen Teichs im Bereich der Gastronomie "Klosterpforte" für Frühlaicher ist augenscheinlich gering. Auch für Molche konnte keine hohe Bedeutung festgestellt werden. Die Ufer des Teiches sind sehr steil, Flachwasserzonen sind nur aufgrund der hohen Schlammdecke vorhanden.

Im Rahmen der Fledermauserfassung wurden aus Richtung des Grabens zwischen den Gärten der westlichen Häuser am Vennweg und der Klosterwiese (Gewässer A22) einmalig mindestens 3 rufende Grünfrösche festgestellt.

Weitere Nachweise von Amphibien gelangten im Untersuchungsgebiet nicht.

Abb. 5: Beispiel einer im Randbereich des Teiches eingesetzten Gruppe von Flaschenreusen

Abb. 6: Teichmolch Männchen in einer Flaschenreuse

3.3 Selektion potenziell vorkommender Arten

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Habitatstrukturen und unter Ausschluss der Arten,

- deren Verbreitungsgebiet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet oder
- deren Lebensraumansprüche im Gebiet und/oder Eingriffsbereich nicht erfüllt sind

ergibt sich unter Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Kartierergebnisse insgesamt folgendes Bild hinsichtlich potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten:

Vögel: Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags Stufe I (L+S 2024) konnten 14 planungsrelevante Vogelarten unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen für das Gebiet im Vorfeld nicht sicher ausgeschlossen werden. Durch die eigenen systematischen Bestandserfassungen der Brutvögel liegen aktuelle Daten für das Gebiet vor.

Fledermäuse: Durch L+S (2024) konnte ein Auftreten von 8 Fledermausarten aufgrund der Habitatstrukturen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden. Durch die eigenen systematischen Bestandserfassungen der Fledermäuse liegen aktuelle Daten für das Gebiet vor. Insbesondere bei Artengruppen, die nur bis auf Gattungsniveau bestimmt werden konnten, werden alle potenziell auftretenden Arten für diese Gattung berücksichtigt. So wird für die Gruppe der Langohren wie bereits oben beschrieben das **Braune Langohr** berücksichtigt und für die Gruppe der Mausohren (Myotis) die **Große Bartfledermaus**, die **Fransenfledermaus** und die **Wasserfledermaus**.

Amphibien: Hinweise auf planungsrelevante Amphibien gab es im Vorfeld nicht. Durch die aktuellen Bestandserfassungen gibt es auch keine Hinweise auf eben solche Arten. Allgemein verbreite Amphibienarten nutzten insbesondere die nördlich der Klosterwiesen gelegenen Gehölzbestände mit den dortigen Stillgewässern. Der Teich im Bereich der Gastronomie "Klosterpforte" hat nur eine sehr geringe Bedeutung für die allgemein verbreiteten Amphibien. Aufgrund des Fehlens von planungsrelevanten Amphibien im Untersuchungsraum findet keine weitere Berücksichtigung dieser Artengruppe statt.

Insgesamt ist die Datenlage für die folgende artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens als ausreichend einzustufen.

4 Vorhabenbeschreibung und Vorprüfung der Wirkfaktoren

4.1 Geplantes Vorhaben

Wohngebietsentwicklung "Wohnen am Venn"

Aufgrund des neuen Kunstrasenplatzes am Vennestadion in Burlo, der sowohl vom Vereinssport als auch von den beiden Schulen (Gymnasium Mariengarden und Astrid-Lindgren-Grundschule) genutzt werden kann, wird der Ascheplatz in Burlo am Vennweg nicht länger benötigt. Auch die benachbarte Tennisanlage ist zwischenzeitlich aufgegeben worden. Aus diesem Grund wird für den etwa 3,6 ha großen Bereich südlich des Vennweges eine sinnvolle Nachnutzung in Form einer Wohngebietsentwicklung geplant. Die sonstigen Sportflächen (Weitsprungbereich, Laufbahn) werden im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens abgesichert.
Die geplante Erschließung soll in Anlehnung an die vorherige Nutzung durch eine ringförmige Verkehrsführung mit Anbindung an den Vennweg erfolgen. Zudem ist eine durchgängige Fußwegeverbindung von der Astrid-Lindgren-Schule bis zum Vennweg, abseits der Rheder Straße, geplant. Die Besonderheit an dieser Erschließung bildet dabei die korbbogenförmige Kettenhausreihe im Süden. Durch die bogenförmige Reihung wird die „Privatheit“ der rückwärtigen Gärten weiter gefördert.
Als eine Art Eingangstor in das neue Wohngebiet sind insgesamt zwei Grundstücke für besondere Wohnformen wie Altenwohnungen, Gemeinschaftswohnungen oder Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Hier erwartet die Stadt ein prägnant gestaltetes Eingangstor in das Gebiet. Diese größeren Baukörper befinden sich in unmittelbarer Fortsetzung der Sporthalle, sodass eine harmonische Baumassenabwicklung zu erwarten ist. Zudem sind im nordwestlichen „Eingangsbereich“ vier kleinere Grundstücke vorgesehen, auf denen „Mikrohäuser“ errichtet werden können. Hierunter fallen kleinere Wohnhäuser, die unter der durchschnittlichen Wohnfläche eines üblichen Einfamilienhauses liegen (kein Tiny-house).
Entsprechend der Nachfragen ist auf den übrigen Flächen eine Einzelhausbebauung vorgesehen.
Der Änderungsbereich weist insgesamt einen hohen Anteil Grünstrukturen auf. Der brachliegende Ascheplatz ist durch dichte Heckenstrukturen eingerahmt, die insbesondere durch Ihre Ausmaße eine funktionale Qualität aufweisen. Vor allem die Heckenstrukturen im Norden und Westen des Änderungsbereiches sind stark durch lebensraumuntypische Gehölze (insbesondere Robinien) geprägt. Der Anteil lebensraumtypischer Gehölze nimmt in Richtung Süden

und Osten zu (u.a. Eichen, Buchen und Ahorn). Die brachliegenden Tennisplätze sowie der ehemalige Bouleplatz werden ebenfalls durch Gehölzstrukturen eingefasst. Hier sind größtenteils Pappeln, Linden und andere lebensraumtypische Gehölze vorzufinden. Im Winter 2024/2025 wurden die nicht mehr verkehrssicheren Gehölze nördlich und westlich der Tennisplätze im Rahmen des Rückbaus der Tennisanlagen jedoch entfernt. Es ist vorgesehen die Grünstrukturen wieder anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
Aufgrund des Alters und der Artenzusammensetzung ist keine herausragende Schutzwürdigkeit der Gehölzbestände zu erkennen. Aufgrund der linearen Anordnung können sie für die Tierwelt eine Leitfunktion haben und als Verbundstruktur dienen. Die nördlich anschließenden Eichenbestände an der Sporthalle und am Südrand des Heimatvereinsgeländes haben hingegen eine hohe Bedeutung für das Ortsbild und bilden aufgrund des Insektenreichtums ein hohes Potenzial als Nahrungshabitat für verschiedene Vogel- und Fledermausarten.
Am Rande des ehemaligen Tennisplatzes und am westlichen Rande des Ascheplatz treten Pflanzen des Gelbweißen Ruhrkrautes und des Deutschen Filzkrautes auf. Beide Arten sind Pionierpflanzen, angewiesen auf offene Bodenstellen, die im Rahmen der Sukzession schnell verschwinden und bei geeigneten Bedingungen an anderer Stelle wieder auftreten. Sie treten daher meist nur in einem kleinen Zeitfenster im Sukzessionsgeschehen auf. Ohne eine zielgerichtete Pflege werden sie an dieser Stelle auch ohne die vorgesehene bauliche Entwicklung auf natürliche Weise verschwinden. Im Jahr 2025 konnte schon nicht mehr die Dichte wie im Jahr 2024 auf den Flächen der Tennisplätze nachgewiesen werden. Weitere Beschreibungen des Plangebietes befinden sich in L+S (2024).

Den unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch eine potenzielle Umsetzung dieser Planung kann punktuell beispielsweise mit einer qualitativen Gehölzaufwertung entgegengewirkt werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll in ein Regenrückhaltebecken nördlich des Vennweges eingeleitet werden. Hier entsteht ein offener, feuchtgeprägter Freiraum in Fortsetzung der Gärten um das Heimathaus Burlo (s.u.).

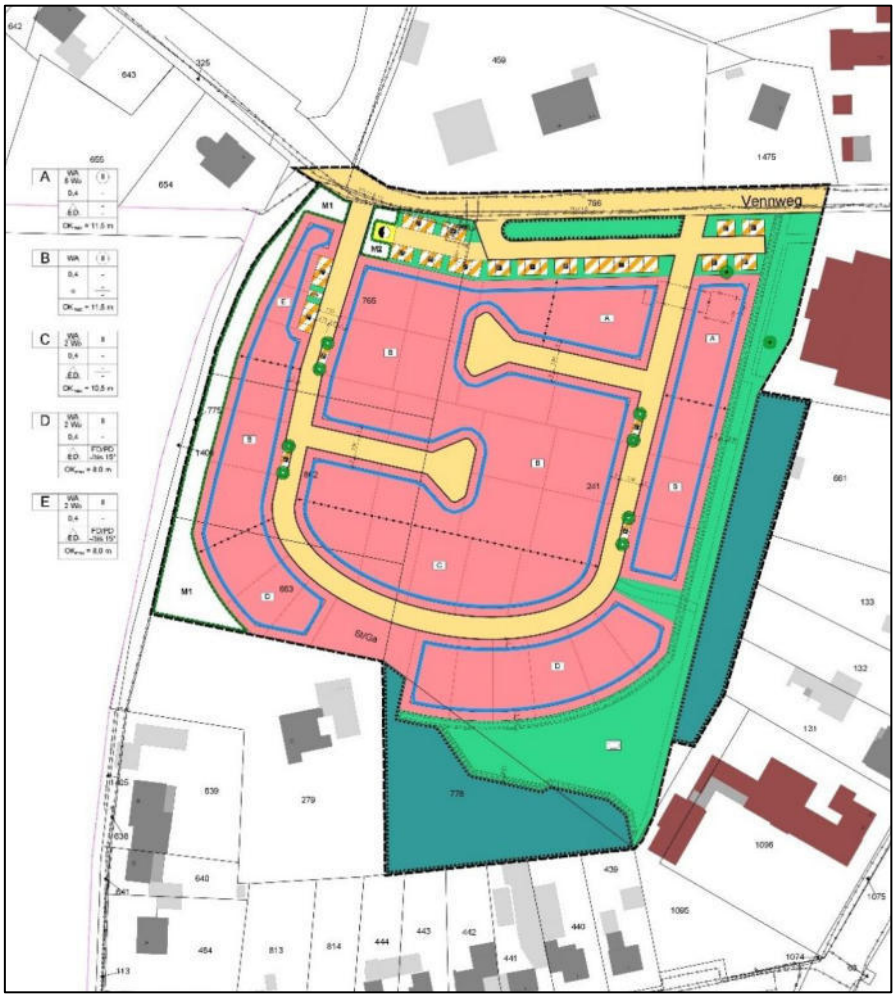

Abb. 7: Entwurf des Bebauungsplans BU 17 "Wohnen am Venn" (Stadt Borken, Stand: Entwurf 17.11.2025)

Regenrückhaltebecken auf der Klosterwiese

Zur Kompensation des erforderlichen Retentionsbedarfes in Folge der geplanten Wohngebietsentwicklung ist die Anlage eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens nordwestlich des Heimathauses vorgesehen – in Achse der Klosterkirche St. Marien. Dies soll u. a. durch die Revitalisierung einer Streuobstwiese auf der verbleibenden Grünfläche erfolgen.

Die zuvor beschriebene Planung eines zukünftigen Wohngebietes soll in Richtung Norden über den Vennweg entwässern. Für die erforderliche Niederschlagswasser-Rückhaltung ist die Anlage eines gestalteten Regenrückhaltebeckens (RRB) nordwestlich des Heimathauses vorgesehen. Von dort wird das Niederschlagswasser gedrosselt dem Gewässer A22 (Zufluss zu den Niederlanden) zugeführt. Dabei wird der bestehende Oberlauf (beginnend mit Einleitungsstelle 2.3) aufgegeben und soll in Zukunft mit der neuen Einleitungsstelle des geplanten RRBs beginnen. Eine weitere gewässertechnische Verbesserung in diesem Bereich stellt die ökologische Aufwertung des Gewässers A22 am Rande der Obstwiese dar. Hier erfolgt ein Rückbau der Sohlschale. Von dort verläuft es mäandrierend (auf städtischer Fläche) bis zum vorhandenen Durchlass in der Nähe der Straße Vennebülten. Im und um das geplante Retentionsbecken herum entsteht ein offener, feuchtgeprägter Freiraum in Fortsetzung der

Gärten um das Heimathaus Burlo. Relikte der ehemals vorhandenen Streuobstwiese sollen durch Nachpflanzung mit standortheimischen Obstgehölzen gestärkt werden.

In diesem Gutachten werden die Planungen zur Klosterpforte (Rückbaumaßnahmen, Neubebauung + Ergänzung durch östlich vorgesehenes Wohngebäude) und zum Wohnmobilstellplatz (Anlage im westl. Teil der "Klosterwiese") nicht behandelt. Diese werden zu gegebener Zeit in eigenen Gutachten betrachtet.

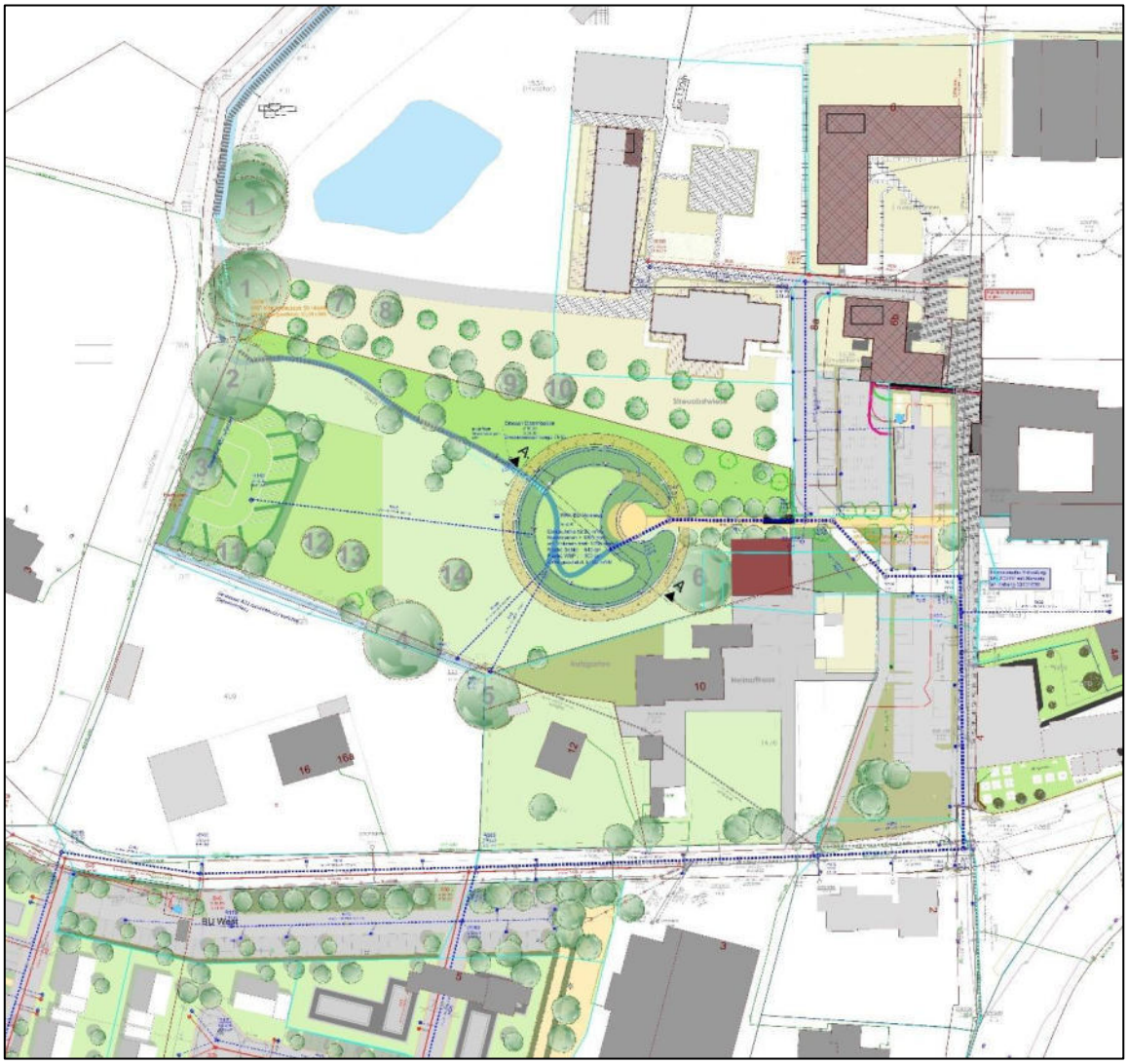

Abb. 8: Übersicht zur Lage des geplanten Regenrückhaltebeckens, nördlich des Vennweges (Stadt Borken, Stand: Vorentwurf 09.10.2025)

Abb. 9: Übersicht zur Lage der Wohnbaufläche und des geplanten Regenrückhaltebeckens (Stadt Borken, Stand 17.11.2025)

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Entsprechend des in Kap. 4.1 erläuterten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Artengruppen und Arten (vgl. Kap. 3.1 bis 3.3) sind die zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Unter Berücksichtigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt entsprechend vorhabenbezogen eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren. Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten andererseits (z.B. GARNIEL & MIERWALD 2012).

Aufgrund der Art des Vorhabens und des zu prüfenden Artenspektrums (Fledermäuse und Vögel) weisen insbesondere folgende Wirkungen eine mögliche Bedeutung auf:

- Lärm-, Licht-, Bewegungseffekte und menschliche Anwesenheit während der Bauarbeiten
- Menschliche Anwesenheit während der späteren Nutzung (teilweise mit Hunden)
- Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten, Reproduktions- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme
- Störung und ggf. Vergrämung durch neuartige nächtliche Lichtemissionen; damit verbunden ggf. Entwertung von Nahrungshabitaten, Leitstrukturen und Jagdhabitaten
- Individuenverlust bei der Baufeldfreimachung
- Zerschneidungseffekte durch die Beseitigung von Leitstrukturen

Gleichzeitig sind auch die bestehenden Wirkungen / Vorbelastungen zu berücksichtigen:

- Störungen durch menschliche Anwesenheit auf den vorhandenen Erholungswegen durch Fußgänger (oftmals mit Hunden), Schülern, Radfahrern und den Sportbetrieb (Fußball, Volleyball, Skateranlage). Insbesondere die Fußballanlage wird mit Flutlicht teils bis in die dunklen Abendstunden betrieben.
- Störungen auf dem für die Bebauung vorgesehenen Sportplatz durch Schulsportveranstaltungen, Hobbysportler und Nutzung des südlich gelegenen Bolzplatzes, insbesondere durch Grundschüler.
- Lärm und Beunruhigung durch den Straßenverkehr.
- Lichtemissionen aus den angrenzenden Straßenräumen, Wohnhäusern und den Sportplatz. Da während der Geländearbeiten in der Regel der weiter westlich gelegene Fußballplatz genutzt und beleuchtet wurde, fielen die Lichtimmissionen in das Plangebiet während der Beleuchtung geringer aus als es beim nächstgelegenen Fußballplatz der Fall gewesen wäre, der scheinbar nicht im abendlichen Trainingsbetrieb genutzt wird.

5 Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte

5.1 Bewertung der Datenlage

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen zu nachgewiesenen Arten, insbesondere der systematischen Kartierungen aus dem Jahr 2025 sowie der Selektion weiterer potenziell vorkommender Arten (Kap. 3.3) ist die Datenlage unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Wirkungen für eine Bewertung aus Artenschutzsicht ausreichend.

5.2 Bestimmung der zu prüfenden Arten

Von den in Tabelle 7 aufgeführten nachgewiesenen Arten sind hinsichtlich der europäischen Vogelarten nicht alle vom LANUK als planungsrelevant eingestuft (LANUK 2025). So ist die Mehrzahl der Vogelarten, wie z.B. Amsel, Blaumeise und Zaunkönig sowohl regional als auch landes- und bundesweit weit verbreitet, häufig und weisen innerhalb der biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens wie auch lokal einen günstigen Erhaltungszustand auf (z.B. NWO & LANUV 2013; SUDMANN et al. 2023). Vor diesem Hintergrund erfolgt im Folgenden eine Bestimmung der verbleibenden "planungsrelevanten Arten" gemäß der Definition des LANUK (KIEL 2021, LANUV 2024, MKULNV 2015).

Als planungsrelevant werden dabei grundsätzlich folgende Arten betrachtet (vgl. Tab. 7 Fettdruck):

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- alle Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- alle besonders schutzbedürftigen wandernden Vogelarten nach Art. 4(2) Vogelschutzrichtlinie
- Vogelarten des Anhangs A der VO(EG) 338/97.

Auf die übrigen 42 Vogelarten, die in Tabelle 7 aufgeführt sind, treffen die genannten Kriterien (Seltenheit und Gefährdung in NRW und/oder Koloniebrüter) nicht zu.

5.3 Arten, für die bereits im Vorfeld eine Gefährdung auszuschließen ist

Für einige der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 7) ist schon im Vorfeld eine Gefährdung oder Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen. Diese Einschätzung wird in den folgenden Kapiteln begründet.

5.3.1 Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener planungsrelevanter Vogelarten, Gastvögel

Im Hinblick auf die nur als Gastvögel im Gebiet auftretenden Arten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe können erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, was im Folgenden begründet wird.

Mehlschwalbe
Die Mehlschwalbe gilt als Kulturfolger, der seine aus Lehm hergestellten Nester an der Außenfassade von Gebäuden anbringt. Die Mehlschwalbe konnte im Rahmen der Begehungen einmal bei einem Überflug im Norden des UG nachgewiesen werden; am Gebäude Vennweg Nr. 8 sind Lehmspuren ehemaliger Nester erkennbar; ein Versuch neue Nester im Jahr 2025 anzulegen, wurde nicht beobachtet auch fehlen Hinweise auf eine Nutzung der dortigen Nisthilfe. Aktuell tritt daher die Mehlschwalbe im Gebiet lediglich als Gastvogel auf. Da keine Ruhe- und Reproduktionsstätten im Gebiet liegen und ebenso Hinweise auf essenzielle Nahrungshabitate fehlen, ist eine Beschädigung oder Entwertung solcher Strukturen bereits im Vorfeld auszuschließen. Direkte Individuenverluste der flugstarken Art sind bau-, anlage- und betriebsbedingt ebenfalls zu verneinen. Aufgrund der geringen Bedeutung des Gebietes für die Art kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Da durch das geplante Regenrückhaltebecken und die ökologische Aufwertung des Gewässers A22 ggf. neue Schlammflächen durch Wasserstandsschwankungen entstehen, ist zukünftig eine erneute Besiedlung von Gebäuden im Umfeld denkbar. Dieser steht die aktuelle Planung prinzipiell nicht entgegen.

Rauchschwalbe
Die Rauchschwalbe gilt als Kulturfolger, der seine aus Lehm hergestellten Nester im Inneren von Gebäuden, vornehmlich Viehställen anbringt. Die Rauchschwalbe konnte bei einem einmaligen Überflug im Osten des UG am Friedhof und über dem östlich gelegenen Klosterbusch beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich Ruhe und Reproduktionsstätten weit außerhalb des Untersuchungsgebietes in den Stallanlagen der im Norden und Westen vorhandenen Hofstellen befinden. Die Rauchschwalbe tritt im Gebiet entsprechend als Gastvogel auf. Da keine Ruhe- und Reproduktionsstätten im Gebiet liegen und ebenso Hinweise auf essenzielle Nahrungshabitate fehlen, ist eine Beschädigung oder Entwertung solcher Strukturen bereits im Vorfeld auszuschließen. Direkte Individuenverluste der flugstarken Art sind bau-, anlage- und betriebsbedingt zu verneinen. Aufgrund der aktuell geringen Bedeutung des Gebietes für die Art kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der erläuterten Konfliktlage ist die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezogen auf die Mehl- und Rauchschwalbe wie folgt vorzunehmen:

Tab. 13: Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für die nicht betroffenen planungsrelevanten Gastvögel

Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände und der Privilegierungsvoraussetzungen gemäß § 44 BNatSchG		
(1)	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	nein
(2)	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	nein
(3)	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5)]?	nein
Fazit:	Treten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein und ist eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	**nein**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinsichtlich der als Gastvögel auftretenden Arten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

5.3.2 Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener planungsrelevanter Vogelarten, Brutvögel

Im Hinblick auf die als Brutvogel im Umfeld vorkommenden Arten Gartenrotschwanz, Waldkauz, Mäusebussard, Kuckuck, Waldschnepfe können erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, was im Folgenden begründet wird:

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz besiedelt besonders alte Obstgärten und –wiesen, Höfe mit alten Hofbäumen sowie lichte Kiefern-, Misch- und Laubwälder sowie Waldränder (NWO 2002). Als Insektenfresser und Nischen-/ Halbhöhlenbrüter ist die Art auf ein entsprechendes Ressourcenangebot angewiesen, um Gebiete besiedeln zu können. Die Nahrungssuche erfolgt vor allem im Bereich der Baumkronen, untergeordnet auch am Boden. Für das Untersuchungsgebiet gibt es eine Brutzeitfeststellung am 30.04. am Klosterdiek Nr. 30 im Westen des Untersuchungsraumes. Zu weiteren Nachweisen eines singenden Tieres kam es nicht, obwohl im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes regelmäßig singende Tiere angetroffen wurden. Methodisch handelt es sich daher nur um eine sogenannte Brutzeitfeststellung. Vorsorglich wird entsprechend des Worst-Case-Prinzips ein Revier in diesem Bereich in der folgenden Beurteilung berücksichtigt.

Der Gartenrotschwanz nutzt in diesem Bereich eine Gartenfläche mit Anschluss an den westlich gelegenen Waldbereich. Menschliche Anwesenheit in Form von Gartennutzung und der Nutzung des dortigen Erholungsweges werden von der Art nachweislich toleriert. Relevante

Störungen durch die Bautätigkeiten und die spätere Nutzung des Wohngebietes werden daher nicht erwartet. Ebenfalls werden wichtige Nahrungshabitate nicht beansprucht, da der Fußballplatz und die Tennisplätze keine Bedeutung für die Art besitzen und die vorhandenen Gehölzstrukturen weitestgehend erhalten bleiben. Tötungen der mobilen und flugstarken Art sind weder bau- noch betriebsbedingt zu erwarten. Eine Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten ist nicht zu erwarten, da aktuell ein Brutplatz in den Gartenflächen oder am Gebäude zu erwarten ist und diese Strukturen durch die Planung nicht beansprucht werden.

Kuckuck
In Abhängigkeit von seinem Wirtsvogel ist der Kuckuck fast überall anzutreffen, er lässt jedoch eine Vorliebe für halboffene Landschaften erkennen, kommt aber auch in strukturreichen Niederungen, Heidemooren, Stadtrandgebieten und Industriebrachen vor (NWO 2002). Als Wirte dienen vor allem Kleinvögel bis Drosselgröße, vorrangig Boden-, Röhricht-, Busch- und Gebäudebrüter. Hauptwirte sind Stelzen, Pieper, Würger, Heckenbraunelle, Grasmücken, Rohrsänger, Rotkehlchen und Rotschwänze (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985 ff.). Als Nahrung dienen den Altvögeln vor allem Schmetterlingsraupen, darunter auch behaarte Raupen, die von anderen Vögeln gemieden werden. Am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes (außerhalb) konnte ein rufendes Tier an dortiger Baumreihe und Gehölzstreifen an einem Termin verhört werden. Weitere Beobachtungen fehlen, so dass die Beobachtung als Brutzeitfeststellung zu werten ist. Vorsorglich wird entsprechend des Worst-Case-Prinzips ein Revier in diesem Bereich in der folgenden Beurteilung berücksichtigt.
Der Kuckuck nutzt den nordwestlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Bereich, westlich der Sportplätze als Revier. Dort ist er bereits heute einer regelmäßigen Störung durch Erholungssuchende, Feldbewirtschaftung und durch den Sportbetrieb ausgesetzt, die von der Art nachweislich toleriert wird. Aufgrund der Entfernung zu den Vorhabenbereichen (Sportplatz und Klosterwiese) und unter Berücksichtigung der Sichtverschattung sind relevante bau-, betriebs- und anlagebedingte Störwirkungen für den Kuckuck und seine Wirtsvogelarten auszuschließen. Eine Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben auszuschließen. Bau- und betriebsbedingte Individuenverluste finden ebenfalls nicht statt.

Mäusebussard
Als Bruthabitat fungieren Wälder beliebiger Größe, Baumgruppen und Feldgehölze, in denen in der Regel im Randbereich der Horst angelegt wird. Die offene Kulturlandschaft wird als Jagdgebiet benötigt (NWO 2002). Die Jagdgebietsgröße kann dabei mehrere km² betragen, so dass die Art häufig im weiteren Umfeld des eigentlichen Brutplatzes beobachtet werden kann. Ein Brutplatz des Mäusebussards befindet sich vermutlich am nördlichen Rand des westlichen Waldstückes im UG. Dort konnte die Art im Frühjahr kreisend und mit Einflügen beobachtet werden. Am 25.06. wurden dann am Waldrand auf dem Boden zwei bettelnde Jungvögel beobachtet. Der dortige Waldbestand besteht aus Nadelbäumen (Kiefer, Lärche und Douglasie) ist sehr dicht und schlecht einsehbar.
Der Mäusebussard gilt als relativ störungstolerante Greifvogelarte wie Bruten an der Autobahn und in Abfahrtsohren belegen. Auch dieses Revier liegt siedlungsnah mit regem Erholungsverkehr und dem Sportbetrieb in der nahen Umgebung. Relevante Störungen, die zu einer Aufgabe des Reviers führen sind weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt zu erwarten. Eine Zerstörung oder Entwertung der Ruhe- und Reproduktionsstätte, die sichtverschattet im westlichen Nadelholzbestand liegt, ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben auszuschließen. Individuenverluste treten weder bau-, anlage- oder betriebsbedingt auf.

Waldkauz
Der Waldkauz besiedelt reich strukturierte Landschaften, vor allem lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen oder Friedhöfe mit einem guten Nahrungs- und Höhlenangebot. Natürlicherweise wird in Baumhöhlen, Greifvogelhorsten und Rabenvogelnestern gebrütet. Auch Dachböden, Scheunen, Hochsitzkanzeln und Kirchtürme werden als Nistplatz angenommen (NWO 2002). Monotone und baumfreie Gebiete werden von der Art gemieden.
Das Revierzentrum des Waldkauzes lag im Frühjahr östlich des Untersuchungsgebietes im Wald zwischen L600 und Klosterbusch. Im Jahresverlauf konnten an mehreren Terminen rufende, flügge Jungvögel an verschiedenen Stellen, insbesondere im Norden des UG, festgestellt werden. Beschädigungen oder Entwertungen von Ruhe- und Reproduktionsstätten können aufgrund der weiten Entfernung zum Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Essenzielle Nahrungshabitate gehen nicht verloren. Eine Nahrungssuche im Umfeld des Klosters ist weiterhin möglich. Relevante neuartige Störwirkungen treten nicht auf. Das Revierzentrum ist durch die Wohnbebauung und Waldbestände gut abgeschirmt. Weiterhin werden bereits heute die Störwirkungen der L600 und L572 durch die Art nachweislich toleriert. Relevante neuartige Störwirkungen sind aufgrund der oben beschriebenen Abschirmung weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt zu erwarten. Individuenverluste sind projektspezifisch auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge ausgeschlossen werden.

Waldschnepfe
Die Waldschnepfe ist eine dämmerungs- und nachtaktive Vogelart, die zur Anlage ihrer Bodennester deckungsreiche Waldbestände aufsucht (SÜDBECK et al. 2005). Bevorzugt werden zur Brut dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht aufgesucht. Ab einer Größe von etwa 50 ha werden Wälder von der Art besiedelt. Die Aktionsräume des Männchens liegen bei 50 – 60 ha und können während der Balz bis zu 100 ha erreichen. Die Böden sollten frisch sein, damit sie für die Art stocherfähig sind.
Im Rahmen der Bestandserfassungen konnte ein kurzer Überflug eines rufenden Tieres an der Waldkante im Westen des UG mit Flug nach Westen festgestellt werden. Ein Revierzentrum im Untersuchungsgebiet wird nicht erwartet. Aufgrund der weiten Balzflüge wird das Revierzentrum weiter im Westen vermutet. Eine Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten kann aufgrund der weiten Entfernung der Vorhabenflächen zu möglichen Reproduktions- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Relevante Nahrungshabitate werden im Rahmen des Vorhabens nicht beansprucht. Individuenverluste der Waldart sind weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt zu erwarten. Relevante Störungen sind bau- oder betriebsbedingt aufgrund der Art des Vorhabens und der Sichtverschattung zu potenziellen Revierzentren westlich des UG durch zahlreiche Gehölzbestände und die teils vorhandene Wohnbebauung auszuschließen.

Vor dem Hintergrund der erläuterten Konfliktlage ist die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezogen auf die im Umfeld auftretenden Brutvogelarten Gartenrotschwanz, Waldkauz, Mäusebussard, Kuckuck und Waldschnepfe wie folgt vorzunehmen:

Tab. 14: Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für die nicht betroffenen planungsrelevanten Brutvögel

Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände und der Privilegierungsvoraussetzungen gemäß § 44 BNatSchG		
(1)	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	nein
(2)	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	nein
(3)	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5)]?	nein
Fazit:	Treten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein und ist eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	**nein**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinsichtlich der im Umfeld auftretenden Brutvögel Gartenrotschwanz, Waldkauz, Mäusebussard, Kuckuck und Waldschnepfe die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

5.4 Bereits vorgesehene Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Laut dem Entwurf des Bebauungsplans "BU 17 (Wohnen im Venn)" mit Stand vom 17.11.2025 sind bereits folgende, als Vermeidungsmaßnahmen einzustufende Maßnahmen vorgesehen:

"Beleuchtung

Zum Erhalt von Dunkelräumen sind im Plangebiet zur Außen- und Straßenbeleuchtung nur auf den Boden gerichtete Leuchten zulässig. Zum Schutz von nachtaktiven Insekten sind Straßenlampen mit insektenschonender Beleuchtung nach dem Stand der Technik auszustatten."

6 Vorkommen und grundsätzliche Betroffenheit der vertieft untersuchten planungsrelevanten Arten

6.1 Säugetiere

Durch die Datenabfrage, die Datenrecherche und die Auswertung aktueller Bestandserfassungen liegen Hinweise zu Vorkommen von 6 Fledermausarten (Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus) vor. Unter Berücksichtigung möglicher Arten die sich hinter der Gattung der Mausohren (*Myotis*)

verbergen können erhöht sich die Zahl auf 9 Arten (Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus). Diese werden im Folgenden detailliert im Rahmen einer Konfliktanalyse betrachtet. Bei einer Art war nur eine Unterscheidung bis zur "Zwillingsart" aufgrund der Rufmerkmale möglich. Dies betrifft die Langohren. Entsprechend der Verbreitung der beiden Langohren-Arten, ist das Vorkommen des Braunen Langohrs am wahrscheinlichsten, das Graue Langohr wurde bisher in keinem der angrenzenden Messtischblätter nachgewiesen (BOYE 2026, VIERHAUS 2026, LANUK 2025). Entsprechend wird das Braune Langohr im Folgenden berücksichtigt. Rufe aus der Gattung Myotis wurden an verschiedenen Terminen mit Detektor und Horchbox festgestellt. Einige der Rufe deuten in ihrer Charakteristik auf die Fransenfledermaus, die Wasserfledermaus oder auf die Gruppe der Bartfledermäuse hin. Im Rahmen der Messtischblattabfrage ist ausschließlich die Große Bartfledermaus (auch Brandfledermaus genannt) für das Gebiet gelistet. Aufgrund der vorhandenen Wasser- und Waldflächen ist die Biotopausstattung für alle drei Arten im Gebiet günstig, so dass alle drei Arten für die nachgewiesenen Myotis-Kontakte im Folgenden berücksichtigt werden.

6.1.1 Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Reproduzierende Vorkommen des Abendseglers gelten in NRW und in der Großlandschaft als arealbedingt selten. Ziehende Individuen werden in NRW und in der Großlandschaft auf der Vorwarnliste geführt (LANUV 2011). Bundesweit wird die Art ebenfalls auf der Vorwarnliste geführt (MEINIG et al. 2020). Der Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region von NRW ist günstig (LANUV 2024).

Der Große Abendsegler gehört zu den typischen baumbewohnenden Fledermausarten alter Laub- und Mischwälder. Bevorzugt werden Baumhöhlen mit freiem Anflug z.B. Waldrand angenommen (MESCHEDE & HELLER 2000). Da die Baumquartiere als Wochenstuben, Balz-, Tages- und Winterquartiere genutzt werden, können die Tiere das ganze Jahr über in geeigneten Höhlenbäumen erwartet werden. Quartiere an Wohngebäuden und Bauwerken werden gelegentlich als Wochenstuben genutzt, bilden aber nicht den Schwerpunkt der Art. In Süddeutschland werden Sommerquartiere meist von kleinen Männchengesellschaften mit 1-5 Tieren genutzt. Die größeren Wochenstubenkolonien der Weibchen (10-30 Tiere) befinden sich vorwiegend in Nordostdeutschland (v. a. Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Schleswig-Holstein), während die Winterquartiere meist in klimatisch günstigeren Gebieten v.a. in Südwestdeutschland liegen. In Nordrhein-Westfalen gelten Wochenstuben mit Weibchen als Ausnahmeerscheinung (LANUK 2025). Die Wochenstubenzeit der Art erstreckt sich von Juni bis August, die Zeit der Winterruhe, je nach Witterung, vom Spätherbst bis März/April.
Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1600 km zurücklegen kann (PETERSEN et al. 2004).
Ihre Nahrung erbeuten die Tiere im offenen Luftraum über Flussläufen, Wiesen, Baumkronen und am Rande von Städten. Aufgrund seiner relativen Unempfindlichkeit gegenüber Lichtquellen jagt der Große Abendsegler auch an HQL-Lampen nach Insekten (SKIBA 2009). Bei ihren Flügen in 6 – 40 m Höhe sind sie nicht direkt an Strukturen gebunden (FGSV 2022).

Sichere Nachweise des Abendseglers gelangen von einem jagenden Tier über den Tennisplätzen und an einem anderen Termin über der Klosterwiese mit Umfeld. Direkt nach dem

Ausflug wurden diese Nahrungshabitate von der Art angeflogen. Ebenfalls gibt es Nachweise für die Gartenflächen im Südwesten des UG. Auch hier ist eine Nahrungshabitatfunktion zu erwarten. Mehr als ein Tier wurde an keinem der Termine beobachtet. Insgesamt liegen die Nachweise über die gesamte Untersuchungszeit verteilt.
Die beschriebenen Bereiche haben demnach eine Funktion als Nahrungshabitat, das regelmäßig von einem Tier kurz nach dem Ausflug aufgesucht wird. Rufe der Rufgruppe Nyctaloid, hinter der sich auch der Abendsegler verbergen kann wurden an ähnlichen Stellen wie die sicheren Nachweise des Abendseglers verortet. Es ist ein deutlicher Schwerpunkt im Auftreten dieser Rufe im Westen des Untersuchungsraumes erkennbar.

Konfliktanalyse

Direkte Individuenverluste sind aufgrund des Umstandes, dass zukünftige die Bauarbeiten in der Regel nur während des Tages durchgeführt werden und die Art in großer Höhe fliegt und jagt nicht ableitbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Von den geplanten Wohnbauflächen oder dem Regenrückhaltebecken geht ebenfalls keine relevante, neuartige Kollisionsgefahr aus. Individuenverluste im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Ruhestätten können nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, wodurch Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind (siehe unten).

Hinweise auf Quartiere liegen aktuell nicht vor. Da immer nur ein Individuum beobachtet werden konnte, sind allenfalls Tagesverstecke von Einzelindividuen im Plangebiet vorstellbar. Insbesondere aufgrund des geringen Alters der Bäume am Sportplatz und der höhlenreichen Waldbestände im Norden des Untersuchungsgebietes (nördlich der Klosterwiese) ist die Wahrscheinlichkeit von Quartieren im zentralen Plangebiet gering. Im Bereich der Klosterwiese mit Umfeld sind hingegen Quartiere von Einzeltieren etwas wahrscheinlicher. Zu einer Inanspruchnahme von Höhlenbäumen kommt es nach aktueller Planung nur im Bereich des Walls zwischen den ehemaligen Tennisplätzen und der südlich gelegenen ehemaligen Pferdeweide (Bäume Nr. 13 – 16) sowie von Baum Nr. 1 auf der Verkehrsinsel am Vennweg. Auch wenn die Bäume nur ein geringes bis mittleres Quartierpotenzial besitzen, sind vorsorglich zur Vermeidung von Individuenverlusten weitere Maßnahmen erforderlich (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Der Abendsegler nutzt viele Höhlenbäume im Quartierverbund zwischen denen ständig gewechselt wird. Einzelne Baumverluste entstehen auch regelmäßig auf natürlichem Wege und gefährden nicht die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang. Aufgrund des Umstandes, dass die Strukturen augenscheinlich nur eine geringe Tiefe besitzen und es sich um eine anfängliche Höhlenbildung handelt, sind sie allenfalls durch Einzeltiere nutzbar. Solche Strukturen sind nicht selten und entstehen regelmäßig neu. Aufgrund der höhlenreichen und deutlich älteren Waldbestände im Umfeld tritt absehbar kein Mangel an eben solchen Strukturen auf. Die ökologische Funktion bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.
Nahrungshabitate befinden sich im Westen des Untersuchungsraumes an der Allee (westlich der Tennisplätze) und am Vennebülten mit angrenzender Obstwiese sowie in den durch die Planung nicht betroffenen Gärten im Südwesten. Die Obstwiese bleibt erhalten und wird durch weitere junge Bäume ergänzt. Auch bleiben die Gehölze am Vennebülten in der zu betrachtenden Planung (Baugebiet und Regenrückhaltebecken) erhalten, so dass dort keine Beeinträchtigung eines regelmäßig genutzten Nahrungshabitates zu befürchten ist. Die Beeinträchtigung eines regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitates kann im Bereich des ehemaligen Tennisplatzes erfolgen. Hier jagte ein Tier regelmäßig an der dortigen Allee und dem mit

Gehölzen bestandenen Wall im Plangebiet mit Umfeld. Der mit Gehölzen bestandene Wall geht mit der Planung verloren. Durch die neu geplanten Häuser und Gärten kann es zu einer Zunahme der Lichteinflüsse an der verbleibenden Allee mit anschließendem Wald kommen. Diesbezüglich kann der im B-Plan Entwurf dargestellte Erhalt der westlichen Gehölzstruktur zur Abschirmung beitragen. Allerdings ist aktuell, aufgrund der Beseitigung nicht mehr verkehrssicherer Gehölze, fast keine Gehölzstruktur in diesem Bereich mehr vorhanden. Ausschließlich die wegbegleitenden Bäume sind im Gelände anzutreffen. Es ist vorgesehen die Grünstrukturen wieder anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Minimierung der Störwirkungen und zum Erhalt und Stärkung des Nahrungshabitates an der Eichenallee werden daher weitere Maßnahmen empfohlen (Minimierungsgebot).

Abb. 10: Blick auf die Eichenallee im Westen der Tennisplätze und der aus Gründen der Verkehrssicherheit beseitigten Bäume randlich der ehemaligen Tennisplätze

Erhebliche Störungen die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken sind nicht ableitbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Bauarbeiten finden während des Tages statt, den die Art sichtgeschützt in ihren Quartieren verbringt. Störungen durch den Baubetrieb sind daher nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen durch die Nutzung des Wohngebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten. Der Abendsegler tritt regelmäßig über Wohngebieten auf, wobei deren Störwirkungen nachweislich von der Art toleriert werden.

Nach gutachterlicher Einschätzung sind weitere Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden.

6.1.2 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Das Braune Langohr besitzt landesweit und in der Großlandschaft eine Gefährdung von unbekanntem Ausmaß und wird bundesweit als gefährdet geführt. Der Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region von NRW ist günstig (LANUV 2024).

Das Braune Langohr gilt als eine typische Waldart, die bevorzugt in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern vorkommt. Als Jagdgebiete dienen außerdem strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Siedlungsbereich. Die individuell genutzten Jagdreviere sind meist nur 1-40 ha groß und liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere (MKULNV 2015). Mit ihrem langsamen, sehr wendigen Flug können Braune Langohren in niedriger Höhe (3-6 m) wie ein Kolibri im Rüttelflug die Position halten. Dabei lauschen sie mit ihren großen Ohren nach leisen Insektengeräuschen, und sammeln ihre Beutetiere direkt vom Blattwerk an Sträuchern und Bäumen auf. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen auch Quartiere in und an Gebäuden bezogen. Die Kolonien bestehen in der Regel aus 10-50 (max. 100) Weibchen, wobei sich häufig einzelne junge Männchen diesen Gruppen anschließen (MESCHEDE & HELLER 2000). Ab Mitte Juni, meist in den ersten drei Juliwochen bringen die Weibchen jeweils ein Junges pro Saison zur Welt. Alle 1-5 Tage wechseln sie Baum- und Kastenquartier, während Gebäudewochenstuben oft über das gesamte Sommerhalbjahr stabil sind (DIETZ et al. 2007). Bisweilen trennen sich die Kolonien und bilden in kleinen Gruppen einen Quartierverbund, zwischen denen die Tiere wechseln können. Dagegen findet zwischen verschiedenen Kolonien, die räumlich oft nah beieinander leben (< 500 m Abstand) nahezu kein Austausch statt. Ab Mitte August werden die Wochenstuben aufgelöst und es beginnt die bis in den September andauernde Balzzeit (PETERSEN et al. 2004). Im Winter können Braune Langohren in unterirdischen Quartieren, wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen oder in Verstecken an Gebäuden. Dafür spricht die geringe Individuenzahl von 1-2 (max. 25) Tieren in den unterirdischen Quartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2 – 5 °C. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis zum März. Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entfernungen über 20 km zurück.

Obwohl die Art aufgrund ihrer leisen Ortungsrufe akustisch deutlich seltener nachgewiesen wird, gelangen im Untersuchungsgebiet erstaunlich viele Nachweis der Art. Nachweise liegen insbesondere für den nördlichen Gehölzbestand, nördlich der Klosterwiese vor. Für diesen Bereich gibt es auch über die Horchboxerfassung zahlreiche Nachweise. Insbesondere Anfang Juli konnten dort viele Aufnahmen mit Sozialrufen aufgezeichnet werden. Für diesen Gehölzbestand besteht Quartierverdacht! Dafür spricht auch die Beobachtung eines von Norden nach Süden fliegenden Tieres vom Vennebülten zur Allee westlich der Tennisplätze zum Zeitpunkt des Quartierausfluges. Ebenfalls gibt es Hinweise auf die Art im Bereich der Alteichen zwischen Heimathaus und Sporthalle und an den Gehölzstrukturen westlich, östlich und südlich um den Ascheplatz. Insbesondere die Strukturen westlich und östlich zeigen eine Funktion als Leitstruktur für Flüge von Norden nach Süden und umgekehrt.

Konfliktanalyse

Erhebliche Störungen die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken sind nicht ableitbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Bauarbeiten finden während des Tages statt, den die Art sichtgeschützt in ihren Quartieren verbringt. Bedeutende Quartiere werden nördlich der Klosterwiese erwartet. Die Tiere sind in ihren Quartieren erstaunlich störungstolerant, weiterhin werden die Störwirkungen durch die Bautätigkeiten an der Klosterwiese als

verhältnismäßig gering eingestuft. Störungen durch den Baubetrieb sind daher nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen durch die Nutzung des Wohngebietes und des Regenrückhaltebeckens sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Art nutzt schon heute Strukturen am Rande der Wohnbauflächen (Alteichen im Umfeld des Heimathaus).

Direkte Individuenverluste sind aufgrund des Umstandes, dass zukünftige die Bauarbeiten in der Regel nur während des Tages durchgeführt werden und der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge, nicht ableitbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Da der Straßenverkehr im neuen Wohngebiet ebenfalls nur geringe Geschwindigkeiten erwarten lässt, ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Art bei der Jagd oder bei Transferflügen zu erwarten. Von den geplanten Wohnbauflächen oder dem Regenrückhaltebecken geht ebenfalls keine relevante, neuartige Kollisionsgefahr aus. Individuenverluste im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Ruhestätten können nicht sicher ausgeschlossen werden, wodurch Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind (siehe unten).

Quartiere der Art werden in den alten und höhlenreichen Gehölzbeständen nördlich der Klosterwiese erwartet. Insbesondere aufgrund des geringen Alters der Bäume am Sportplatz ist die Wahrscheinlichkeit von Quartieren im zentralen Plangebiet gering. Zu einer Inanspruchnahme von Höhlenbäumen kommt es nach aktueller Planung nur im Bereich des Walls zwischen den ehemaligen Tennisplätzen und der südlich gelegenen ehemaligen Pferdeweide (Bäume Nr. 13 – 16) sowie von Baum Nr. 1 auf der Verkehrsinsel am Vennweg. Auch wenn die Bäume nur ein geringes bis mittleres Quartierpotenzial besitzen, sind vorsorglich zur Vermeidung von Individuenverlusten weitere Maßnahmen erforderlich (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Braune Langohr nutzt viele Höhlenbäume im Quartierverbund zwischen denen ständig gewechselt wird. Einzelne Baumverluste entstehen auch regelmäßig auf natürlichem Wege und gefährden nicht die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang. Aufgrund des Umstandes, dass die Strukturen augenscheinlich nur eine geringe Tiefe besitzen und es sich um eine anfängliche Höhlenbildung handelt, sind sie allenfalls durch Einzeltiere nutzbar. Solche Strukturen sind nicht selten und entstehen regelmäßig neu. Aufgrund der höhlenreichen und deutlich älteren Waldbestände im Umfeld tritt absehbar kein Mangel an eben solchen Strukturen auf. Die ökologische Funktion bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.
Das Braune Langohr benutzt verschiedene Leitstrukturen im Plangebiet, um geeignete Nahrungshabitate zu erreichen. Insbesondere zwischen dem nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes (Quartierverdacht) und dem südlichen Teil wurden im Rahmen der Kartierung drei wichtige Leitstrukturen identifiziert. Es handelt sich um die Allee westlich der Tennisplätze und um die linearen Gehölzbände westlich und östlich des Sportplatzes. Durch die Planung geht das westliche Gehölzband, und damit die zentral gelegene Leitstruktur verloren. Über neuartige Lichteinwirkungen entlang des Weges könnte die östlich Leitstruktur zukünftig an Wert verlieren. Gleiches gilt für die Allee, westlich der Tennisplätze. Damit weiterhin südlich gelegene Nahrungshabitate für die sehr wahrscheinlich nördlich gelegene Kolonie des Braunen Langohrs erreichbar sind, sind weiter Maßnahmen erforderlich, um die aktuelle Fitness der Kolonie nicht zu beeinträchtigen.

Nach gutachterlicher Einschätzung sind weitere Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden.

6.1.3 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Breitflügelfledermaus gilt landesweit und in der Großlandschaft als stark gefährdet und wird bundesweit als gefährdet geführt. Ihr Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region von NRW ist ungünstig mit negativem Entwicklungstrend.

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Darüber hinaus jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Wochenstuben befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Flugweise ist niedrig und langsam, auf regelmäßig beflogenen Bahnen und entlang von Gehölzstrukturen. Das Jagdgebiet wird meist für längere Zeit während einer Nacht genutzt, ehe ein Wechsel stattfindet.

Die Breitflügelfledermaus wurde regelmäßig im UG nachgewiesen. Eine Flugstraße der Art führt von Süden entlang der Eichenreihe/-allee am Tennisplatz bis in Richtung des nördlichen Waldbestandes. Bis zu 3 Tiere konnten hier bei der Nutzung beobachtet werden. Diese Bereiche werden auch intensiv zur Nahrungssuche genutzt (Eichenallee westlich Tennisplätze und Vennebülten). Ebenfalls regelmäßig genutzt wurden die Bereiche zwischen Sporthalle und Kirche sowie die Gärten am Gehölzrand im Südwesten (Klosterdiek). Weitere Nahrungshabitate, die aber nicht bei jeder Begehung nachweisbar waren, liegen an der L572 und im westlichen Waldstück über dem dortigen Waldweg. Zur Ausflugzeit trat die Breitflügelfledermaus regelmäßig im Garten von Haus Nr. 26 am Klosterdiek auf. Vermutlich flog sie über die östlich angrenzenden Gärten in diesen Bereich ein. Bis zu 4 Tiere konnten hier gleichzeitig beobachtet werden. Entsprechend gibt es für die östlich angrenzende Bebauung eine Quartierverdacht. Viele der nur als Nyctaloid bestimmbaren Rufe stammen vermutlich von der im Untersuchungsgebiet häufig auftretenden Breitflügelfledermaus. Dafür spricht auch, dass solche Rufe häufig im Umfeld von sicheren Breitflügelfledermausnachweisen aufgezeichnet wurden.

Konfliktanalyse

Direkte Individuenverluste sind aufgrund des Umstandes, dass zukünftige die Bauarbeiten in der Regel nur während des Tages durchgeführt werden und der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge, nicht ableitbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Da der Straßenverkehr im neuen Wohngebiet ebenfalls nur geringe Geschwindigkeiten erwarten lässt, ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Art bei der Jagd oder bei Transferflügen zu erwarten. Von den geplanten Wohnbauflächen oder dem Regenrückhaltebecken geht ebenfalls keine relevante, neuartige Kollisionsgefahr aus.

Quartiere der Art werden aufgrund der Beobachtungen im Gelände für den Gebäudebestand südlich des Sportplatzes im Umfeld Rheder Str. / Klosterbusch erwartet. Die Tiere fliegen direkt zur Ausflugzeit aus diesem Bereich in das Untersuchungsgebiet ein und nutzen dort verschiedene Nahrungshabitate. Von besonderer Bedeutung sind die Gärten am Klosterdiek zwischen Hausnummer 22 und 30 sowie die weiter nördlich liegende Allee. Hier verläuft auch die oben

genannte Flugstraße, deren Verlauf auch intensiv zur Nahrungssuche genutzt wird. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Ruhe- und Reproduktionsstätten an Gebäuden ist vorhabenbedingt auszuschließen, da keine Gebäude in den Bereichen mit Quartierverdacht im Zusammenhang mit dem Vorhaben beansprucht oder verändert werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Die Beeinträchtigung eines regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitates kann im Bereich des ehemaligen Tennisplatzes mit angrenzender Eichenallee erfolgen. Hier jagten regelmäßig und ausdauernd über die Nacht Tiere der Art. Die Breitflügelfledermaus reagiert sensibel gegenüber neuartigen Lichteinwirkungen an ihren Flugstraßen. Wichtige Leitlinie zum Erreichen der nördlich gelegenen Nahrungshabitate bilden auch die Leitstrukturen westlich und südlich des Fußballplatzes (lineare Gehölzbestände). Der westliche Gehölzbestand geht zukünftig verloren. Sollte es zu einer Entwertung der Flugstraße an der Eichenallee und der östlich verbleibenden Leitlinie kommen, werden womöglich weiter nördlich vorhandene Nahrungshabitate vom Quartier abgeschnitten mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Daher sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Erreichbarkeit und der Nahrungshabitate auch zukünftig sicher zu stellen.

Erhebliche Störungen die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken sind nicht ableitbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Bauarbeiten finden während des Tages statt, den die Art sichtgeschützt in ihren Quartieren an Bestandsgebäuden verbringt. Störungen durch den Baubetrieb sind daher nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen durch die Nutzung des Wohngebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Breitflügelfledermaus tritt regelmäßig über Wohngebieten auf, wobei deren Störwirkungen nachweislich von der Art toleriert werden.

Nach gutachterlicher Einschätzung sind weitere Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden.

6.1.4 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri)*

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Fransenfledermaus ist landesweit, in der Großlandschaft und bundesweit ungefährdet. Der Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region von NRW ist günstig (LANUV 2024).

Die Art lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen und Fledermauskästen genutzt. Im Winter trifft man die Tiere in Felsspalten, Höhlen, Bergkellern und anderen unterirdischen Gängen an. Ab Anfang April verlassen die Fransenfledermäuse ihr Winterquartier. Wochenstuben in Baumhöhlen umfassen in der Regel 20 – 50 Tiere (DIETZ et al. 2007). Alle 2 – 5 Tage werden die Hangplätze gewechselt. Dabei teilt sich die Kolonie in stetig wechselnde Teilkolonien auf. Dies erklärt die sich ständig verändernde Individuenzahl einer Kolonie. Die Jungen kommen in der Zeit von Anfang Juni bis Anfang Juli zu Welt. Ab einem Alter von etwa 20 Tagen werden die ersten Flüge unternommen und nach vier Wochen sind die Jungtiere selbständig. Ab dieser Zeit ist eine schnelle Auflösung der Wochenstube zu beobachten. Die Einwanderung in das Winterquartier, das selten mehr als 40 km vom Sommerquartier entfernt liegt, erfolgt Ende November bis Anfang Dezember (PETERSEN et al. 2004).

Rufe aus der Gattung Myotis wurden im Rahmen der Horchboxerfassung und der Detektorbegehung regelmäßig nachgewiesen. Sichere Bestimmungen auf Artniveau waren nicht möglich. Aufgrund der Rufmerkmale und der Hinweise zu den potenziell vorkommenden Arten kann sich die Fransenfledermaus hinter einigen dieser Rufe verbergen. Im nördlichen Gehölzbestand besteht für die Gattung Quartierverdacht. Ebenfalls gelangen Nachweise an den Leitstrukturen am Sportplatz und an der Eichenallee. Nahrungshabitate liegen nachweislich an den nördlichen Gewässern mit Altholzbestand und im westlichen Wald.
Im Folgenden werden für die Fransenfledermaus vorsorglich alle nachgewiesenen Myotis-Rufe berücksichtigt.

Konfliktanalyse

Erhebliche Störungen die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken sind nicht ableitbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Bauarbeiten finden während des Tages statt, den die Art sichtgeschützt in ihren Quartieren verbringt. Bedeutende Quartiere werden nördlich der Klosterwiese erwartet. Die Tiere sind in ihren Quartieren erstaunlich störungstolerant, weiterhin werden die Störwirkungen durch die Bautätigkeiten an der Klosterwiese als verhältnismäßig gering eingestuft. Störungen durch den Baubetrieb sind daher nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen durch die Nutzung des Wohngebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Art nutzt schon heute Strukturen am Rande der Wohnbauflächen (Alteichen im Umfeld des Geländes des Heimatvereins).

Direkte Individuenverluste sind aufgrund des Umstandes, dass zukünftige die Bauarbeiten in der Regel nur während des Tages durchgeführt werden und der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge, nicht ableitbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Da der Straßenverkehr im neuen Wohngebiet ebenfalls nur geringe Geschwindigkeiten erwarten lässt, ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Art bei der Jagd oder bei Transferflügen zu erwarten. Von den geplanten Wohnbauflächen oder dem Regenrückhaltebecken geht ebenfalls keine relevante, neuartige Kollisionsgefahr aus. Individuenverluste im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Ruhestätten können nicht sicher ausgeschlossen werden, wodurch Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind (siehe unten).

Die Fransenfledermaus benutzt verschiedene Leitstrukturen im Plangebiet, um geeignete Nahrungshabitate zu erreichen. Insbesondere zwischen dem nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes (Quartierverdacht) und dem südlichen Teil wurden im Rahmen der Kartierung drei wichtige Leitstrukturen identifiziert. Es handelt sich um die Allee westlich der Tennisplätze und um die linearen Gehölzbände westlich und östlich des Aschenplatzes. Durch die Planung geht das westliche Gehölzband, und damit die zentral gelegene Leitstruktur verloren. Über neuartige Lichteinwirkungen entlang des Weges könnte die östlich Leitstruktur zukünftig an Wert verlieren. Gleiches gilt für die Allee, westlich der Tennisplätze. Damit weiterhin südlich gelegene Nahrungshabitate für die sehr wahrscheinlich nördlich gelegene Kolonie der Fransenfledermaus erreichbar sind, sind weiter Maßnahmen erforderlich, um die aktuelle Fitness der Kolonie nicht zu beeinträchtigen.
Quartiere der Art werden in den alten und höhlenreichen Gehölzbeständen nördlich der Klosterwiese erwartet. Insbesondere aufgrund des geringen Alters der Bäume am Sportplatz ist die Wahrscheinlichkeit von Quartieren im zentralen Plangebiet gering. Zu einer Inanspruchnahme von Höhlenbäumen kommt es nach aktueller Planung nur im Bereich des Walls zwischen den ehemaligen Tennisplätzen und der südlich gelegenen ehemaligen Pferdeweide

(Bäume Nr. 13 – 16) sowie von Baum Nr. 1 auf der Verkehrsinsel am Vennweg. Auch wenn die Bäume nur ein geringes bis mittleres Quartierpotenzial besitzen, sind vorsorglich zur Vermeidung von Individuenverlusten weitere Maßnahmen erforderlich (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Fransenfledermaus nutzt viele Höhlenbäume im Quartierverbund zwischen denen ständig gewechselt wird. Einzelne Baumverluste entstehen regelmäßig auf natürlichem Wege und gefährden nicht die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang. Aufgrund des Umstandes, dass die Strukturen augenscheinlich nur eine geringe Tiefe besitzen und es sich um eine anfängliche Höhlenbildung handelt, sind sie allenfalls durch Einzeltiere nutzbar. Solche Strukturen sind nicht selten und entstehen regelmäßig neu. Aufgrund der höhlenreichen und deutlich älteren Waldbestände im Umfeld tritt absehbar kein Mangel an eben solchen Strukturen auf. Die ökologische Funktion bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Nach gutachterlicher Einschätzung sind weitere Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden.

6.1.5 Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii)*

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Große Bartfledermaus ist landesweit und in der Großlandschaft stark gefährdet (LANUV 2011). Bundesweit wird sie als ungefährdet eingestuft (MEINIG et al. 2020). Der Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region von NRW ist ungünstig (LANUV 2024).

Die Große Bartfledermaus ist nach Angaben von MESCHEDE & HELLER (2000) und des LANUK (2025) eine Gebäude bewohnende Fledermausart, die nur selten in Baumhöhlen nachzuweisen ist. DIETZ et al. (2007) weisen allerdings deutlich auf die Bedeutung von Baumhöhlen für die Art hin und ihre enge Bindung an Waldbereiche. So sind Wochenstuben der Art sowohl in Baumhöhlen, Fledermauskästen (Spaltenquartiere) als auch in waldnahen Gebäuden zu finden. Weiterhin werden Baumhöhlen bevorzugt als Balzquartier genutzt (PETERSEN et al., 2004). Als Mittelstreckenwanderer suchen die Großen Bartfledermäuse Winterquartiere selten in größerer Entfernung als 250 km zum Sommerquartier auf. Als Winterquartier dienen der Art Höhlen und Stollen mit hoher Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 0 – 7,5°C, in denen die Tiere von Ende Oktober bis März/April ihren Winterschlaf verbringen.
Die Großen Bartfledermäuse bevorzugen strukturreiche Landschaften mit einem hohen Anteil an Waldflächen und Gewässern. Meist handelt es sich um Au- oder Bruchwälder, Moore und Feuchtgebiete (DIETZ et al. 2007). Neben Waldgebieten sind Hecken und Feldgehölze wichtige Bestandteile des Jagdhabitates. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere meist in niedrigem, schnellem und kurvigem Flug in 1 – 10 m Höhe. Flugstrecken zwischen den Jagdgebieten werden meist auf kürzestem Wege entlang von Hecken und andern Leitstrukturen absolviert. Als strukturgebunden fliegende Art (FGSV 2022) gilt die Große Bartfledermaus als entsprechend empfindlich gegenüber Zerschneidungen von Leitstrukturen.
Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtgröße von 100 km² umfassen. Regelmäßig genutzte Jagdhabitate liegen nicht selten über 10 km vom Quartier entfernt. Die Tiere nutzen bis zu 13 Teiljagdgebiete von 1 – 4 ha Größe (DENSE & RAHMEL 2002).
Im Juni finden sich die Tiere zu einer Wochenstubengesellschaft zusammen, die meist 20 – 60 Tiere, in Ausnahmen auch über 200 Tiere umfasst. Ab Anfang bis Ende Juni werden die Jungen geboren. Erste Flüge unternehmen die Jungen schon mit 3 Wochen, mit 4 Wochen

können sie bereits selbständig Jagdflüge durchführen. Im Zeitraum von Ende Juli bis Ende August werden die Wochenstuben aufgelöst.

Rufe aus der Gattung Myotis wurden im Rahmen der Horchboxerfassung und der Detektorbegehung regelmäßig nachgewiesen. Sichere Bestimmungen auf Artniveau waren nicht möglich. Aufgrund der Rufmerkmale und der Hinweise zu den potenziell vorkommenden Arten kann sich die Große Bartfledermaus hinter einigen dieser Rufe verbergen. Im nördlichen Gehölzbestand besteht für die Gattung Quartierverdacht. Ebenfalls gelangen Nachweise an den Leitstrukturen am Aschenplatz und an der Eichenallee. Nahrungshabitate liegen nachweislich an den nördlichen Gewässern mit Altholzbestand und im westlichen Wald.
Im Folgenden werden für die Große Bartfledermaus vorsorglich alle nachgewiesenen Myotis-Rufe berücksichtigt.

Konfliktanalyse

Direkte Individuenverluste sind aufgrund des Umstandes, dass zukünftige die Bauarbeiten in der Regel nur während des Tages durchgeführt werden und der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge, nicht ableitbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Da der Straßenverkehr im neuen Wohngebiet ebenfalls nur geringe Geschwindigkeiten erwarten lässt, ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Art bei der Jagd oder bei Transferflügen zu erwarten. Von den geplanten Wohnbauflächen oder dem Regenrückhaltebecken geht ebenfalls keine relevante, neuartige Kollisionsgefahr aus. Individuenverluste im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Ruhestätten können nicht sicher ausgeschlossen werden, wodurch Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind (siehe unten).

Quartiere der Art werden in den alten und höhlenreichen Gehölzbeständen nördlich der Klosterwiese erwartet. Insbesondere aufgrund des geringen Alters der Bäume am Sportplatz ist die Wahrscheinlichkeit von Quartieren im zentralen Plangebiet gering. Zu einer Inanspruchnahme von Höhlenbäumen kommt es nach aktueller Planung nur im Bereich des Walls zwischen den ehemaligen Tennisplätzen und der südlich gelegenen ehemaligen Pferdeweide (Bäume Nr. 13 – 16) sowie von Baum Nr. 1 auf der Verkehrsinsel am Vennweg. Auch wenn die Bäume nur ein geringes bis mittleres Quartierpotenzial besitzen, sind vorsorglich zur Vermeidung von Individuenverlusten weitere Maßnahmen erforderlich (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Große Bartfledermaus nutzt viele Höhlenbäume im Quartierverbund zwischen denen ständig gewechselt wird. Einzelne Baumverluste entstehen auch regelmäßig auf natürlichem Wege und gefährden nicht die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang. Aufgrund des Umstandes, dass die Strukturen augenscheinlich nur eine geringe Tiefe besitzen und es sich um eine anfängliche Höhlenbildung handelt, sind sie allenfalls durch Einzeltiere nutzbar. Solche Strukturen sind nicht selten und entstehen regelmäßig neu. Aufgrund der höhlenreichen und deutlich älteren Waldbestände im Umfeld tritt absehbar kein Mangel an eben solchen Strukturen auf. Die ökologische Funktion bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.
Die Große Bartfledermaus benutzt verschiedene Leitstrukturen im Plangebiet, um geeignete Nahrungshabitate zu erreichen. Insbesondere zwischen dem nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes (Quartierverdacht) und dem südlichen Teil wurden im Rahmen der Kartierung drei wichtige Leitstrukturen identifiziert. Es handelt sich um die Allee westlich der Tennisplätze und um die linearen Gehölzbände westlich und östlich des Aschenplatzes. Durch die Planung geht das westliche Gehölzband, und damit die zentral gelegene Leitstruktur verloren. Über

neuartige Lichteinwirkungen entlang des Weges könnte die östlich Leitstruktur zukünftig an Wert verlieren. Gleiches gilt für die Allee, westlich der Tennisplätze. Damit weiterhin südlich gelegene Nahrungshabitate für die sehr wahrscheinlich nördlich gelegene Kolonie der Großen Bartfledermaus erreichbar sind, sind weiter Maßnahmen erforderlich, um die aktuelle Fitness der Kolonie nicht zu beeinträchtigen.

Erhebliche Störungen die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken sind nicht ableitbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Bauarbeiten finden während des Tages statt, den die Art sichtgeschützt in ihren Quartieren verbringt. Bedeutende Quartiere werden nördlich der Klosterwiese erwartet. Die Tiere sind in ihren Quartieren erstaunlich störungstolerant, weiterhin werden die Störwirkungen durch die Bautätigkeiten an der Klosterwiese als verhältnismäßig gering eingestuft. Störungen durch den Baubetrieb sind daher nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen durch die Nutzung des Wohngebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Art nutzt schon heute Strukturen am Rande der Wohnbauflächen (Alteichen im Umfeld des Geländes des Heimatvereins).

Nach gutachterlicher Einschätzung sind weitere Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden.

6.1.6 Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Kleineabendsegler wird in der Großlandschaft und landesweit auf der Vorwarnliste geführt. Bundesweit ist die Datenlage für eine Gefährdungseinstufung unzureichend. Der Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region von NRW ist ungünstig (LANUV 2024).

Laut LANUK (2025) und MESCHEDE & HELLER (2000) ist der Kleinabendsegler eine Waldfledermaus, die in waldreichen und parkartigen Landschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen auf Beutejagd gehen. Außerdem werden Offenlandbiotope, wie Grünländer, Heckenstrukturen, Gewässer und beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind 2-18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 km (max. 17 km) weit vom Quartier entfernt sein können. Der Kleinabendsegler jagt schnell und gewandt im freien Luftraum in einer Höhe von 4-15 m. Bei seinem Flug gilt er als nicht strukturgebunden (FGSV 2022). Die Nahrung besteht je nach Angebot aus Insekten, wie Schmetterlingen, Käfern, Zuckmücken und Hautflüglern. Als Wochenstubenquartiere werden v.a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Fledermaus- und Vogelkästen genutzt. Einzeltiere sind seltener auch an Jagdkanzeln und in Gebäudespalten zu finden. Die Weibchenkolonien bestehen aus 10-70 (max. 100) Individuen. Dabei bilden sich innerhalb eines Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere ständig hin und her wechseln. Insofern sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Ab Anfang/Mitte Juni bringen die Weibchen jeweils ein bis zwei Junge pro Saison zur Welt. Die Wochenstuben werden ab Ende August/Anfang September wieder aufgelöst. Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April in Baumhöhlen, sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Sie überwintern als Einzeltiere oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren. Der Kleinabendsegler ist ein Fernstreckenwanderer und legt bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400-1600 km zurück. Die Art ist

vergleichsweise ortstreu und sucht wiederholt die angestammten Sommerquartiere auf. Beim Kleinabendsegler ist eine großräumige Trennung von Wochenstuben- und Überwinterungsregionen im Gegensatz zum Abendsegler aktuell nicht möglich.

Sicher Nachweise des Kleinabendseglers gelangen nur selten und an einem Termin. So konnte die Art Mitte Juni an der L572 bei der Nahrungssuche zwischen Schule und Waldrand nachgewiesen werden. Hier jagte die Art ausdauernd oberhalb der Straßenbeleuchtung. Am 19.05. konnten am Tennisplatz weiterhin zwei Rufe nicht sicher dem Kleinabendsegler oder dem Abendsegler zugeordnet werden (Horchbox 1). Da der Abendsegler zu dieser Zeit mittels Detektor und Sichtbeobachtung sicher über den Tennisplätzen bei der Jagd nachgewiesen wurde, ist es wahrscheinlich, dass es sich dabei um den Abendsegler gehandelt hat. Weitere sichere Nachweise der Art gelangen nicht, können sich aber hinter den oftmals nachgewiesenen und nicht weiter bestimmbaren Rufen der Gattung Nyctaloid verbergen, wenn auch häufig die Breitflügelfledermaus hinter den Rufen vermutet wird. Diese Rufe konnten im gesamten UG festgestellt werden mit einem deutlichen Schwerpunkt im Westen des Untersuchungsraumes.

Konfliktanalyse

Direkte Individuenverluste sind aufgrund des Umstandes, dass zukünftige die Bauarbeiten in der Regel nur während des Tages durchgeführt werden und die Art in großer Höhe fliegt und jagt nicht ableitbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Von den geplanten Wohnbauflächen oder dem Regenrückhaltebecken geht ebenfalls keine relevante, neuartige Kollisionsgefahr aus. Individuenverluste im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Ruhestätten können nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, wodurch Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind (siehe unten).

Hinweise auf Quartiere liegen aktuell nicht vor. Da nur ein Individuum an einem Tag nachgewiesen werden konnte, ist keine regelmäßige Anwesenheit mit mehreren Individuen für den Untersuchungsraum ableitbar. In diesem Falle wären mehr sichere Nachweise der Art zu erwarten gewesen. Aus diesen Gründen sind allenfalls Tagesverstecke von Einzelindividuen im Plangebiet vorstellbar. Insbesondere aufgrund des geringen Alters der Bäume am Aschenplatz und der höhlenreichen Waldbestände im Norden des Untersuchungsgebietes (nördlich der Klosterwiese) ist die Wahrscheinlichkeit von Quartieren im zentralen Plangebiet gering. Im Bereich der Klosterwiese mit Umfeld sind hingegen Quartiere von Einzeltieren etwas wahrscheinlicher. Zu einer Inanspruchnahme von Höhlenbäumen kommt es nach aktueller Planung nur im Bereich des Walls zwischen den ehemaligen Tennisplätzen und der südlich gelegenen ehemaligen Pferdeweide (Bäume Nr. 13 – 16) sowie von Baum Nr. 1 auf der Verkehrsinsel am Vennweg. Auch wenn die Bäume nur ein geringes bis mittleres Quartierpotenzial besitzen, sind vorsorglich zur Vermeidung von Individuenverlusten weitere Maßnahmen erforderlich (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Der Kleinabendsegler nutzt viele Höhlenbäume im Quartierverbund zwischen denen ständig gewechselt wird. Einzelne Baumverluste entstehen auch regelmäßig auf natürlichem Wege und gefährden nicht die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang. Aufgrund des Umstandes, dass die Strukturen augenscheinlich nur eine geringe Tiefe besitzen und es sich um eine anfängliche Höhlenbildung handelt, sind sie allenfalls durch Einzeltiere nutzbar. Solche Strukturen sind nicht selten und entstehen regelmäßig neu. Aufgrund der höhlenreichen und deutlich älteren Waldbestände im Umfeld tritt absehbar kein

Mangel an eben solchen Strukturen auf. Die ökologische Funktion bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.
Bedeutende Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Sollten sich unter den Nyctaloiden Rufen Kleinabendsegler verbergen, so könnten sich Nahrungshabitate im Westen des Untersuchungsraumes an der Allee (westlich der Tennisplätze) und am Vennebülten mit angrenzender Obstwiese befinden.
Die Obstwiese bleibt erhalten und wird durch weitere junge Bäume ergänzt. Auch bleiben die Gehölze am Vennebülten in der zu betrachtenden Planung (Baugebiet und Regenrückhaltebecken) erhalten, so dass dort keine Beeinträchtigung eines potenziellen Nahrungshabitates zu befürchten ist. Durch die neu geplanten Häuser und Gärten kann es zu einer Zunahme der Lichteinflüsse an der verbleibenden Allee mit anschließendem Wald kommen. Diesbezüglich kann der im B-Plan Entwurf vorgesehene Erhalt der westlichen Gehölzstruktur zur Abschirmung beitragen. Allerdings ist aktuell, aufgrund der Beseitigung nicht mehr verkehrssicherer Gehölze, fast keine Gehölzstruktur in diesem Bereich mehr vorhanden. Ausschließlich die wegbegleitenden Bäume sind im Gelände anzutreffen. Es ist vorgesehen die Grünstrukturen wieder anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Minimierung der Störwirkungen und zum Erhalt und Stärkung des Nahrungshabitates an der Eichenallee werden daher weitere Maßnahmen empfohlen (Minimierungsgebot).

Erhebliche Störungen die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken sind nicht ableitbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Bauarbeiten finden während des Tages statt, den die Art sichtgeschützt in ihren Quartieren verbringt. Störungen durch den Baubetrieb sind daher nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen durch die Nutzung des Wohngebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten. Der Kleinabendsegler tritt regelmäßig über Wohngebieten auf, wobei deren Störwirkungen nachweislich von der Art toleriert werden. Dies zeigen beispielhaft die Beobachtungen des jagenden Tieres über Schule und beleuchteter Straße in dieser Kartierung.

Nach gutachterlicher Einschätzung sind weitere Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden.

6.1.7 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Rauhautfledermaus gilt als ziehende Art landesweit und in der Großlandschaft als ungefährdet. Reproduzierende Vorkommen gelten landesweit und in der Großlandschaft als arealbedingt selten. Bundesweit gilt die Art als nicht gefährdet. Ihr Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region von NRW ist günstig.

Die Rauhautfledermaus nutzt Baumhöhlen, abstehende Baumrinde, kleine Stammrisse, Fledermauskästen und seltener Wohngebäude als Quartiere. Selbst Bäume geringen Alters mit entsprechenden Strukturen werden von der Art besiedelt (MESCHEDE & HELLER 2000). Geeignete Baumhöhlen werden als Winterquartier genutzt, was bei der Suche nach einem Fälltermin von potenziellen Höhlenbäumen Beachtung finden muss. Als Lebensraum sind bedingt durch die starke Affinität an gewässernahe Wälder insbesondere Auwälder und andere feuchte Laubwälder von Bedeutung.
Die Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und umfassen je nach Dimensionierung etwa

20 Weibchen. Etwa Ende Mai bis Anfang Juni bringt jedes Weibchen in der Regel Zwillinge, selten Drillinge, zur Welt (DIETZ et al. 2007). Bereits Ende Juli lösen sich die Wochenstuben auf. Die Männchen beziehen im Herbst Paarungsquartiere in der Nähe der Wochenstuben oder entlang von Zugwegen.
Die Jagd erfolgt in 3 – 10 m hohem Flug auf festen Bahnen entlang von Schneisen, Wegen, Waldrändern und Gewässern. Aufgrund ihres wenig strukturgebundenen Fluges gilt sie als nicht kollisionsgefährdet (SKIBA 2009, FGSV 2022).

Sichere Nachweise der Rauhautfledermaus gelangen im Rahmen der Untersuchung nicht. Es konnten allerdings einige Rufe nachgewiesen werden, die nicht zweifelsfrei der Zwerg- oder Rauhautfledermaus zugeordnet werden konnten, da sie im Überschneidungsbereich der beiden Arten liegen. Nachweise für solche Rufe liegen im Rahmen der Horchboxerfassung für den 12.06. (HB 2) und 09.07. (HB 1) vor. Beide Standorte liegen im Norden des UG im Umfeld des dortigen Baumbestandes mit Stillgewässern.

Konfliktanalyse

Erhebliche Störungen die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken sind nicht ableitbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Bauarbeiten finden während des Tages statt, den die Art sichtgeschützt in ihren Quartieren verbringt. Störungen durch den Baubetrieb sind daher nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen durch die Nutzung des Wohngebietes sind unter Berücksichtigung der bereits vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen (Kap. 5.4) und der Größe des Gebietes ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die wenigen Nachweise von Rufen, die von der Rauhautfledermaus stamme könnten, ist keine besondere Bedeutung des Gebietes für die Art zu erkennen.

Direkte Individuenverluste sind aufgrund des Umstandes, dass zukünftige die Bauarbeiten in der Regel nur während des Tages durchgeführt werden, nicht ableitbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Von den geplanten Wohnbauflächen oder dem Regenrückhaltebecken geht ebenfalls keine relevante, neuartige Kollisionsgefahr aus. Individuenverluste im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Ruhestätten können nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, wodurch Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind (siehe unten).

Hinweise auf Quartiere liegen aktuell nicht vor. Aufgrund der Seltenheit der Nachweise, sind allenfalls Tagesverstecke von Einzelindividuen im Plangebiet vorstellbar. Insbesondere aufgrund des geringen Alters der Bäume am Sportplatz und der höhlenreichen Waldbestände im Norden des Untersuchungsgebietes (nördlich der Klosterwiese) ist die Wahrscheinlichkeit von Quartieren im zentralen Plangebiet gering. Im Bereich der Klosterwiese mit Umfeld sind hingegen Quartiere von Einzeltieren etwas wahrscheinlicher. Zu einer Inanspruchnahme von Höhlenbäumen kommt es nach aktueller Planung nur im Bereich des Walls zwischen den ehemaligen Tennisplätzen und der südlich gelegenen ehemaligen Pferdeweide (Bäume Nr. 13 – 16) sowie von Baum Nr. 1 auf der Verkehrsinsel am Vennweg. Auch wenn die Bäume nur ein geringes bis mittleres Quartierpotenzial besitzen, sind vorsorglich zur Vermeidung von Individuenverlusten weitere Maßnahmen erforderlich (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Rauhautfledermaus nutzt viele Höhlenbäume im Quartierverbund zwischen denen ständig gewechselt wird. Einzelne Baumverluste entstehen auch regelmäßig auf natürlichem Wege und gefährden nicht die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang. Aufgrund des Umstandes, dass die Strukturen augenscheinlich nur eine geringe Tiefe besitzen und es sich um eine

anfängliche Höhlenbildung handelt, sind sie allenfalls durch Einzeltiere nutzbar. Solche Strukturen sind nicht selten und entstehen regelmäßig neu. Aufgrund der höhlenreichen und deutlich älteren Waldbestände im Umfeld tritt absehbar kein Mangel an eben solchen Strukturen auf. Die ökologische Funktion bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.
Nahrungshabitate sind aufgrund der Nachweise allenfalls im Nordwesten, im Bereich der dortigen alten Waldbestände mit Stillgewässern zu erwarten. Eine Beeinträchtigung durch die Planung findet nicht statt. Durch die Anlage des Regerückhaltebeckens, die Ergänzung des Obstwiese und die Aufwertung des Gewässers A22 kommt es vielmehr zu einer Verbesserung des Nahrungshabitates in diesem Bereich.

Nach gutachterlicher Einschätzung sind weitere Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden.

6.1.8 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Wasserfledermaus gilt bundesweit als ungefährdet und besitzt in NRW und in der Großlandschaft eine Gefährdung von unbekanntem Ausmaß. Der Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region von NRW ist günstig (LANUV 2024).

Wasserfledermäuse bewohnen, wegen des günstigen Mikroklimas, bevorzugt Baumhöhlen alter Buchen (MESCHEDE & HELLER 2000). Nach PETERSEN et al. (2004) werden Bäume mit Spechthöhlen erst bei einer sekundären Ausformung ab einem Brusthöhendurchmesser von etwa 30 cm angenommen. Neben diesen werden höhlenartige Vogel- und Fledermauskästen, seltener auch Wohngebäude als Sommerquartier oder Wochenstube angenommen. Da die Wochenstuben häufig einen Quartierverbund nutzen und die einzelnen Quartiere sehr häufig (nach 2 – 3 Tagen) gewechselt werden, ist ein entsprechend großes Angebot an Baumhöhlen erforderlich. Die Jungen werden zwischen Ende Mai und Mitte Juni zur Welt gebracht. Nach 25 Tagen sind die Jungen schon flugfähig und nach 31 Tagen ausgewachsen. Zu diesem Zeitpunkt, meist im Juli/August, werden folglich die Wochenstuben aufgelöst (PETERSEN et al. 2004). Der durchschnittliche Aktionsraum der Tiere beträgt etwa 49 ha, dabei machen die eigentlichen Jagdgebiete oft nur einen Bruchteil davon aus und sind nicht selten nur 100 – 7.500 m² groß. Diese Jagdgebiete können bis zu 8 km vom Quartier entfernt liegen. Für die Jagdflüge werden Still- oder Fließwässer mit einer ruhigen Oberfläche aufgesucht und in einer Höhe von oft unter 30 cm abgeflogen. Abseits der Gewässer wird in 0,5 – 6 m Höhe über Wiesen, an Waldschneisen und Wegen gejagt. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Bergwerke und Keller. DIETZ et al. (2007) vermuten das ein Großteil der Tiere in Baumhöhlen überwintert, Nachweise aber vor allem für Höhlen, Bergwerke und Keller vorliegen.

Rufe aus der Gattung Myotis wurden im Rahmen der Horchboxerfassung und der Detektorbegehung regelmäßig nachgewiesen. Sichere Bestimmungen auf Artniveau waren nicht möglich. Aufgrund der Rufmerkmale und der Hinweise zu den potenziell vorkommenden Arten kann sich die Wasserfledermaus hinter einigen dieser Rufe verbergen. Im nördlichen Gehölzbestand besteht für die Gattung Quartierverdacht. Ebenfalls gelangen Nachweise an den Leitstrukturen östlich und westlich des Aschenplatzes und an der westlichen Eichenallee. Nahrungshabitate liegen nachweislich an den nördlichen Gewässern mit Altholzbestand und im westlichen Wald.

Im Folgenden werden für die Wasserfledermaus vorsorglich alle nachgewiesenen Myotis-Rufe berücksichtigt.

Konfliktanalyse

Erhebliche Störungen die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken sind nicht ableitbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Bauarbeiten finden während des Tages statt, den die Art sichtgeschützt in ihren Quartieren verbringt. Bedeutende Quartiere werden nördlich der Klosterwiese erwartet. Die Tiere sind in ihren Quartieren erstaunlich störungstolerant, weiterhin werden die Störwirkungen durch die Bautätigkeiten an der Klosterwiese als verhältnismäßig gering eingestuft. Störungen durch den Baubetrieb sind daher nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen durch die Nutzung des Wohngebietes sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der bereits aktuell geringen Bedeutung der Sportstätten als Teilhabitat ebenfalls nicht zu erwarten.

Direkte Individuenverluste sind aufgrund des Umstandes, dass zukünftige die Bauarbeiten in der Regel nur während des Tages durchgeführt werden und der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge, nicht ableitbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Da der Straßenverkehr im neuen Wohngebiet ebenfalls nur geringe Geschwindigkeiten erwarten lässt, ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Art bei der Jagd oder bei Transferflügen zu erwarten. Von den geplanten Wohnbauflächen oder dem Regenrückhaltebecken geht ebenfalls keine relevante, neuartige Kollisionsgefahr aus. Individuenverluste im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Ruhestätten können nicht sicher ausgeschlossen werden, wodurch Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind (siehe unten).

Quartiere der Art werden in den alten und höhlenreichen Gehölzbeständen nördlich der Klosterwiese erwartet. Insbesondere aufgrund des geringen Alters der Bäume am Sportplatz ist die Wahrscheinlichkeit von Quartieren im zentralen Plangebiet gering. Zu einer Inanspruchnahme von Höhlenbäumen kommt es nach aktueller Planung nur im Bereich des Walls zwischen den ehemaligen Tennisplätzen und der südlich gelegenen ehemaligen Pferdeweide (Bäume Nr. 13 – 16) sowie von Baum Nr. 1 auf der Verkehrsinsel am Vennweg. Auch wenn die Bäume nur ein geringes bis mittleres Quartierpotenzial besitzen, sind vorsorglich zur Vermeidung von Individuenverlusten weitere Maßnahmen erforderlich (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Wasserfledermaus nutzt viele Höhlenbäume im Quartierverbund zwischen denen ständig gewechselt wird. Einzelne Baumverluste entstehen auch regelmäßig auf natürlichem Wege und gefährden nicht die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang. Aufgrund des Umstandes, dass die Strukturen augenscheinlich nur eine geringe Tiefe besitzen und es sich um eine anfängliche Höhlenbildung handelt, sind sie allenfalls durch Einzeltiere nutzbar. Solche Strukturen sind nicht selten und entstehen regelmäßig neu. Aufgrund der höhlenreichen und deutlich älteren Waldbestände im Umfeld und der sehr zahlreichen Fledermaus- und Vogelkastenanzahl im Untersuchungsraum, tritt absehbar kein Mangel an eben solchen Strukturen auf. Die ökologische Funktion bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.
Die Wasserfledermaus benutzt verschiedene Leitstrukturen im Plangebiet, um geeignete Nahrungshabitate zu erreichen. Insbesondere zwischen dem nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes (Quartierverdacht) und dem südlichen Teil wurden im Rahmen der Kartierung drei wichtige Leitstrukturen identifiziert. Es handelt sich um die Allee westlich der Tennisplätze und

um die linearen Gehölzbände westlich und östlich des Aschenplatzes. Durch die Planung geht das westliche Gehölzband, und damit die zentral gelegene Leitstruktur verloren. Über neuartige Lichteinwirkungen entlang des Weges könnte die östlich Leitstruktur zukünftig an Wert verlieren. Insbesondere die Wasserfledermaus gilt als lichtsensibel (AHLDER 1993). Nach VOIGT & LEWANZIK (2023) kann künstliches Licht bei Nacht dazu führen, dass die Art diese Lebensräume nicht mehr aufsucht. Daher reduziert künstliches Licht direkt die Größe der nutzbaren Habitate und trägt zur Fragmentierung von Lebensräumen bei. Gleiches gilt für die Allee, westlich der Tennisplätze. Damit weiterhin südlich gelegene Nahrungshabitate für die sehr wahrscheinlich nördlich gelegene Kolonie der Wasserfledermaus erreichbar bleiben, sind weiter Maßnahmen erforderlich, um die aktuelle Fitness der Kolonie nicht zu beeinträchtigen.

Nach gutachterlicher Einschätzung sind weitere Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden.

6.1.9 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Zwergfledermaus gilt bundesweit, landesweit und in der Großlandschaft als ungefährdet. Ihr Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region von NRW ist günstig.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen, als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden genutzt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte.
Ihr Flug ist gewandt mit plötzlichen Wendungen in 3 – 8 m Höhe, dabei weist sie ein mittleres strukturgebundenes Flugverhalten auf (SKIBA 2009, FGSV 2022).

Die Zwergfledermaus wurde regelmäßig nachgewiesen. Eine Flugstraße führt von Norden entlang des Vennebülten über die Eichenallee am Tennisplatz nach Süden. Bis zu 8 Tiere konnten hier beobachtet werden. Im Südwesten befindet sich eine Wochenstube mit etwa 37 Tieren an Haus Nr. 26. Fast alle Tiere fliegen nach dem Verlassen des Quartiers direkt in den westlich angrenzenden Waldbestand. Ziele könnten die weiter westlich liegenden Eichenreihen, Waldbestände und Fischteichanlagen am Voßkamps Diek sein. Am südlichen Giebel von Haus Nr. 28 konnte in der Wochenstubenzeit ebenfalls ein Ausflug von mindestens 2 Tieren beobachtet werden. Am nördlichen Giebel von Haus Nr. 30 konnte zu gleicher Zeit ein Ausflug von mindestens 4 Tieren beobachtet werden. Nahrungshabitate der Zwergfledermaus sind vielfältig im Raum vorhanden. Insbesondere der Bereich zwischen Kirche und Sporthalle, mit den hier vorkommenden alten Eichen, wird regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt. Ebenfalls an den

Laternen der L572 auf Höhe der Gärten im Süden und an der Eichenreihe an den Tennisplätzen wurde regelmäßig die Art jagend angetroffen.

Konfliktanalyse

Direkte Individuenverluste sind aufgrund des Umstandes, dass zukünftige die Bauarbeiten in der Regel nur während des Tages durchgeführt werden und der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge, nicht ableitbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Da der Straßenverkehr im neuen Wohngebiet ebenfalls nur geringe Geschwindigkeiten erwarten lässt, ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Art bei der Jagd oder bei Transferflügen zu erwarten. Von den geplanten Wohnbauflächen oder dem Regenrückhaltebecken geht ebenfalls keine relevante, neuartige Kollisionsgefahr aus.

Quartiere der Art sind für die Gebäude am Klosterdiek bekannt. Weitere Quartiere sind im Norden zu erwarten aufgrund der beobachteten Flugstraße (Flug vom Vennebülten nach Süden zur Eichenallee westlich des Tennisplatzes). Eine Zerstörung oder Beschädigung von Ruhe- und Reproduktionsstätten an Gebäuden ist vorhabenbedingt auszuschließen, da keine Gebäude in den Bereichen mit nachgewiesenen Quartieren oder möglichen Quartieren (nördlich der Klosterwiese) im Zusammenhang mit dem Vorhaben beansprucht oder verändert werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Die Beeinträchtigung eines regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitates kann im Bereich der Eichenallee westlich des ehemaligen Tennisplatzes erfolgen. Hier jagten regelmäßig und ausdauernd über die Nacht Tiere der Art. Die Zwergfledermaus reagiert teilweise sensibel gegenüber neuartigen Lichteinwirkungen an ihren Flugstraßen. Wichtige Leitlinie zum Erreichen der nördlich und südlich gelegenen Nahrungshabitate bilden auch die Leitstrukturen westlich und östlich des Aschenplatzes (lineare Gehölzbestände). Der westliche lineare Gehölzbestand geht zukünftig verloren. Sollte es zu einer Entwertung der Flugstraße und der östlich verbleibenden Leitlinie kommen, werden womöglich Nahrungshabitate von weiteren Quartieren im Umfeld abgeschnitten mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Jagdhabitat zwischen Heimathaus und Sporthalle im Bereich der Alteichen zu nennen. Zwar bestehen in diesem Bereich bereits in Teilflächen Vorbelastungen durch die Straßenbeleuchtung, dennoch ist der Bereich über Dunkelkorridore entlang der östlichen Gehölzstruktur am Sportplatz von Süden aus für die Art erreichbar. Daher sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Erreichbarkeit und Funktion der Nahrungshabitate auch zukünftig sicher zu stellen.

Erhebliche Störungen die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken sind nicht ableitbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Bauarbeiten finden während des Tages statt, den die Art sichtgeschützt in ihren Quartieren an Bestandsgebäuden verbringt. Störungen durch den Baubetrieb sind daher nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen durch die Nutzung des Wohngebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Zwergfledermaus tritt regelmäßig über Wohngebieten auf, wobei deren Störwirkungen nachweislich von der Art toleriert werden.

Nach gutachterlicher Einschätzung sind weitere Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden.

6.2 Brutvögel

Durch die eigenen Bestandserfassungen aus dem Jahr 2025 liegen aktuelle und detaillierte Informationen zum Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Vogelarten für das Gebiet vor. Unter Ausschluss der Arten deren Habitatansprüche nicht erfüllt werden (vgl. Kap. 3.3) oder für die bereits im Vorfeld eine Gefährdung ausgeschlossen wird (vgl. Kap. 5.3), sind drei planungsrelevante Vogelarten im Weiteren detailliert zu betrachten (Schleiereule, Star, Steinkauz). Im Folgenden erfolgt eine Prüfung der allgemein verbreiteten europäischen Brutvogelarten.

Prüfung allgemein verbreiteter Durchzügler und Gastvögel

Die Arten Erlenzeisig, Rotdrossel, Silbermöwe und Wacholderdrossel sind für den Untersuchungsraum als Durchzügler oder Gastvögel festgestellt worden. Eine enge Bindung, insbesondere an die Strukturen im Eingriffsbereich, konnte nicht festgestellt werden. Essenzielle Nahrungshabitate der Arten im Eingriffsbereich und UG sind auszuschließen. Es handelt sich um verbreitete Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer hohen Flexibilität, bei denen im Regelfall davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebiete während des Zuges, der als Breitfrontzieher auftretenden Durchzügler Erlenzeisig, Rotdrossel und Wacholderdrossel war nicht feststellbar und ist aufgrund der dortigen Strukturen und Vorbelastungen auch nicht zu erwarten. Brutvorkommen der Silbermöwe gelten in NRW und der Großlandschafts als arealbedingt selten und die Wacholderdrossel wird in NRW als Brutvogel auf der Vorwarnliste geführt und ist in der Großlandschaft vom Aussterben bedroht.
Relevante Beeinträchtigungen der als Gastvögel oder Durchzügler auftretenden Arten Erlenzeisig, Rotdrossel, Silbermöwe und Wacholderdrossel können bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Prüfung allgemein verbreiteter Brutvogelarten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet und Umfeld vorkommenden, allgemein verbreiteten und häufigen Brutvogelarten Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Elster, Fasan, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Wiesenschafstelze, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp ist eine zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände möglich.

Die Arten lassen sich in verschiedene Habitatgilden einteilen. So handelt es sich um:

- Arten der Wälder, Waldränder und Feldgehölze
- Arten der Hecken, Baumreihen und Kleingehölze
- Arten der offenen Feldflur, Wiesen und Hochstaudenflächen

- Brutvögel des Siedlungsbereiches und der landwirtschaftlichen Hofflächen (oftmals Gebäudebrüter)

- Arten der Still- und Fließgewässer mit Umfeld

Teilweise treten Übergänge zwischen den Gruppen auf.

Bei den Brutvögeln der Wälder, Waldränder und Feldgehölzen handelt es sich um die Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Fitis, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Grünfink, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp. Aufgrund der Vielzahl, der nach Art. 1 der VS-RL geschützten und in NRW auftretenden Arten, erfolgt für die oben genannten nicht planungsrelevanten Arten der Wälder, Waldränder und Feldgehölze eine Habitatgilden bezogene Betrachtung. Die Arten konnten in den nördlich, westlich und östlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Waldstrukturen, aber auch in Gärten, Kleingehölzen und Einzelbäumen im Siedlungsraum festgestellt werden. Insbesondere der häufige Trauerschnäpper profitierte vom umfangreichen Nistkastenangebot im Untersuchungsraum. Diese Strukturen (Gehölze) gehen durch die Entwicklung des Baugebietes nur in sehr geringem Umfang verloren. Neupflanzungen mit heimischen Arten oder alten Obstsorten (Umfeld Regenrückhaltebecken) sind in Teilbereich vorgesehen, so dass vergleichbare Strukturen sich wieder entwickeln werden. Es handelt sich um verbreitete Brutvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer hohen Flexibilität, bei denen im Regelfall davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Sie gelten weder im Landschaftsraum noch landesweit als gefährdet. Lediglich der Fitis wird landesweit und in der Großlandschaft auf der Vorwarnliste geführt (SUDMANN et al. 2023).

Bei den Brutvögeln der Hecken, Baumreihen und Kleingehölze handelt es sich um die Arten Gartengrasmücke, Gimpel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe und Stieglitz. Aufgrund der Vielzahl, der nach Art. 1 der VS-RL geschützten und in NRW auftretenden Arten, erfolgt für die oben genannten nicht planungsrelevanten Arten der Hecken, Baumreihen und Kleingehölze eine Habitatgilden bezogene Betrachtung. Die Arten konnten in den vorhandenen Hecken, Gärten und Gehölzgruppen nachgewiesen werden. Diese Strukturen (Gehölze) gehen durch die Entwicklung des Baugebietes nur in sehr geringem Umfang verloren. Neupflanzungen mit heimischen Arten oder alten Obstsorten (Umfeld Regenrückhaltebecken) sind in Teilbereich vorgesehen, so dass vergleichbare Strukturen sich wieder entwickeln werden. Vergleichbare Strukturen sind im Umfeld in vielfältiger Form vorhanden. Es handelt sich um verbreitete Brutvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer hohen Flexibilität, bei denen im Regelfall davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Sie gelten weder im Landschaftsraum noch landesweit als gefährdet (SUDMANN et al. 2023).

Bei den Brutvögeln der offenen Feldflur, Wiesen und Hochstaudenflächen handelt es sich um den Austernfischer, den Fasan und die Wiesenschafstelze. Aufgrund der Vielzahl, der nach Art. 1 der VS-RL geschützten und in NRW auftretenden Arten, erfolgt für die oben genannten nicht planungsrelevanten Arten der offenen Feldflur, Wiesen und Hochstaudenflächen eine Habitatgilden bezogene Betrachtung. Die Arten konnten in der angrenzenden Feldflur und auf dem Rasenfußballplatz mit Umfeld nachgewiesen werden. Diese Strukturen werden durch die geplanten Vorhaben nicht beansprucht. Die besiedelten Strukturen sind nicht betroffen. Es

handelt sich um verbreitete Brutvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer hohen Flexibilität, bei denen im Regelfall davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (SUDMANN et al. 2023).

Bei den Brutvögeln des Siedlungsbereiches und der landwirtschaftlichen Hofflächen (oftmals Gebäudebrüter) handelt es sich um die Dohle, die Elster, den Haussperling, den Mauersegler und die Straßentaube. Aufgrund der Vielzahl, der nach Art. 1 der VS-RL geschützten und in NRW auftretenden Arten, erfolgt für die oben genannten nicht planungsrelevanten Arten des Siedlungsbereiches und der landwirtschaftlichen Hofflächen eine Habitatgilden bezogene Betrachtung. Die Arten konnten im Siedlungsraum in Gärten, an Gebäuden, in Nisthilfen und Einzelbäumen / Baumreihen festgestellt werden. Diese Strukturen gehen durch das geplante Vorhaben nur geringfügig verloren. Es handelt sich um verbreitete Brutvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer hohen Flexibilität, bei denen im Regelfall davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Sie gelten weder in der Großlandschaft noch landesweit als gefährdet (SUDMANN et al. 2023).

Bei den Brutvögeln der Still- und Fließgewässer mit Umfeld handelt es sich um die Bachstelze und die Stockente. Aufgrund der Vielzahl, der nach Art. 1 der VS-RL geschützten und in NRW auftretenden Arten, erfolgt für die oben genannten nicht planungsrelevanten Arten der Still- und Fließgewässer mit Umfeld eine Habitatgilden bezogene Betrachtung. Die Arten konnten an den Stillgewässern im nördlich gelegenen Gehölzbestand am ehemaligen Kloster mit angrenzenden Rasenflächen oder auf den angrenzenden Ackerflächen und zeitweilig im Siedlungsraum (Bachstelze) nachgewiesen werden. Die von der Stockente genutzten Strukturen gehen durch das geplante Vorhaben nicht verloren. Einige der in Teilen durch die Bachstelze genutzten Strukturen im Siedlungsraum werden beansprucht. Eine besondere Funktion ist diesen Strukturen im Bereich der ehemaligen Sportplatzanlagen nicht zuzuschreiben. Vielmehr profitieren die Arten vom neu geplanten Regenrückhaltebecken und der ökologischen Aufwertung des Gewässers A22. Es handelt sich um verbreitete Brutvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer hohen Flexibilität, bei denen im Regelfall davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Sie gelten weder in der Großlandschaft noch landesweit als gefährdet (SUDMANN et al. 2023).

Bei den allgemein verbreiteten und häufigen Vogelarten sind die möglichen Beeinträchtigungen wie folgt zusammenzufassen:

- Unter der Vorgabe, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Vermeidungsmaßnahme vgl. Kap. 5.4 und 7.1), werden die Gefahren der Zerstörung von Reproduktionsstätten und damit verbundene Individuenverluste vermieden. Die im Rahmen der Bautätigkeiten beanspruchten, potenziell als Lebensraum für die genannten Arten geeigneten Flächen (Hochstaudensäume, Gehölzjungwuchs, Rasenflächen, Sträucher, lineare Gehölzbände und einzelne Bäume), einschließlich potenzieller Brutbereiche, sind im Verhältnis zur großräumig verbleibenden Fläche gering, so dass keine Mangelsituation für die lokalen Vorkommen und damit keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die betroffenen Arten und Habitatgilden (insbesondere Arten der Wälder, Waldränder und Feldgehölze sowie Arten der Hecken, Baumreihen und Kleingehölze) sind genügend Ausweichbrutmöglichkeiten im Umfeld vorhanden. Aufgrund der kleinräumigen Flächeninanspruchnahme und der vorgesehenen Neuanlage von Gehölzstrukturen ist ein Ausweichen

in der Regel innerhalb der Reviergrenzen durch Verlagerung des ohnehin jährlich neu angelegten Brutplatzes möglich.

- Im Hinblick auf Höhlenbrüter konnten zahlreiche Höhlenbäume im Untersuchungsraum festgestellt werden, die aber nicht alle für Brutvögel eine Eignung besitzen. Teilweise sind die erfassten Spaltenstrukturen nur für Fledermäuse relevant. Für Brutvögel geeignete Strukturen können mehrfach von Höhlenbrütern genutzt werden und sind daher auch außerhalb der Reproduktionszeit als Reproduktionsstätten anzusprechen. Bäume mit entsprechend geeigneten Strukturen für Vögel gehen prinzipiell nicht verloren. Werden widererwartend relevante Strukturen im Rahmen der Bauausführung beansprucht, ist durch die vorgesehene Ökologische Baubegleitung (Kap. 7) zu prüfen, ob ggf. weitere Maßnahmen erforderlich sind. Da von den Allerweltsarten künstliche Nisthilfen sehr gut und schnell angenommen werden, sind prinzipiell geeignete Kompensationsmaßnahmen kurzfristig umsetzbar.

- Der Mauersegler und der Haussperling können kolonieartige Brutgemeinschaften bilden. Der Mauersegler nutzt die Nisthilfe westlich vom Gebäude am Vennweg Nr. 8. In diesen Bereich wird durch die Planung nicht eingegriffen. Relevante Störwirkungen sind durch die Arbeiten am geplanten Regenrückhaltebecken und dem Gewässer A22 aufgrund des Abstandes zur Nisthilfe, der geringen zeitlichen Dauer und dem Umstand, dass es sich bei dem Mauersegler um einen Kulturfolger handelt, nicht erwartet. Durch die vorgesehenen Ergänzungspflanzungen der Streuobstwiese kann es mittelfristig durch einzelne Bäume zu einer Beeinträchtigung des Anfluges kommen. Dies gilt es bei der genauen Standortwahl der neuen Obstbäume zu beachten. So ist durch eine ÖBB sicherzustellen, dass keine Bäume in den Bereich der Einflugschneise des Mauerseglers zur Nisthilfe eingebracht werden.
  Der Haussperling tritt im Bereich von Gärten und am Kloster als Brutvogel auf. Keines der Vorkommen wird durch das Regenrückhaltebecken oder das Baugebiet auf dem Aschenplatz beansprucht. Nahrungshabitate bleiben erhalten und werden im Norden durch die Entwicklung der Obstwiese (Nachpflanzung) sowie das Regenrückhaltebecken mit der ökologischen Aufwertung des Gewässers A22 noch optimiert, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

- Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit der Vögel) ist es möglich, die o. g. allgemein verbreiteten Vogelarten nicht zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ebenso tritt das Schädigungsverbot nicht ein (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG), da Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden o. g. allgemein verbreiteten Vogelarten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, bzw. ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Mangel an vergleichbaren Strukturen in der Umgebung ist aktuell nicht ableitbar.

- Die möglichen baubedingten Störungen, insbesondere während der Brutzeiten, sind aufgrund ihres temporären Charakters, der Vorbelastungen sowie der großräumig ungestört verbleibenden, strukturell vielfach noch besser ausgeprägten Gehölzbestände und Offenlandflächen im Umfeld des Einwirkungsbereiches, für das lokale Vorkommen der Arten als

unerheblich zu werten. Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht erfüllt, da die oben genannten allgemein verbreiteten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden.

- Nach GARNIEL & MIERWALD (2012) zeigt ein Großteil der Allerweltsvogelarten nur eine geringe Lärmempfindlichkeit oder kein Abstandsverhalten zu stark befahrenen Straßen. Relevante betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Arten sind daher nicht zu erwarten insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch Erholungssuchende, den Straßenverkehr, die wohnbauliche und schulische Nutzung.

Vor diesem Hintergrund ist die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bezogen auf die allgemein verbreiteten und häufigen Brutvogelarten "Allerweltsarten" der festgestellten Habitatgilden wie folgt vorzunehmen:

Tab. 15: Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für die ungefährdeten, allgemein verbreiteten, nicht planungsrelevanten Vogelarten

Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände und der Privilegierungsvoraussetzungen gemäß § 44 BNatSchG		
(1)	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	nein
(2)	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	nein
(3)	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5)]?	nein
Fazit:	Treten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein und ist eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	**nein**

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben für die Baufeldfreimachung und die vorgesehene Ökologische Baubegleitung (vgl. Kap. 5.4 und 7.1) hinsichtlich der ungefährdeten allgemein verbreiteten und häufigen Brutvogelarten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

6.2.1 Schleiereule (*Tyto alba*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Schleiereule gilt bundesweit, landesweit und in der Großlandschaft als ungefährdete Brutvogelart (RYSLAVY et al. 2020, SUDMANN et al. 2023). Der Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region von NRW ist günstig.

Die Schleiereule ist ein ausgesprochener Kulturfolger und bevorzugt vom Menschen geprägte Kulturlandschaften. Neben einem geeigneten Nistplatzangebot (ungestörte, dunkle und geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren) ist die Existenz geeigneter Jagdhabitate wesentliche Voraussetzung für das Vorkommen der Art. Diesbezüglich bedeutsam sind insbesondere neben extensiv genutzten Grünlandflächen auch Saumbiotope wie Hecken, Bachläufe, Wegraine und Baumreihen (NWO 2002). Sie gilt als ausgesprochen reviertreu. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen (LANUK 2025). Schleiereulen sind nachtaktiv und fliegen im niedrigen lautlosen Gleitflug, manchmal auch von Ansitzwarten auf ihre Beute an. Diese wird sowohl optisch als auch akustisch geortet. Aufgrund ihrer Jagdweise ist die Schleiereule besonders durch Kollision mit dem Straßenverkehr gefährdet (BAUER & BERTHOLD 1997).

Die Schleiereule tritt als Brutvogel im Untersuchungsraum auf. Ihr Brutplatz befindet sich in einer arttypischen Nisthilfe über den öffentlichen Toiletten auf dem Gelände des Heimatvereins. Neben verschiedenen geeigneten Nahrungshabitaten in der Umgebung wurde die Art nachweislich über den Gärten nördlich der Str. Klosterdiek (Beobachtung) und im Garten der Gastronomie "Klosterpforte" (Gewölle) nachgewiesen. Als weitere Nahrungshabitate sind die Grünflächen um das ehemalige Kloster sowie die Bereiche mit Hecken und Baumreihen im Umfeld des Untersuchungsgebietes geeignet. Die Klosterwiese mit ihren Obstbäumen wird sicherlich auch von der Art genutzt. Durch die fehlende Mahd und Beweidung der Obstwiese in den Sommermonaten wird die Erreichbarkeit der Beute für die Art erschwert.

Konfliktanalyse

Eine Inanspruchnahme oder Beschädigung des Brutplatzes findet durch das geplante Baugebiet oder das Regenrückhaltebecken mit ökologischer Verbesserung des Gewässers A22 nicht statt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Auch kommt es zu keiner Beeinträchtigung relevanter Nahrungshabitate. Relevante Nahrungshabitate bleiben im Umfeld der Maßnahmenstandorte in ausreichendem Umfang vorhanden. Die Streuobstwiese auf der Klosterwiese kann durch die Neupflanzungen von Obstbäumen noch an Attraktivität gewinnen. Mit der Beseitigung der Aschenplätze gehen keine bedeutenden Nahrungsflächen verloren. Die Gärten im Umfeld genauso wie die Säume, Hecken und Baumreihen sowie die Grünflächen um das Kloster sind auch zukünftig durch die Art nutzbar.

Der Einflug zur Nisthilfe befindet sich im Giebel des Gebäudes in Richtung Norden. Durch das angrenzende Gebäude besteht eine Sichtverschattung zur Klosterwiese. Relevante Störungen durch die Bautätigkeiten oder spätere Nutzung des Regenrückhaltebeckens mit angrenzendem Erholungsweg sind nicht zu prognostizieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Aufgrund des Umstandes, dass die Arbeiten am Tage durchgeführt werden, den die Schleiereule in ihrem dunklen, sichtverschatteten Quartier verbringt und dem Umstand, dass in der Nacht keine Arbeiten und kein Erholungsverkehr zu erwarten ist sind relevante bau- und betriebsbedingte Störungen durch das nördliche Vorhaben auszuschließen. Gleiches gilt für das südliche Vorhaben. Schon heute werden Erholungssuchende, Schüler und Veranstaltungen in den Gebäuden des Heimatvereins sowie die Nutzung der Sanitäranlagen von der Art toleriert.

Direkte Individuenverluste der Schleiereule durch das Vorhaben sind auszuschließen (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Straßenverkehr wird zwar betriebsbedingt zunehmen, aber die zulässigen Geschwindigkeiten sind nicht dazu geeignet das Kollisionsrisiko der Art signifikant

zu erhöhen. Auch geht von den Gebäuden oder dem Regenrückhaltebecken keine relevante Gefahr für die Art aus.

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht ein.

6.2.2 Star (*Sturnus vulgaris*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Star gilt bundesweit, landesweit und in der Großlandschaft laut der Roten Liste als gefährdete Brutvogelart. Der Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region von NRW ist ungünstig.

KÖNIG (2013) beschreibt den Star als Charaktervogel von mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften sowie feuchten Grasländern. Kurz gefressenes Grünland in Auen mit Höhlenbäumen in der Umgebung bilden ideale Habitate für die Art. Nach SÜDBECK et al. (2005) besiedelt die Art alle Stadthabitate wie Parks, Gartenstädte, aber auch Stadtzentren und Neubaugebiete.
Als Nahrungshabitate dienen insbesondere Weiden von Rindern, Pferden und Schafen. Hier werden Regenwürmer und Larven der Wiesenschnake erbeutet. Ebenso werden vom Vieh aufgescheuchte Insekten erbeutet. Wichtig beim Nahrungserwerb ist eine ausreichende Bodenfeuchte, die dazu führt, dass die Nahrungstiere sich in den oberen Bodenschichten aufhalten und der Boden für den Vogel leicht stocherbar ist.
Als Kulturfolger nutzt der Star neben Baumhöhlen auch Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden sowie Vogelnistkästen zur Brut.
Die Art gilt als Teil- und Kurzstreckenzieher. Der Legebeginn liegt in Städten häufig etwas früher (Anfang April) und in der Mehrzahl Ende April. Mitte Juli ist in der Regel die Brutperiode abgeschlossen.
Als Gefährdungsursachen sind die Intensivierung der Landwirtschaft (insbesondere Grünland), der Grünlandverlust durch Umbruch und die ganzjährige Stallhaltung der Nutztiere zu nennen.

Die Art tritt als Brutvogel an verschiedenen Stellen im Gebiet auf. Vier Reviere befinden sich im höhlenreichen Waldbestand im Norden des Untersuchungsgebietes, nördlich der Klosterwiese. Ein weiteres Revier befindet sich am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes in einer dort vorhandenen Spechthöhle in einer Stiel-Eiche. Im Osten des Untersuchungsgebietes an der L572 am dortigen Waldrand, etwa gegenüber Haus Nr. 8, befindet sich ein weiteres Revierzentrum. Aufgrund der Flugbeobachtungen werden weitere Reviere südlich des UG in den dortigen Gärten und Altbäumen erwartet.

Konfliktanalyse

Eine Inanspruchnahme oder Beschädigung des Brutplatzes findet durch das geplante Baugebiet oder das Regenrückhaltebecken mit ökologischer Verbesserung des Gewässers A22 bei keinem der sechs bekannten Brutplätze statt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Von den vier nördlichen Brutvorkommen werden die Rasenflächen nördlich der Schule, die

Grünlandbereiche nördlich des genutzten Wäldchens sowie die Klosterwiesen und einige Gärten als Nahrungshabitat genutzt. Keine der Strukturen geht verloren. Die Obstwiese kann durch Nachpflanzungen und die ökologische Verbesserung des Gewässers A22 zudem an Strukturen und damit an Bedeutung gewinnen. Einige der neu entstehenden Gartenflächen können zukünftig zudem ebenfalls die Qualität eines Nahrungshabitate für den Star aufweisen. Das westliche Brutvorkommen nutzt insbesondere die südlich, außerhalb des Untersuchungsraumes gelegenen Gärten, Acker- und Grünlandflächen zur Nahrungssuche. Das östlich gelegene Brutvorkommen ist oft bei der Nahrungssuche in den westlich gelegenen Gärten an der L572 zu beobachten. Beeinträchtigungen durch die Vorhaben sind auch für diese Nahrungshabitate nicht ableitbar. Die Funktion aller sechs bekannten Ruhe- und Reproduktionsstätten bleibt daher auch zukünftig erhalten.

Der Star ist ein Kulturfolger der regelmäßig im Siedlungsraum als Brutvogel auftritt. Alle Brutplätze befinden sich in Baumhöhlen, sichtverschattet zu den Eingriffsflächen. Relevante Störungen durch die Bautätigkeiten oder spätere Nutzung des Baugebietes und des Regenrückhaltebeckens mit angrenzendem Erholungsweg sind nicht zu prognostizieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Anlagebedingt, z.B. durch Silhouettenwirkungen sind ebenfalls keine relevanten Störwirkungen ableitbar.

Direkte Individuenverluste des Stars durch das Vorhaben sind auszuschließen (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Bau- und betriebsbedingt wird der Straßenverkehr zwar zunehmen, aber die zulässigen Geschwindigkeiten sind nicht dazu geeignet das Kollisionsrisiko der Art signifikant zu erhöhen. Auch geht von den Gebäuden oder dem Regenrückhaltebecken keine relevante Gefahr für die Art aus.

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht ein.

6.2.3 Steinkauz (*Athene noctua*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Steinkauz wird bundesweit auf der Vorwarnliste geführt und gilt in NRW landesweit als gefährdete Brutvogelart. In der Großlandschaft ist die Art stark gefährdet. Der Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region von NRW ist ungünstig.

Grundsätzlich ist ein Vorkommen des Steinkauzes nicht nur abhängig von geeigneten Brutplätzen (Baumhöhlen v. a. in Obstbäumen und Kopfweiden, Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen etc., Nisthilfen), sondern auch vom Nahrungsangebot. Diesbezüglich wichtige Jagdhabitate stellen besonders Viehweiden und Obstwiesen im Umfeld der Brutvorkommen dar. Besonders die Existenz beweideter Flächen ist wesentlich für die Art, da nur in diesen Bereichen mit dauerhaft niedriger Vegetation auch die bevorzugten Beutetiere (z. B. Insekten und Regenwürmer) für den Steinkauz erreichbar sind (NWO 2002). Ansitzwarten, in Form von Zaunpfählen oder Einzelbäumen, sind darüber hinaus wichtige Requisiten innerhalb seiner Jagdhabitate (z. B. ZENS 2005). Die Hauptaktivitätsphase des Steinkauzes liegt in der Dämmerungszeit, er ist z.T. aber auch tag- und nachtaktiv. Oft ist er tagsüber im Freien auf Sitzwarten zu beobachten. Als Reviergrößen werden in der Regel 5-30 ha im Sommer und bis 35 ha im Winter genannt, wobei Einzelreviere sich überschneiden können. Hinsichtlich der

Reviergrößen bestehen starke Abhängigkeiten von der Qualität der Jagdhabitate, bei gleichzeitigen saisonalen Unterschieden (im Winter größer als im Sommer).

Ein vermutlich im Norden, außerhalb des Untersuchungsraumes liegendes Revier des Steinkauzes reicht bis in den Nordteil des Untersuchungsgebietes hinein. Insbesondere auf der Klosterwiese konnte am 26.03. ein von Norden anfliegendes und dann ausdauernd rufendes Individuum festgestellt werden. Anfangs rief das Tier kurzzeitig von den nördlich gelegenen Gebäuden bei einem ständigen Wechsel des Rufplatzes. Später rief der Steinkauz ausdauernd aus dem westlichen Teil der Obstwiese. Eine Brut konnte im Laufe des Jahres nicht nachgewiesen werden. Weder die höhlenreichen Obstbäume auf der Klosterwiese noch die Steinkauzröhre am dortigen Walnussbaum wurde von der Art zur Brut genutzt. An den direkt nördlich der Klosterwiese angrenzenden Gebäuden fanden über das Jahr intensive Bautätigkeiten statt, so dass hier auch keine Brut erfolgte. Ein weiterer Nachweis gelang im Rahmen der Fledermauserfassung am 9.7. südlich der Sportanlagen am Vennebülten – ein kurz rufendes und später nach Nordwesten abfliegendes Tier.
Die Klosterwiese erscheint ein Teilhabitat eines weiter nördlich liegenden Reviers zu sein. Zeitweilige Verlagerungen des Brutplatzes auf die Klosterwiese (Steinkauzröhre) erscheinen nicht ausgeschlossen, sind aber für den Untersuchungszeitraum nicht belegt. Im Jahr 2025 wurde allem Anschein nach eine Reproduktions- und Ruhestätte im nördlichen Teil des Reviers, außerhalb des Untersuchungsgebietes, gewählt. Da die Obstwiese nicht ausreichend beweidet wird (kurzzeitig waren wenige Schafe im Südwesten mit einem mobilen Zaun anzutreffen) und auch keine nennenswerte Mahd in der Untersuchungszeit erfolgte, ist die Bedeutung als Nahrungshabitat für den Steinkauz herabgesetzt. Dieser braucht kurzrasige Strukturen, um seine Nahrung erreichen zu können. Die Schafe hatten durch die kurze Anwesenheit keinen messbaren Einfluss auf das Höhenwachstum der Wiese. Entlang des nördlich gelegenen Weges wurde im Sommer ein Streifen gemäht. Diese Fläche war im Verhältnis zur gesamten Wiese gering.

Konfliktanalyse

Die für die Wohnbebauung vorgesehenen Sportplätze im Süden haben keine Bedeutung für den Steinkauz. Das Revier liegt deutlich nördlich des Vennwegs und ist durch die besehende Bebauung mit deren Eingrünung und relativ tiefen Gärten ausreichend sichtverschattet zu den Flächen des B-Plans BU17 "Wohnen am Venn". Beeinträchtigungen oder Störungen durch diese bauliche Entwicklung sind entsprechend bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht zu befürchten.
Direkte Individuenverluste durch die ökologische Optimierung des Gewässers A22 und die Anlage des Regenrückhaltebeckens sind bau-, betriebs- und anlagebedingt bei der nachtaktiven und flugstarken Art nicht zu erwarten (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Bei einer Brut des Steinkauzes auf der Klosterwiese in der dortigen Steinkauzröhre oder den vorhandenen Höhlen in den Obstbäumen kann es zu einer Aufgabe der Brut kommen, wenn die Bautätigkeiten in der Brutzeit des Steinkauzes beginnen und die Art nicht mehr durch die Wahl eines anderen Brutplatzes darauf reagieren kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Zur Vermeidung eines denkbaren Brutausfalls während der Bautätigkeiten sind daher weitere Maßnahmen vorzusehen. Aufgrund der nur relativ kurzen Bauzeit würden nach den Bautätigkeiten dem Steinkauz die Brutmöglichkeiten ohne relevante anlage- und betriebsbedingte

Störungen zur Verfügung stehen. Der aktuell in der Planung erkennbare Verzicht von Erholungseinrichtungen und Wegen auf der Streuobstwiese ist für diese Einschätzung von hoher Bedeutung.

Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten findet durch die geplante Maßnahme nicht statt. Alle Obstbäume und die Steinkauzröhre am Nussbaum bleiben erhalten und werden zudem durch Neupflanzungen von Obstbäumen ergänzt, wodurch die aktuell an Überalterung leidende Obstwiese gestärkt wird. Die Lage der aktuellen Steinkauzröhre im Nussbaum wird zukünftig mehr Störungen durch menschliche Anwesenheit ausgesetzt und in Ihrer Bedeutung als mögliche Ruhe- und Reproduktionsstätte im Gesamtrevier abnehmen. Damit die Obstwiese weiterhin eine Funktion als Teilhabitat für den Steinkauz übernehmen kann, gilt es, wie vorgesehen, keine Erholungswege durch die Wiese anzulegen. Bei dieser Bewertung wird vorausgesetzt, dass der Stichweg vom ehemaligen Kloster zum Regenrückhaltebecken für die Erholung zur Verfügung steht und die Unterhaltungswege in und um das Becken nicht für die Erholung zugänglich sind.
Da sich die Wiese durch die Planung in ihrer Ausdehnung verkleinert kann dieser Verlust nur durch eine Erhöhung der Qualität auf der verbleibenden Fläche für den Steinkauz kompensiert werden. Aufgrund des deutlichen Revierverhaltens im Frühjahr, ist davon auszugehen, dass die Obstwiese ein wichtiger Bestandteil des Reviers ist. Um die Funktion des Reviers und damit auch die Funktionsfähigkeit der Ruhe- und Reproduktionsstätten aufrechtzuerhalten sind daher weitere Maßnahmen erforderlich (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Nach gutachterlicher Einschätzung sind weitere Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden.

7 Erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

7.1 Generell erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Vermeidung der Inanspruchnahme von Ruhe- und Reproduktionsstätten

Zum Schutz genutzter Ruhe- und Reproduktionsstätten der Vögel vor der Beschädigung und Inanspruchnahme im Rahmen der Bautätigkeiten, darf eine Gehölzbeseitigung zur Baufeldfreimachung nur außerhalb der Reproduktionszeit der Vögel erfolgen. Aus diesem Grund können die Beseitigungen von Gehölzen (einschließlich Brombeergebüsche) nur im Zeitfenster vom 1. Oktober bis zum 28 Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.
Von diesen Vorgaben kann für Teilflächen abgewichen werden, wenn durch eine vorherige Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung, Beeinträchtigungen von Ruhe- und Reproduktionsstätten von Vögeln ausgeschlossen werden können.

Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Bei unterschiedlichen Arbeitsschritten ist aus Gründen des Risikomanagements eine Ökologischen Baubegleitung erforderlich. Neben den allgemeinen Aufgaben ist insbesondere die qualifizierte Durchführung der unten beschriebenen art- oder artgruppenspezifischen Vorgaben zu gewährleisten:

- Umgang mit Höhlenbäumen (Kap. 7.1 u. 7.2)
- Vermeidung von Individuenverlusten bei den Fledermäusen (Kap. 7.2)
- Artspezifische Maßnahmen Fledermäuse zum Erhalt vorhandener Leitstrukturen (Kap. 7.3)
- Artspezifische Maßnahmen Fledermäuse zum Erhalt von Dunkelräumen (Kap. 7.4)
- Begleitung der Standortwahl für die Obstbaumpflanzungen – Mauersegler (Kap. 7.1)
- Begleitung der artspezifischen Maßnahmen für den Steinkauz (Kap. 7.5)

Allgemeine Vögel (Höhlenbrüter)
Werden widererwartend relevante Strukturen im Rahmen der Bauausführung beansprucht (z.B. gut ausgebildete Höhlenbäume), ist durch die vorgesehene Ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob ggf. weitere Maßnahmen erforderlich sind. Da von den Allerweltsarten künstliche Nisthilfen sehr gut und schnell angenommen werden, sind prinzipiell geeignete Kompensationsmaßnahmen kurzfristig umsetzbar.

Ergänzungspflanzungen an der Streuobstwiese
Durch die vorgesehenen Ergänzungspflanzungen der Streuobstwiese kann es mittelfristig durch einzelne Bäume zu einer Beeinträchtigung des Anfluges für den Mauersegler kommen. Dies gilt es bei der genauen Standortwahl der neuen Obstbäume zu beachten. So ist durch die ÖBB sicherzustellen, dass keine Bäume in den Bereich der Einflugschneise des Mauerseglers zur Nisthilfe eingebracht werden.

7.2 Artspezifische Maßnahmen Fledermäuse zum Umgang mit Höhlenbäumen

Vorgaben zum Umgang mit Höhlenbäumen für die Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegle, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus.

Um Individuenverluste von Fledermäusen bei der Fällung von Höhlenbäumen zu vermeiden ist folgendes Vorgehen nach ZAHN et al. (2021) zusammen mit der erforderlichen ÖBB situationsbezogen anzuwenden:

- Vor der Fällung der erfassten Höhlenbäume mit möglicher Eignung als Fledermausquartier ist eine Überprüfung der Tiefenentwicklung und, soweit möglich, des Besatzes durch die ÖBB erforderlich. Die Untersuchung muss durch Ausleuchten und bedarfsweise Einsatz eines Endoskops erfolgen. Aufgrund der Höhen kann teilweise ein Hubsteiger erforderlich werden. Je nach Jahreszeit kommt ergänzend, ggf. auch stattdessen, eine detektorgestützte Ausflug- oder Schwärmkontrolle in Frage.
- Wenn Hinweise oder Nachweise nur einer eingeschränkten Quartierfunktion erfolgen (z. B. Quartiere von Einzeltieren) ist von der ÖBB zu bewerten, ob ein Erhalt erforderlich ist oder die Fällung, ggf. mit weiteren Einschränkungen (s. folgende Ausführungen) erfolgen kann. Je nach Ergebnis der Untersuchungen und Bewertungen sowie der Jahreszeit sind dann

weitergehende Maßnahmen zu treffen (z. B. Verschluss bis zur Fällung bei sicher nicht besetzten Höhlen, Reusenlösungen bei Besatz und Fällung erst nach Verlassen der Höhle).

- Nachgewiesene oder potenzielle Höhlenbäume, bei denen nicht eindeutig eine Nutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann oder bei denen eine Detailuntersuchung (s. o.) nicht möglich war, sind in Begleitung der ÖBB vorsichtig (erschütterungsarm) zu fällen und abzulegen. Sofern erreichbar, sind Höhlen im Vorfeld zu verschließen. Anschließend erfolgt eine erneute Kontrolle der Höhle durch die ÖBB auf Besatz. Bedarfsweise sind dann weitergehende Maßnahmen vorzusehen (z. B. Erhalt von Stammabschnitten mit Höhlen und Befestigung an Altbäume im Umfeld)

Tabelle 1: Fällung von Quartierbäumen unter Beachtung des Tötungsverbotes. **X**: Vorrangige Maßnahmen. Maßnahmen in () nicht im ganzen Zeitraum möglich, da bis Mitte April und ab Mitte Oktober selbst bei >12°C das Risiko besteht, dass Tiere im Quartier verbleiben. Ein Verschluss unbesetzter Höhlen soll während der Jungenaufzuchtzeit unterbleiben, um den Quartierverbund (Möglichkeit zum Quartierwechsel) nicht zu beeinträchtigen.

	Maß-nahme	16.3.-30.4.	1.5.-20.5.	21.5. -10.8	11.8-10.9.	11.9. -31.10.	1.11. -15.3.	Bemerkung
Fällung mit fledermauskundlicher Einweisung		x				x		mit Maßnahme A
Fällung mit fledermauskundlicher Begleitung vor Ort		x	X		x	x		Mit Maßnahme A, B, C, D
Keine Fällung besetzter Quartiere				**X**			**X**	
Bergung von Quartieren bei der Fällung	A	x	X		x	x		
Fällung kurz nach dem abendlichen Ausflug der Fledermäuse	B	(x)	**X**		**X**	(x)		Witterungs-vorbehalt
Fällung nach Ausschluss der Fledermäuse durch Einwegverschluss	C	(x)	**X**		**X**	(x)		Witterungs-vorbehalt
Vollständiger Verschluss zweifelsfrei unbesetzter Quartiere bis zur Fällung	D	x	x		x	x	x	
Auf Vogelbruten achten		x	x	x	x			

Abb. 11: Maßnahmen und Zeiträume zur Fällung von Bäumen mit potenziellen Fledermausquartieren (aus: ZAHN et al. 2021).

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des vorgesehenen Risikomanagements (ÖBB) bei den oben genannten Fledermausarten nicht ein.

7.3 Artspezifische Maßnahmen Fledermäuse zum Erhalt vorhandener Leitstrukturen (teils mit Nahrungshabitatfunktion)

Vorgaben zum Umgang mit vorhandenen Leitstrukturen (teils mit Nahrungshabitatfunktion) für die Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Wie bereits in den einzelnen Konfliktanalysen beschrieben, besitzen die Leitstrukturen westlich der Tennisplätze (Eichenallee) und westlich und östlich des Aschenplatzes eine Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse. Die westliche Allee ist darüber hinaus noch von hoher Bedeutung

als Nahrungshabitat für verschiedenen Arten (vgl. Abb. 12). Durch die Planung geht die zentral gelegene Leitstruktur verloren (vgl. Abb. 13).

Daher gilt es die verbleibenden Leitstrukturen zu stärken und gegen Störwirkungen aus den angrenzenden neuen Gärten zu schützen. Diesbezüglich sind insbesondere Irritationen durch Lichteinwirkungen während der Nacht zu berücksichtigen.

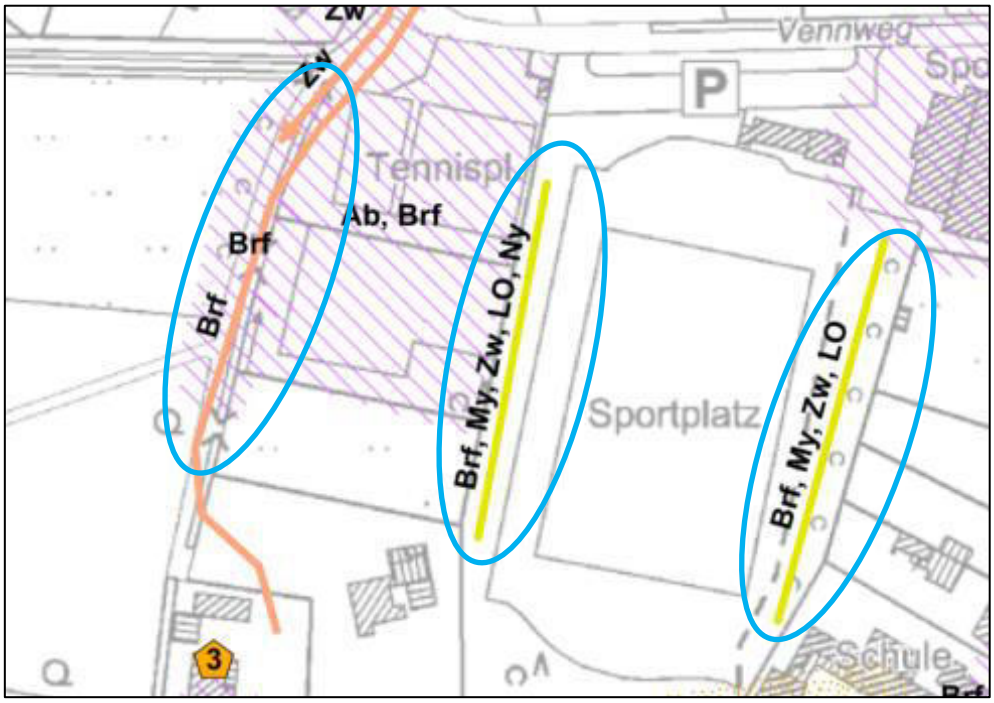

Abb. 12: Lage der bedeutenden Leitstrukturen im Raum (blaue Ellipsen)

Abb. 13: Zukünftige Planung mit Verlust der zentralen Leitstruktur (gelbes X).

Im aktuellen B-Plan ist an der westlich gelegenen Allee ein etwa 7 m breiter Streifen als Maßnahmenfläche M1 festgesetzt. Demnach sind die dortigen Gehölze im Bestand dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Aktuell sind auf der Fläche nach einer Gehölzfällung nicht mehr verkehrssicherer Gehölze im Winter 2024/2025 keine Gehölze in nennenswerter Ausprägung mehr vorhanden (vgl. Abb. 7 und Abb. 10). Von Seiten der Stadt ist vorgesehen die Grünstrukturen wieder anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur baldigen Sicherstellung der Funktion ist es erforderlich frühzeitig in diesem Bereich Nachpflanzungen mit einheimischen Gehölzen durchzuführen. Ziel ist eine dichte Heckenstruktur, um Störwirkungen im Bereich der Allee und den angrenzenden Bereichen zu minimieren und die dortige Leitstruktur zu stärken. Die Struktur muss vor Beginn der betriebsbedingten Störeinwirkungen funktionsfähig sein! Dies gilt es bei der Auswahl der Pflanzqualitäten zu berücksichtigen!

Der lineare Gehölzbestand östlich des Aschenplatzes ist aktuell gut ausgeprägt. Durch die Planung können für diesen Bereich Störwirkungen durch die westlich gelegenen Gartenflächen während der Abendstunden nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Minimierung gilt es diese Leitstruktur zu stärken und gegen solch denkbare Störwirkungen abzuschirmen. Im B-Plan ist westlich des dortigen Weges eine Grünstruktur von 2,5 m bis in Teilen 3,0 m Breite vorgesehen. Laut B-Plan ist für diesen Bereich eine Anpflanzung mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Gehölz / m².
Zum Erhalt der beschriebenen Funktion ist es erforderlich frühzeitig in diesem Bereich Nachpflanzungen mit einheimischen Gehölzen durchzuführen. Ziel ist eine dichte Heckenstruktur, um Störwirkungen im Bereich des östlich angrenzenden Gehölzstreifens zu minimieren und die dortige Leitstruktur zu stärken. Die Struktur muss vor Beginn der betriebsbedingten Störeinwirkungen funktionsfähig sein! Dies gilt es bei der Auswahl der Pflanzqualitäten zu berücksichtigen!

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des vorgesehenen Risikomanagements (ÖBB) bei den oben genannten Fledermausarten nicht ein.

7.4 Artspezifische Maßnahmen Fledermäuse zum Erhalt von Dunkelräumen

Vorgaben zum Erhalt von Dunkelräumen zum Schutz wichtiger Leitstrukturen (teils mit Nahrungshabitatfunktion) für die Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Bereits aktuell sind im B-Plan Vorgaben zur Beleuchtung vorgesehen: *"Zum Erhalt von Dunkelräumen sind im Plangebiet zur Außen- und Straßenbeleuchtung nur auf den Boden gerichtete Leuchten zulässig. Zum Schutz von nachtaktiven Insekten sind Straßenlampen mit insektenschonender Beleuchtung nach dem Stand der Technik auszustatten."*

Diese werden im Folgenden bezüglich der spezifischen Fledermausansprüche konkretisiert:

Es ist eine möglichst fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung vorzusehen, um die aktuellen Funktionen für Fledermäuse und die Insektendichte als Nahrungsgrundlage für die

Fledermäuse langfristig nicht zu beeinträchtigen. Für eine möglichst fledermausfreundliche und insektenfreundliche Beleuchtung lassen sich im Allgemeinen folgende Hinweise geben: Durch

1. die Wahl geeigneter Leuchtmittel (Farbe),
2. geringe Beleuchtungsdauer,
3. gerichtete Abstrahlungswinkel,
4. möglichst geringe Lichtpunkthöhen und
5. eine geringe Leuchtintensität

ist die Anlockwirkung auf Insekten auf ein Minimum zu reduzieren und möglichst große Dunkelräume für die Fledermäuse zu erhalten (z.B. VOIGT et al 2019, LAI 2012, ZSCHORN et al. 2022). Bei den zu verwendenden Leuchtmitteln ist ein Spektralbereich von kurzwelligem blauen bis ultraviolettem Licht auszusparen, da die Insekten durch dieses kurzwellige Licht negativ beeinflusst werden.

Die unten genannten Vorgaben sind, im Rahmen der zukünftigen Lichtplanung zur Vermeidung erheblicher Lichtverschmutzungen im Umfeld entsprechend zu berücksichtigen und in Abstimmung mit UNB und ÖBB zu konkretisieren (z.B. GEIGER et al. 2007, SCHROER et al. 2019, LAI 2012, ZSCHORN et al. 2022 und VOIGT et al. 2019):

- Konzentration der Beleuchtung (Lichtkegel) auf die zu beleuchtenden Bereiche durch Verwendung vollständig geschlossener, nur nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und nach hinten.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen (z.B. VOIGT et al. 2019). Durch diese Maßnahmen können größere Dunkelräume über den Leuchtkörpern, ggf. mit Anschluss an Baumkronen erhalten werden.
- Verwendung einer möglichst geringen Lichtintensität.
- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit geringem/keinem Blau- und UV-Anteil und einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 590 bis 630 nm) z.B. amberfarben. Da Amber oft gemischt wird, hängt der Ausschluss von Blau bzw. UV sehr von der Technik der "Misch-LEDs" ab. Dies gilt es bei der Wahl der Leuchtmittel zu berücksichtigen. Insbesondere warmweiße LED-Beleuchtung mit einem entsprechend engen Spektralbereich (s.o.) und ohne kurzwellige, blaue und ultraviolette Spektralbereiche, ist geeignet. Es wird eine Farbtemperatur von < 2700 K außerhalb von sensiblen Teilbereichen empfohlen (VOIGT 2022).
- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen zu berücksichtigen (helle Wände oder Bodenbeläge). Eine intensive indirekte Beleuchtung der umgebenden Landschaft/Bauwerksteile durch eine helle

Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement/Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.

- Die Eichenallee im Westen des B-Plans ist auch zukünftig nicht zu beleuchten und als Dunkelraum zu erhalten. Durch den B-Plan erhält dieser Weg keine neue Erschließungsfunktion. Von einer Beleuchtung ist daher weiterhin Abstand zu halten. Gleiches gilt für die Klosterwiese mit Regenrückhaltebecken. Im Bereich des dortigen Stichweges zum Regenrückhaltebecken aus Richtung Osten darf kein neuer Beleuchtungspunkt installiert werden.

- Um einen sicheren Transfer zwischen Grundschule und Turnhalle entlang des östlich des Aschenplatzes verlaufenden Fußweges zu gewährleisten, ist nach Auskunft der Stadt Borken in den Wintermonaten eine Beleuchtung des Weges vorgesehen. Die oben genannten Vorgaben für die Beleuchtung gelten auch hier synonym. Für diesen Fußweg sind daher sehr niedrige Leuchten (bis 1,5 m) mit einem Spot auf den Boden entlang des Weges zu platzieren. Dadurch bleibt der darüber liegende Bereich in den Kronräumen der Gehölze dunkel. Auf einen wenig reflektierenden Bodenbelag ist zu achten (s.o.). Die Vorgaben für die Leuchtmittel gelten synonym. Da es sich hier um einen sensiblen Raum handelt wird eine Farbtemperatur von < 2000 K für diesen Teilbereich empfohlen (VOIGT 2022). Es ist auf eine möglichst geringe Leuchtdauer der Lampen zu achten. Gemessen am Bedarf sollte das Zeitfenster der täglichen Schulzeit ausreichen.
  Zur weiteren Minimierung tragen temporäre Beleuchtungsmethoden (z.B. adaptive Beleuchtung → Lichtsteuerung bei Anwesenheit) bei. Es ist ein Lampentyp zu wählen, der nicht durch fliegende Fledermäuse ausgelöst werden kann. So können bei einer Abschaltung oder Dimmung Insekten aus der "Anziehungskraft" des Lichtes entlassen werden. Weiterhin können die Wirkungen auf die Fledermausfauna minimiert werden (z.B. PETRY 2024, FVB 2023). Solche adaptiven Beleuchtungsanlagen können den Strombedarf und die auftretenden Lichtemissionen reduzieren (PETRY 2024), da amberfarbene Leuchtmittel etwas mehr Energie benötigen.
  Aufgrund des vorgesehenen Zeitfensters für die Beleuchtung, das am Rande und teilweise außerhalb der Aktivitätszeit vieler Fledermausarten liegt und in Kombination mit den vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen sind relevante Störwirkungen durch neuartige Lichteinflüsse nicht zu erwarten.

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des vorgesehenen Risikomanagements (ÖBB) bei den oben genannten Fledermausarten nicht ein.

7.5 Artspezifische Maßnahmen für den Steinkauz

Bei einer Brut des Steinkauzes auf der Klosterwiese in der dortigen Steinkauzröhre oder den vorhandenen Höhlen in den Obstbäumen kann es zu einer Aufgabe der Brut kommen, wenn die Bautätigkeiten in der Brutzeit des Steinkauzes beginnen und die Art nicht mehr durch die Wahl eines anderen Brutplatzes darauf reagieren kann. Aus diesem Grund dürfen die Bautätigkeiten für das Regenrückhaltebecken nur außerhalb der Brutzeit des Steinkauzes beginnen. Ein Start dieser Arbeiten ist daher nur im Zeitfenster vom 16.07. bis zum 01.04 (LANUK 2025)

eines jeden Jahres möglich. Durch diese Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass es zu einem Abbruch der Brut beim Steinkauz durch baubedingte Störungen kommt. Ein Ausweichen erscheint für die Art möglich, da es in seinem Revier weitere Brutmöglichkeiten geben muss, die er im Jahr 2025 genutzt hat. Von diesen zeitlichen Vorgaben kann abgewichen werden, wenn durch eine ÖBB belegt wird, dass durch die Arbeiten keine relevanten Störungen für den Steinkauz ausgehen, bzw. Bruten im Raum ausgeschlossen werden können. Die Einschätzung gilt es durch die ÖBB mit der UNB abzustimmen.

Da sich die Wiese durch die Planung in ihrer Ausdehnung verkleinert kann dieser Verlust nur durch eine Erhöhung der Qualität auf der verbleibenden Fläche für den Steinkauz kompensiert werden. Aufgrund des deutlichen Revierverhaltens im Frühjahr, ist davon auszugehen, dass die Obstwiese ein wichtiger Bestandteil des Reviers ist. Um die Funktion des Reviers und damit auch die Funktionsfähigkeit der Ruhe- und Reproduktionsstätten aufrechtzuerhalten sind daher weitere Maßnahmen erforderlich.
Da die Obstwiese nicht ausreichend beweidet wird (kurzzeitig waren wenige Schafe im Südwesten mit einem mobilen Zaun im Jahr 2025 anzutreffen) und auch keine Mahd in der Untersuchungszeit erfolgte, ist die Bedeutung als Nahrungshabitat für den Steinkauz eingeschränkt. Dieser braucht kurzrasige Strukturen, um seine Nahrung erreichen zu können.
Folgenden Maßnahmen sind vorzusehen:
Die Obstwiese ist mit mindestens 16 – 20 Hochstämmen aus regionalen Obstsorten zu ergänzen. Die bereit vorgesehenen Obstbaumpflanzungen in diesem Bereich können mit dieser Anzahl verrechnet werden. Kirschbäume sollten keine Verwendung finden, da die Kirschen zur Zeit der Jungenfütterung reif werden und es bei der Ernte zu ungewollten Störungen der Art kommt. Die Bäume sind verteilt auf der Fläche einzubringen, so dass es in verschiedenen Bereichen Ansitzwarten für die Art gibt. In der Folgezeit sind ausgefallene Bäume zu ersetzen. Totholz bei alten Bäumen gilt es als wichtige Habitatelemente zu erhalten. Bei einer Beweidung sind die Bäume gegen Verbiss und Scheuern zu schützen. In den ersten Jahren fungieren die Bäume in erster Linie als Ansitzwarte bei der Jagd. Ab einer beginnenden Höhlenbildung können sie auch eine Funktion als Ruhe- und Reproduktionsstätte übernehmen.
Die Obstwiese ist durch zwei artspezifische Steinkauzniströhren zu ergänzen. Diese können anfangs in die alten Obstbäume im Westen des Plangebietes installiert werden. Mit zunehmendem Wachstum der Jungbäume ist ein Umhängen der Röhren außerhalb der Brutzeit möglich. Die Wahl der Bäume und die Installation ist durch die ÖBB zu begleiten. In Abhängigkeit von den Störwirkungen durch das neue Gebäude am Gelände des Heimatvereins ist die dortige Niströhre bezüglich ihres Hangplatzes zu optimieren.
Die Obstwiese ist zukünftig zu beweiden, so dass diese kurzrasige Stellen aufweist und damit der Beutezugriff für den Steinkauz erleichtert wird. Dadurch gewinnt die Obstwiese in Ihrer Funktion als Nahrungshabitat deutlich an Wert. Auf eine Anwendung von Pestiziden und Dünger ist zu verzichten.
Sollte nach eingehender Prüfung keine Beweidung möglich sein, ist alternativ auch eine Mahd mit Abtransport des Mahdgutes nach 2 – 3 Tagen möglich. Durch den verzögerten Abtransport des Mahdgutes werden die Beutetiere nicht der Fläche entzogen. Vorerst ist eine zweimalige Mahd im Jahr vorzusehen. In Abhängigkeit von der Wüchsigkeit kann die Anzahl der Schnitte erhöht oder verringert werden. Zwar kann durch eine Mahd ebenfalls eine Kurzrasigkeit erreicht werden, die Biodiversität einer Beweidung und die hohe Insektendichte, von der unter anderem auch der Steinkauz profitiert, wird allerdings nicht erreicht. Daher ist die Beweidung immer einer Mahd vorzuziehen.

Durch die oben beschriebenen Maßnahmen kann die Funktion der Klosterwiese als Teilhabitat für den Steinkauz weiterhin erhalten bleiben. Die Anpassung der Grünlandnutzung (Beweidung bevorzugt) führt direkt zu einer spürbaren Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit für die Art. Die vorgesehenen Obstbaumpflanzungen bieten sofort Ansitzwarten, erhöhen mittelfristig das Nahrungsangebot und können langfristig als Reproduktionsstätten genutzt werden. Die installierten Nisthilfen erhalten weiterhin das Angebot an geeigneten Ruhe- und Reproduktionsstätten auf der Fläche.
Eine Umsetzung der Maßnahmen ist ein Jahr vor dem Beginn der Arbeiten auf der Fläche erforderlich. So besteht ausreichend Zeit für die Art die neuen Strukturen zu erkunden und die Wiese/Weide besitzt bereits den gewünschten Pflegezustand zum Zeitpunkt des Eingriffs. Sollten aufgrund der Arbeiten zur Herrichtung des Regenrückhaltebeckens ein Teil der Pflanzungen aufgrund des Bedarfs an Bau- und Bewegungsflächen erst verspätet umsetzbar sein führt dies prinzipiell nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme, soweit noch eine ausreichende Anzahl an Obstbäumen zur Verbesserung der Ansitzmöglichkeiten gepflanzt wurde. Das zusätzliche temporäre Einbringen einiger Pfähle / Julen kann in so einem Fall zu weiteren Verbesserung des Angebots an Ansitzwarten beitragen.

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF) und des vorgesehenen Risikomanagements (ÖBB) beim Steinkauz nicht ein.

8 Zusammenfassung und Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die Stadt Borken beabsichtigt eine Siedlungsentwicklung in Burlo auf dem ehemaligen Sportplatz (Vennweg), für die ein entsprechendes Planungsrecht geschaffen werden soll. Hierfür ist auch eine Sicherung der Entwässerung über ein Regenrückhaltebecken auf der nahegelegenen Klosterwiese notwendig.

Unter Berücksichtigung vorliegender Daten und Gutachten sowie der eigenen faunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2025, den Ergebnissen der Datenabfrage und Messtischblattabfrage (LANUK 2025) gab es Hinweise auf Arten der Gruppen Fledermäuse und Vögel.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen/Störungen und der neuen zu erwartenden Störwirkungen und Flächeninanspruchnahmen konnte für eine Vielzahl der Arten eine Beeinträchtigung bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Für alle neun Fledermausarten und drei planungsrelevante Vogelarten war eine detaillierte Betrachtung im Rahmen einer Konfliktanalyse erforderlich (vgl. Kap. 6). Als Ergebnis der Konfliktanalyse waren für verschiedene Arten Maßnahmen erforderlich, die im Folgenden kurz benannt und in Kap. 7 umfänglich beschrieben werden.

- Zur Vermeidung der Inanspruchnahme von genutzten Ruhe- und Reproduktionsstätten aller Brutvogelarten sind zeitliche Vorgaben für die Beseitigung von Gehölzen (einschließlich Brombeergebüsche) erforderlich (vom 1. Oktober bis zum 28 Februar eines jeden Jahres – vgl. Kap. 7.1).

- Aus Gründen des Risikomanagements eine Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) erforderlich (vgl. Kap. 7.1).

- Werden widererwartend relevante Strukturen im Rahmen der Bauausführung beansprucht (z.B. gut ausgebildete Höhlenbäume), ist durch die vorgesehene ÖBB zu prüfen, ob ggf. weitere Maßnahmen erforderlich sind (vgl. Kap. 7.1).

- Die ÖBB hat sicherzustellen, dass es durch die geplanten Ergänzungspflanzungen auf der Streuobstwiese auch langfristig zu keinen Beeinträchtigungen des Anfluges für den Mauersegler kommt – richtige Standortwahl (vgl. Kap. 7.1).

- Für sieben Fledermausarten sind Vorgaben zum Umgang mit Höhlenbäumen zu berücksichtigen, die von der ÖBB begleitet werden – Kontrolle der Höhlenbäume auf Fledermausbesatz und nachfolgende Maßnahmen in Abhängigkeit vom Kontrollergebnis (vgl. Kap. 7.2).

- Vorgaben zum Erhalt der vorhandenen Leitstrukturen und ihrer Funktionsfähigkeit für Fledermäuse (Kap. 7.3)

- Artspezifische Vorgaben zur Beleuchtung und zum Erhalt von Dunkelräumen zum Schutz der Fledermäuse und der Insekten als Nahrungsgrundlage der Fledermäuse (vgl. Kap. 7.4).

- Benennung artspezifische Maßnahmen zum Erhalt eines wichtigen Teilhabitates des Steinkauzes (vgl. Kap. 7.5).

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen treten nach gutachterlicher Einschätzung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei keiner der vorkommenden planungsrelevanten Arten ein.

Quellenverzeichnis

AHLDER, H. K. (1993): Licht – Hindernis auf Flugstrassen. In: FMGR – Info1, S. 5 – 7

BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. 2. Aufl. Wiesbaden

BOYE, P. (2026): Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). In: AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von saeugeratlas-nrw.lwl.org am 16.01.2026

BUNDESMINISTERIUM FÜR DIGITALES UND VERKEHR (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Ausgabe 2023, Bonn

DENSE, C. & RAHMEL, U. (2002): Untersuchung zur Habitatnutzung der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) im nordwestlichen Niedersachsen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 71, S. 51-68. Bonn-Bad Godesberg

DIETZ, C., VON HELVERSESEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen und Gefährdung. Stuttgart

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (FGSV) (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ). Ausgabe 2022

FVB (LEIBNITZ FORSCHUNGSVERBUND BERLIN E.V.) (2023): Bedarfsabhängige Beleuchtung für Radwege kann negativen Einfluss künstlichen Lichts auf Fledermäuse reduzieren. Pressemitteilung IGB, IZW 2023.05.04 (https://www.fv-berlin.de/infos-fuer/medien-und-oeffentlichkeit/news/bedarfsabhaengige-beleuchtung-fuer-radwege-kann-negativen-einfluss-kuenstlichen-lichts-auf-fledermaeuse-reduzieren).

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Redaktionelle Korrektur Januar 2012, Kiel

GEIGER, A., KIEL, E.-F. & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen - Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07, S. 46-48, Recklinghausen

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg. 1985 ff.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 17 Bände in 23 Teilen. (2. und 3. Aufl.). eBook-Ausgabe 2001, Aula-Verlag, Wiesbaden.

KIEL, E.-F. (2021): Für die Artenschutzprüfung relevante Schutzkategorien / Planungsrelevante Arten. Präsentation: BEW-Seminar „Europäische Naturschutzbestimmungen“, vom 2./3.11.2021

KÖNIG, H. (2013): Star *Sturnus vulgaris*. In: Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg., 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Seite 372 – 373, Münster

L+S LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG (2024): Wohnbauentwicklung in Burlo, Umfeld Kloster und Sportplatz – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I). Stand: 27.09.2024, Recklinghausen

LAI (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Stand: 08.10.2012

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz – FKZ 80482004, Hannover, Filderstadt

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände – LANUV-Fachbericht 36

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NRW (2025): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start). Letzter Zugriff: 06.08.2025

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2024): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 02.02.2024

LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen – Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermaus und Hufeisennasen Bayerns. Augsburg

LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2022): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen – Teil 2 – Gattung Myotis. Augsburg

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): Bonn

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Bonn

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) (2016): Verwaltungsvorschrift zu Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (MULNV & FÖA) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). – Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier) & Büro STERNA. Schlussbericht (online).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MWEBWV & MKULNV) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN GESELLSCHAFT (NWO) (Hrsg., 2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37. Bonn

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN GESELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (NWO & LANUV) (HRSG., 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, Münster

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere, Bonn- Bad Godesberg

PETRY, D. (2024): „Radwege zukunftsfähig beleuchten mit moderner Technik am Beispiel der Radschnellverbindung Frankfurt-Darmstadt“. IBDP – Ingenieurbüro für Licht- und Elektrotechnik Dr. Petry, online im Internet: https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_ upload/01_RVR_Home/02_Themen/Mobilitaet/Radschnellweg_Ruhr/AK_Radwege/Radwege_zukunftsfaehig_beleuchten.pdf, abgerufen am 26.02.2024

PFALZER, G. (2002): Inter- und Intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020, Ber. Vogelschutz 57: S. 13 – 112

SCHROER, S.; HUGGINS, B.; BÖTTCHER, M., HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz; BfN-Skripten 543. Bonn-Bad Godesberg

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Hohenwarsleben

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T. J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Münster

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & STIELS, D. (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung. Charadrius 57, Heft 3-4, 2021 (publiziert 2023): 75 – 130, Stand: Dezember 2021

VIERHAUS H (2026): Graues Langohr (Plecotus austriacus). In: AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von saeugeratlas-nrw.lwl.org am 16.01.2026

VOIGT, C.C. (2022): Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen. Webinar: Fledermausschutz und künstliches Licht, 2022.11.15, Leibniz-IZW-Akademie, Berlin

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn

VOIGT, C.C. & LEWANZIK, D. (2023): Evidenzbasierter Fledermausschutz bei Beleuchtungsvorhaben im Außenbereich. In: Voigt, C.C. (2023): Evidenzbasiertes Wildtiermanagement. S. 199 – 230, Berlin

ZAHN, A., HAMMER, M. & B. PFEIFFER (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern

ZSCHORN, M., SCHUBERT, B., FRITZE, M. (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz. Aktueller Kenntnisstand, Handlungsbedarf und Empfehlungen für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 54 (12), 16-23.

Artenschutz-Prüfprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Wohnbauentwicklung in Burlo, Umfeld Kloster und Sportplatz

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Borken Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Borken beabsichtigt eine Siedlungsentwicklung in Burlo auf dem ehemaligen Sportplatz (Vennweg), für die ein entsprechendes Planungsrecht geschaffen werden soll. Hierfür ist auch eine Sicherung der Entwässerung über ein Regenrückhaltebecken auf der nahegelegenen Klosterwiese, nördlich des Vennweges notwendig. Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen wie auch eine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung bedeutender Habitatbestandteile sind denkbar.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Erlenzeisig, Rotdrossel, Silbermöwe, Wacholderdrossel, Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Elster, Fasan, Fitis, Gartenbaumläufer, Zilpzalp, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Haussperling, He-ckenbraunelle, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Kuckuck, Gartenrotschwanz, Mäusebussard, Waldschnepfe, Waldkauz, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Wiesenschafstelze und Wintergoldhähnchen

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Abendsegler (Nyctalus noctula)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [■] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	R

Messtischblatt

4006/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [■] atlantische Region [ ] kontinentale Region
  - [■] grün günstig
  - [ ] gelb ungünstig / unzureichend
  - [ ] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Sichere Nachweise des Abendseglers gelangen von einem jagenden Tier über den Tennisplätzen und an einem anderen Termin über der Klosterwiese mit Umfeld (Nahrungshabitat). Verlust von Höhlenbäumen mit geringem bis mittlerem Quartierpotenzial - Gefahr des Individuenverlustes; Gefahr der Beeinträchtigung eines Nahrungshabitates durch Störwirkungen aus den zukünftigen Gartenflächen (vgl. Kap. 6.1.1)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vorgaben zum Umgang mit Höhlenbäumen und Begleitung der Maßnahmen durch eine ÖBB (Kontrolle der Höhlen auf Besatz, ggf. Verschluss oder Reusenlösung oder erschütterungsarme Fällung - Entscheidung situationsbezogen Kap. 7.2); Maßnahmen zum Erhalt von Leitstrukturen teils mit Nahrungshabitatfunktion (frühzeitige Ergänzungspflanzungen zum Schutz gegen Störreize aus den Gartenflächen mit einer Funktionsfähigkeit vor dem Beginn der Störwirkungen Kap. 7.3); Erhalt von Dunkelräumen (Kap. 7.4)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des vorgesehenen Risikomanagements (ÖBB) bei dem Abendsegler nicht ein. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[ ] ja	[■] nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[ ] ja	[■] nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[■] nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[ ] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [■] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	G

Messtischblatt

4006/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [■] atlantische Region [ ] kontinentale Region
  - [■] grün günstig
  - [ ] gelb ungünstig / unzureichend
  - [ ] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Erstaunlich viele akustische Nachweis der Art. Quartierverdacht im nördlichen Gehölzbestand; Die Strukturen westlich und östlich des Ascheplatzes und die westlich gelegene Eichenallee zeigen eine Funktion als Leitstruktur für Flüge von Norden nach Süden und umgekehrt. Verlust von Höhlenbäumen mit geringem bis mittlerem Quartierpotenzial - Gefahr des Individuenverlustes; Gefahr der Beeinträchtigung von Leitstrukturen durch Störwirkungen aus den zukünftigen Gartenflächen und Licht an Wegen (vgl. Kap. 6.1.2)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vorgaben zum Umgang mit Höhlenbäumen und Begleitung der Maßnahmen durch eine ÖBB (Kontrolle der Höhlen auf Besatz, ggf. Verschluss oder Reusenlösung oder erschütterungsarme Fällung - Entscheidung situationsbezogen Kap. 7.2); Maßnahmen zum Erhalt von Leitstrukturen teils mit Nahrungshabitatfunktion (frühzeitige Ergänzungspflanzungen zum Schutz gegen Störreize aus den Gartenflächen mit einer Funktionsfähigkeit vor dem Beginn der Störwirkungen Kap. 7.3); Erhalt von Dunkelräumen (Kap. 7.4)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des vorgesehenen Risikomanagements (ÖBB) bei dem Braunen Langohr nicht ein. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[ ] ja	[■] nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[ ] ja	[■] nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[■] nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[ ] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt

4006/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Flugstraße der Art führt von Süden entlang der Eichenreihe/-allee am Tennisplatz bis in Richtung des nördlichen Waldbestandes. Die Eichenallee westlich Tennisplätze, die Bereiche zwischen Sporthalle und Kirche sowie die Gärten am Gehölzrand im Südwesten (Klosterdiek) dienen als Nahrungshabitate. Quartierverdacht im Südwesten des UG mit Umfeld. Gefahr der Beeinträchtigung von Leitstrukturen durch Störwirkungen aus den zukünftigen Gartenflächen und Licht an Wegen (vgl. Kap. 6.1.3)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Maßnahmen zum Erhalt von Leitstrukturen teils mit Nahrungshabitatfunktion (frühzeitige Ergänzungspflanzungen zum Schutz gegen Störreize aus den Gartenflächen mit einer Funktionsfähigkeit vor dem Beginn der Störwirkungen Kap. 7.3); Erhalt von Dunkelräumen (Kap. 7.4)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des vorgesehenen Risikomanagements (ÖBB) bei dder Breitflügelfledermaus nicht ein. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** 4006/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ■ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Rufe aus der Gattung Myotis wurden im Rahmen der Horchboxerfassung und der Detektorbebehung regelmäßig nachgewiesen. Im nördlichen Gehölzbestand besteht für die Gattung Quartierverdacht. Ebenfalls gelangen Nachweise an den Leitstrukturen am Sportplatz und an der Eichenallee. Nahrungshabitate liegen nachweislich an den nördlichen Gewässern mit Altholzbestand und im westlichen Wald. Verlust von Höhlenbäumen mit geringem bis mittlerem Quartierpotenzial - Gefahr des Individuenverlustes; Gefahr der Beeinträchtigung von Leitstrukturen durch Störwirkungen aus den zukünftigen Gartenflächen und Licht an Wegen (vgl. Kap. 6.1.4)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vorgaben zum Umgang mit Höhlenbäumen und Begleitung der Maßnahmen durch eine ÖBB (Kontrolle der Höhlen auf Besatz, ggf. Verschluss oder Reusenlösung oder erschütterungsarme Fällung - Entscheidung situationsbezogen Kap. 7.2); Maßnahmen zum Erhalt von Leitstrukturen teils mit Nahrungshabitatfunktion (frühzeitige Ergänzungspflanzungen zum Schutz gegen Störreize aus den Gartenflächen mit einer Funktionsfähigkeit vor dem Beginn der Störwirkungen Kap. 7.3); Erhalt von Dunkelräumen (Kap. 7.4)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des vorgesehenen Risikomanagements (ÖBB) bei der Fransenfledermaus nicht ein. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt

4006/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Rufe aus der Gattung Myotis wurden im Rahmen der Horchboxerfassung und der Detektorbebehung regelmäßig nachgewiesen. Im nördlichen Gehölzbestand besteht für die Gattung Quartierverdacht. Ebenfalls gelangen Nachweise an den Leitstrukturen am Sportplatz und an der Eichenallee. Nahrungshabitate liegen nachweislich an den nördlichen Gewässern mit Altholzbestand und im westlichen Wald. Verlust von Höhlenbäumen mit geringem bis mittlerem Quartierpotenzial - Gefahr des Individuenverlustes; Gefahr der Beeinträchtigung von Leitstrukturen durch Störwirkungen aus den zukünftigen Gartenflächen und Licht an Wegen (vgl. Kap. 6.1.5)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vorgaben zum Umgang mit Höhlenbäumen und Begleitung der Maßnahmen durch eine ÖBB (Kontrolle der Höhlen auf Besatz, ggf. Verschluss oder Reusenlösung oder erschütterungsarme Fällung - Entscheidung situationsbezogen Kap. 7.2); Maßnahmen zum Erhalt von Leitstrukturen teils mit Nahrungshabitatfunktion (frühzeitige Ergänzungspflanzungen zum Schutz gegen Störreize aus den Gartenflächen mit einer Funktionsfähigkeit vor dem Beginn der Störwirkungen Kap. 7.3); Erhalt von Dunkelräumen (Kap. 7.4)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des vorgesehenen Risikomanagements (ÖBB) bei der Großen Bartfledermaus nicht ein. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	D
Nordrhein-Westfalen	V

Messtischblatt

4006/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Sicher Nachweise des Kleinabendseglers gelangen nur selten an einem Termin an der L572 bei der Nahrungssuche zwischen Schule und Waldrand. Weitere Nachweise verbergen sich ggf. bei Rufen der Gattung Nyctaloid (Schwerpunkt im Westen des UG), wenn auch häufig die Breitflügelfledermaus hinter den Rufen vermutet wird. Verlust von Höhlenbäumen mit geringem bis mittlerem Quartierpotenzial - Gefahr des Individuenverlustes; Gefahr der Beeinträchtigung eines Nahrungshabitates durch Störwirkungen aus den zukünftigen Gartenflächen (vgl. Kap. 6.1.6)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vorgaben zum Umgang mit Höhlenbäumen und Begleitung der Maßnahmen durch eine ÖBB (Kontrolle der Höhlen auf Besatz, ggf. Verschluss oder Reusenlösung oder erschütterungsarme Fällung - Entscheidung situationsbezogen Kap. 7.2). Maßnahmen zum Erhalt von Leitstrukturen teils mit Nahrungshabitatfunktion (frühzeitige Ergänzungspflanzungen zum Schutz gegen Störreize aus den Gartenflächen mit einer Funktionsfähigkeit vor dem Beginn der Störwirkungen Kap. 7.3); Erhalt von Dunkelräumen (Kap. 7.4)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des vorgesehenen Risikomanagements (ÖBB) bei dem Kleinabendsegler nicht ein. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ■ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	R

Messtischblatt

4006/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

■ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ■ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Sichere Nachweise der Rauhautfledermaus gelangen im Rahmen der Untersuchung nicht (nur Rufe im Überschneidungsbereich Zwerg-/Rauhautfledermaus). Solche Rufe konnten nur im Norden des UG im Umfeld des dortigen Baumbestandes mit Stillgewässern erfasst werden. Verlust von Höhlenbäumen mit geringem bis mittlerem Quartierpotenzial - Gefahr des Individuenverlustes (vgl. Kap. 6.1.7)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vorgaben zum Umgang mit Höhlenbäumen und Begleitung der Maßnahmen durch eine ÖBB (Kontrolle der Höhlen auf Besatz, ggf. Verschluss oder Reusenlösung oder erschütterungsarme Fällung - Entscheidung situationsbezogen Kap. 7.2).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des vorgesehenen Risikomanagements (ÖBB) bei der Rauhautfledermaus nicht ein. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ■ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	G

Messtischblatt

4006/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

■ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ■ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Rufe aus der Gattung Myotis wurden im Rahmen der Horchboxerfassung und der Detektorbebehung regelmäßig nachgewiesen. Im nördlichen Gehölzbestand besteht für die Gattung Quartierverdacht. Ebenfalls gelangen Nachweise an den Leitstrukturen am Sportplatz und an der Eichenallee. Nahrungshabitate liegen nachweislich an den nördlichen Gewässern mit Altholzbestand und im westlichen Wald. Verlust von Höhlenbäumen mit geringem bis mittlerem Quartierpotenzial - Gefahr des Individuenverlustes; Gefahr der Beeinträchtigung von Leitstrukturen durch Störwirkungen aus den zukünftigen Gartenflächen und Licht an Wegen (vgl. Kap. 6.1.8)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vorgaben zum Umgang mit Höhlenbäumen und Begleitung der Maßnahmen durch eine ÖBB (Kontrolle der Höhlen auf Besatz, ggf. Verschluss oder Reusenlösung oder erschütterungsarme Fällung - Entscheidung situationsbezogen Kap. 7.2); Maßnahmen zum Erhalt von Leitstrukturen teils mit Nahrungshabitatfunktion (frühzeitige Ergänzungspflanzungen zum Schutz gegen Störreize aus den Gartenflächen mit einer Funktionsfähigkeit vor dem Beginn der Störwirkungen Kap. 7.3); Erhalt von Dunkelräumen (Kap. 7.4)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des vorgesehenen Risikomanagements (ÖBB) bei der Wasserfledermaus nicht ein. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ■ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt

4006/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ■ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es besteht eine Flugstraße von Norden entlang des Vennebülten über die Eichenallee am Tennisplatz nach Süden. Im Südwesten des UG liegt eine Wochenstube mit 37 Tieren an Haus Nr. 26. Quartiere mit wenigen Tieren befinden sich an Nr. 28 und Nr. 30. Zahlreiche Nachrungshabitate befinden sich im UG, insbesondere zwischen Kirche und Sporthalle, mit den hier vorkommenden alten Eichen und an der Eichenallee. Gefahr der Beeinträchtigung von Leiststrukturen, teilweise mit Nahrungshabitatfunktion, durch Störwirkungen aus den zukünftigen Gartenflächen (vgl. Kap. 6.1.9)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Maßnahmen zum Erhalt von Leitstrukturen teils mit Nahrungshabitatfunktion (frühzeitige Ergänzungspflanzungen zum Schutz gegen Störreize aus den Gartenflächen mit einer Funktionsfähigkeit vor dem Beginn der Störwirkungen Kap. 7.3); Erhalt von Dunkelräumen (Kap. 7.4)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des vorgesehenen Risikomanagements (ÖBB) bei der Zwergfledermaus nicht ein. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Steinkauz (Athene noctua)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4006/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☒ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein vermutlich im Norden, außerhalb des Untersuchungsraumes liegendes Revier des Steinkauzes reicht bis in den Nordteil des UG hinein. Insbesondere auf der Klosterwiese konnte am 26.03. ein von Norden anfliegendes und dann ausdauernd rufendes Individuum festgestellt werden. Die Klosterwiese hat die Funktion eines Teilhabitats. Aufgabe der Brut bei Bruten auf der Klosterwiese während der Bauzeit möglich; Inanspruchnahme von Flächen des Teilhabitates Streuobstwiese (vgl. Kap. 6.2.3).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zeitliche Vorgaben zum Beginn der Bauarbeiten sowie Aufwertung des verbleibenden Teilhabitates (Grünlandpflege (regelmäßige Mahd oder Beweidung), Ergänzung der Obstwiese mit neuen Obstbäumen, Ausbringen von zwei Nisthilfen sowie Prüfung des Bedarfs zum Umhängen einer dritten Nisthilfe) (Kap. 7.5).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen und des vorgesehenen Risikomanagements (ÖBB) bei dem Steinkauz nicht ein. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein